

Ausschussvorlage WVA 20/48 – Teil 1 – NEU – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden zu

Gesetzentwurf
Landesregierung
Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes
– Drucks. [20/8758](#) –

1. Stadtwerke Herborn GmbH	S. 1
2. Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Hessen	S. 4
3. Stadt Fulda	S. 5
4. Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 10
5. BWE Landesverband Hessen	S. 14
6. Deutscher Gewerkschaftsbund	S. 16
7. Energie Watch Group	S. 21
8. Viessmann Group	S. 26
9. VdW Suedwest	S. 27
10. Prof. Dr. Lorenz J. Jarass – NEU	S. 29
11. BUND Hessen e. V.	S. 33
12. Hochschule RheinMain	S. 58
13. Verein Vernunftkraft	S. 61
14. Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V.	S. 75
15. Mainova AG	S. 80



Stadtwerke Herborn GmbH · Postfach 1745 · 35727 Herborn

Herrn
Dr. Stefan Naas
Vorsitzender des Ausschusses für
Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
des Hessischen Landtages
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Walkmühlenweg 12
D-35745 Herborn

Telefon: 0 27 72 502 0

Telefax: 0 27 72 502 304

E-Mail: info@stadtwerke-herborn.de

Internet: www.stadtwerke-herborn.de

Herr Bepperling/as
Durchwahl 300
bepperling@stadtwerke-herborn.de
15. August 2022

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen am
7. September 2022
Gesetzentwurf Landesregulierung Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes
- Drucks. 20/8758**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Namen der Stadtwerke Herborn bedanke ich mich herzlich, eine Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes abgeben zu dürfen.

Die Stadtwerke Herborn sind ein kleiner Energieversorger mit 60 Mitarbeitenden am Fuße des Westerwaldes. Wir decken die klassischen Betätigungsfelder wie die Lieferung von Strom, Gas und Wasser, aber auch Wärme- und Energiedienstleistungen ab. Parallel betreiben wir ein Rechenzentrum, an dem 15 Stadt- und Gemeindewerke deutschlandweit angeschlossen sind. Seit 2007 beschäftigen wir uns bereits mit erneuerbaren Energien und liefern seit 2008 unseren Haushaltskunden ausschließlich Strom aus erneuerbarer Energie, hier besonders aus Wasserkraft.

Wir sind Mitgesellschafter an einem Zusammenschluss von 12 Kommunen und zwei strategischen Partnern zur Erschließung von Windkraft- und/oder Solaranlagen auf den Gebieten der Kommunen, der Lahn-Dill-Bergland Energie GmbH, und sind Mitglied sowie im Vorstand der Lahn-Dill Bergland Energiegenossenschaft eG, über die die Beteiligung von Bürgern an den Projekten der Lahn-Dill Bergland Energie GmbH ermöglicht wird. Wir unterstützen die Ziele des hessischen Energiegesetzes, Strom und Wärme zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen zu decken.

In meiner Stellungnahme möchte ich besonders auf den § 13 „Kommunale Wärmeplanung“ eingehen.

Als Grundlage für eine erfolgreiche und **aussagekräftige** Wärmeplanung werden plausible und ausreichende Daten benötigt.



Seite 2 zum Schreiben vom 15. August 2022

Aus unseren Erfahrungen bei der Planung intelligenter Wärmenetze, sogenannter Wärmenetze 4.0, stellen wir fest, dass besonders Daten der Wärmeerzeugungsanlagen wie Kessel, Kamine, Öfen, Solarunterstützung, Wärmepumpen und andere Quellen von großer Relevanz sind. Aus unseren Datenbeständen können wir sehr valide Daten über die von uns gelieferten Energien entnehmen, aber zum Beispiel parallel betriebene Öfen oder Kamine sind uns nicht bekannt.

Im § 13 (4) wird aufgeführt:

„Soweit dies zur Erstellung kommunaler Wärmepläne erforderlich ist, sind Gemeinden berechtigt, vorhandene Daten bei Energieunternehmen, Industrie- und Gewerbebetrieben sowie bei der öffentlichen Hand zu erheben; dies gilt auch soweit es sich dabei um personenbezogene Daten handelt. Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen.“

Hier wäre es von Vorteil, sich zur Datenübermittlung für die Erstellung kommunaler Wärmepläne an § 7 e des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW) vom 23. Juli 2013, Stand 12. Oktober 2021, zu orientieren.

Von besonderer Wichtigkeit erscheint uns die Einbeziehung der Daten entsprechend dem dortigen Passus „Öffentliche Stellen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 des Landesdatenschutzgesetzes sowie bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anforderung insbesondere gebäudescharfe Angaben zu Art, Brennstoff, Nennwärmeleistung und Alter von Anlagen zur Wärmeerzeugung sowie Angaben über deren Betrieb, Standort und Zuweisung zur Abgasanlage und die für die Aufstellung von Emissionskatastern im Sinne des § 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlichen Angaben nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzes zu übermitteln. Die Pflicht erstreckt sich nur auf die Daten, die im elektronischen Kkehrbuch nach § 19 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz einzutragen und für die Wärmeplanung von Bedeutung sind.“ (Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg; § 7e Datenübermittlung zur Erstellung kommunaler Wärmepläne Absatz 2).

Auch sind Informationen von Industrie und Gewerbe zu Energiepotentialen aus Abwärme oder zum Beispiel Restholzaufkommen von großer Wichtigkeit. Ob und inwieweit hier auf freiwillige Angaben beziehungsweise Auskünften der Firmen dauerhaft zu zählen ist, bleibt abzuwarten. Auch hier wäre eine Regelung wie zum Beispiel in Baden-Württemberg sinnvoll: „Gewerbe- und Industriebetriebe sowie die öffentliche Hand sind verpflichtet, den Gemeinden Angaben über die Höhe ihres Endenergieverbrauchs, Wärmeenergiebedarfs oder -verbrauchs, die Art der Wärmeenergiebedarfsdeckung einschließlich des Anteils erneuerbarer Energien und von Kraft-Wärme-Kopplung sowie der anfallenden Abwärme auf Anforderung zu übermitteln.“ (Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg; § 7e Datenübermittlung zur Erstellung kommunaler Wärmepläne Absatz 3).

Hier bitte ich das Parlament zu prüfen, ob eine redaktionelle Anpassung möglich ist.



Seite 3 zum Schreiben vom 15. August 2022

Wärmepumpen werden einen großen Anteil an der Wärmewende ausmachen; direkt im Gebäudesektor oder als zentrale Großwärmepumpen. Idealerweise wird vorhandenes Potential von PV-Anlagen unmittelbar für die Bereitstellung von Strom zum Antrieb der Wärmepumpen genutzt. Daher sehen wir den unmittelbaren Zusammenhang einer kommunalen Wärmeplanung mit einer Planung der Stromnetze unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Elektrifizierung des Individualverkehrs. Dies muss nach unserer Auffassung parallel angegangen werden.

Die kommunalen Wärmeplanungen werden aller Voraussicht nach in graphischen Informationssystemen, sogenannten GIS, erstellt und bearbeitet werden. Vom Land Hessen wird unter der Homepage Energieland Hessen ein Solar-Kataster angeboten, aus dem Solarenergie-Potentiale von Dach und Freiflächen leicht ermittelt werden können. Wünschenswert wäre es, den Planern das Solarkataster zum Beispiel über Shapefiles zur Verfügung zu stellen, bestenfalls mit den in kW-Peak ausgegebenen Potenzialen. Ebenfalls sollten die Teilregionalpläne Energie „Teilregionalplan Energie Mittelhessen | rp-gießen. hessen.de“ und die Daten aus dem Hessischen Naturschutzinformationssystem (Naturreg Viewer) über definierte Schnittstellen zur Verfügung gestellt werden.

Wie Sie sehen, sehr geehrter Herr Vorsitzender, beschäftigen wir uns zumindest gedanklich schon mit der praktischen Umsetzung und Anwendung des Gesetzes.

Für uns als Energieversorger geht die kommunale Wärmeplanung einher mit den bis 2045 umzusetzenden Dekarbonisierungsplänen für Wärmenetze und somit dem Erhalt der kommunalen Selbstbestimmung der Energieversorgung und Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region.

Ich wünsche Ihnen gute Entscheidungen und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Herborn GmbH


Jürgen Bepperling
Geschäftsführer

Eisert, Martina (HLT)

Betreff: WG: Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen im Hessischen Landtag zum Thema Energiegesetz

Von: Sebastian Möll <smoell@shk-hessen.de>

Gesendet: Mittwoch, 17. August 2022 16:07

An: Schnier, Heike (HLT) <H.Schnier@ltg.hessen.de>; Eisert, Martina (HLT) <M.Eisert@ltg.hessen.de>

Betreff: WG: Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen im Hessischen Landtag zum Thema Energiegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung des Entwurfes durch den Fachverband SHK Hessen, sind wir zu dem Entschluss gekommen, dass wir derzeit keine Einwände zu dem Gesetzesentwurf haben. Für unser Gewerk werden die zu einem späteren Zeitpunkt erscheinenden Verordnungen maßgebend sein. Aufgrund dessen, sehen wir vom Fachverband SHK Hessen es nicht als notwendig an, an der Anhörung teilzunehmen.

Jedoch möchten wir bemerken, dass aus unserer Sicht die Förderung des BEG EM nach Inkrafttreten am 15.08.2022 nicht ausgewogen verteilt sind. Bei älteren Gebäuden sollte die Förderung für Einzelmaßnahmen in den Fokus rücken, da hier ein Austausch der Heizung oftmals nur mit einer großen Investition für die Gebäudehülle und auch Anlagentechnik umsetzbar ist. Gerade hier ist ein hohes Einsparpotenzial vorhanden, das gefördert werden sollte.

Wenn Sie noch weitere Informationen benötigen oder Fragen haben, Ihr Anruf ist herzlich willkommen.

Mit freundlichen Grüßen aus Gießen

Dipl.-Ing. (FH) Sebastian Möll
Technischer Referent

Thorsten Jakob
Landesfachgruppenleiter Sanitär und Heizung

Wenn Sie noch weitere Informationen benötigen oder Fragen haben, Ihr Anruf ist herzlich willkommen.

Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Hessen
Goethestraße 10 | 35390 Gießen
Tel. 0641 97437-25 | Fax 0641 97437-23

smoell@shk-hessen.de | www.shk-hessen.de

Kennen Sie schon unsere Ausbildungsinitiative?

www.zeitstarten.de





Oberbürgermeister
Dr. Heiko Wingefeld

Hess. Landtag
Herrn Dr. Stefan Naas
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

per E-Mail: h.schnier@ltg.hessen.de
m.eisert@ltg.hessen.de

Fulda, 18.08.2022

Stellungnahme – Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes vom 05.07.2022 (Drucksache 20/8758)
Ihr Schreiben vom 26.07.2022

Sehr geehrter Herr Dr. Naas,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung der mündlichen Anhörung am 07.09.2022 hatten Sie um Stellungnahme gebeten. Nachfolgend sende ich Ihnen diese zu:

1. Allgemein

Das Hessische Energiegesetz (HEG) vom 21. November 2012 (teils geändert am 12.10.2017) tritt planmäßig mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft. Aus diesem Anlass, jedoch auch mit dem Blick auf ambitioniertere Ziele des Bundes und des Landes zur Energieeffizienz und Energieunabhängigkeit, soll das Hessische Energiegesetz noch vor dem Ablaufdatum geändert und verlängert werden.

Das bisherige HEG gliedert sich in vier Teile: 1. Ziele und Maßnahmen, 2. Förderung, 3. Verpflichtungen des Landes, 4. Zuständigkeiten und Schlussbestimmungen und umfasst insgesamt 13 Paragraphen. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird vor den Zuständigkeiten und Schlussbestimmungen ein neuer Teil 4. „Weitere Verpflichtungen“ eingeführt. Dies zeigt den verfolgten Schwerpunkt der Gesetzesänderung. Die Zahl der Paragraphen wird zwar insgesamt nur auf 14 erweitert, allerdings wächst der Umfang der einzelnen Paragraphen deutlich an.

2. Zusammenfassung der Ziele und zentralen Inhalte des vorliegenden Gesetzentwurfs

- Die Klimaneutralität sowie die Deckung des Energieverbrauchs aus Strom und Wärme soll bis zum Jahr 2045 erreicht werden (bisher bis 2050). Damit wird eine Angleichung an die bundespolitischen Ziele erreicht.
- Unverändert zum HEG 2012 soll eine energetische Sanierungsquote im Gebäudebestand von mindestens 2,5 bis 3 Prozent erreicht werden.

- Die Landesfläche soll zu 2 % für Windenergienutzung und (neu) zu 1 % für Photovoltaiknutzung zur Verfügung stehen. Für PV genutzte Dachflächen sollen hierbei angerechnet werden.
 - Es ist zumindest fraglich, ob dies gelingt. Da in Innenstädten keine Windanlagen und nur begrenzt PV-Anlagen installiert werden können, müssten außerhalb der Städte höhere %-Sätze erzielt werden, um die Durchschnittsgrößen von 1 %/2 % zu erreichen (Risiko von Bürgerinitiativen).
 - Steigende Zinssätze können zudem dazu führen, dass Investitionen in anderen Anlageformen attraktiver werden.
 - Wenn die 2 %/1 % tatsächlich erreicht werden könnten, zieht dies einen massiven Investitionsbedarf in die Stromnetze nach sich, der zunächst auf Umsetzbarkeit zu prüfen ist.
- Über die gesetzlichen Mindeststandards (z. B. GEG) hinausgehende Maßnahmen in der Gebäudesanierung bzw. -neubau sollen besonders gefördert werden (Anreizwirkung). Daher soll in den hessischen Förderprogrammen ein höherer Standard zugrunde gelegt werden (KFW55 im Bestand bzw. KFW40 bei Neubauten). Dabei kommt landeseigenen Gebäuden eine Vorbildfunktion zu, deshalb werden diese Standards bei landeseigenen Gebäuden verpflichtend.
- Die Umstellung der landeseigenen Fahrzeugflotte auf saubere Fahrzeuge wird durch entsprechende Änderungen in den Vergabebedingungen erleichtert (Verweis auf das „Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz“).
- Pflicht zur Photovoltaiknutzung auf landeseigenen Gebäuden mit einer Nutzfläche größer 50 qm (Neubau innerhalb von 1 Jahr, Bestandsgebäude innerhalb von 2 Jahren), sofern technisch und aufgrund der Vorschriften möglich;
- Pflicht zur Photovoltaiknutzung für landeseigene Parkplätzen größer 35 Stellplätze und nicht-landeseigene Parkplätze größer 50 Stellplätze (jeweils nur Neubau).
- Pflicht zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für Kommunen größer 20.000 Einwohner. Die kommunale Wärmeplanung hat eine Bedarfsanalyse (Verbrauch), eine Potenzialanalyse (Nutzungsmöglichkeiten) sowie ein klimaneutrales Szenario für das Jahr 2045 (mit Zwischenziel 2030) zu beinhalten. Betreiber von Wärmenetzen müssen Dekarbonisierungspläne vorlegen. Kommunen werden ermächtigt, entsprechende Daten bei Energieunternehmen, Industrie- und Gewerbebetrieben sowie bei der öffentlichen Hand zu erheben. Die kommunalen Wärmeplanungen sind spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erstellen und danach fortlaufend zu aktualisieren und zu veröffentlichen. Die Erstellung soll durch das Land gefördert und unterstützt werden (u. a. durch eine Zentralstelle).
- Wie schon das HEG 2012 enthält der Gesetzentwurf zahlreiche Verweise auf (noch zu erlassende) Rechtsverordnungen, mit denen die Maßnahmen konkretisiert und die Umsetzung näher beschrieben werden sollen.
- Die Laufzeit des Gesetzes soll sieben Jahre (bis 31.12.2029) betragen.

3. Finanzbedarf

Die Finanzbedarfe beim Land Hessen für die Maßnahmen werden in den Jahren 2024 bis 2028 zwischen 8,5 und 18,0 Mio. € pro Jahr für einmalige Positionen sowie bei rund 1,8 Mio. € jährlich für laufende Haushaltspositionen gesehen. Diese Beträge umfassen insbesondere die Finanzierung der Förderprogramme sowie der Qualitätssicherung der kommunalen Wärmeplanungen.

Hinsichtlich der höheren Anforderungen an landeseigene Gebäude wird davon ausgegangen, dass es nicht zu wesentlichen Mehrkosten kommen wird, in Einzelfällen von

bis zu 10 %. Die Mehrkosten in der Fahrzeugbeschaffung sind bereits budgettechnisch abgebildet.

Die zusätzliche Finanzbedarfe durch die kommunalen Wärmeplanungen bei den 59 in Hessen betroffenen Kommunen über 20.000 Einwohnern (diese repräsentieren rund 50 % der hessischen Bevölkerung) werden auf ca. 6,5 Mio. € im Verlauf von 7 Jahren geschätzt.

4. Beurteilung aus Sicht RhönEnergie Fulda GmbH

Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit verstärkter Anstrengungen zum Klimaschutz und zur insbesondere aktuell bedeutsam gewordenen Unabhängigkeit von (fossilen) Energielieferungen sind die beschriebenen Maßnahmen grundsätzlich nachvollziehbar und zu begrüßen. Das Maßnahmenpaket, insbesondere die Selbstverpflichtungen des Landes, weist insofern in die richtige Richtung zur Erreichung der auch im Bund nachgeschärften Klimaziele.

Dass Förderprogramme (z. B. für die verbesserte Energieeffizienz von Gebäuden) nicht allein den gesetzlichen Mindeststandard abbilden, sondern zur Entfaltung einer Anreizwirkung nur deren Übererfüllung abbilden, ist als selbstverständlich anzusehen, da sich Förderung und gesetzliche Forderung aus gutem Grund üblicherweise ausschließen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Kosten im Hochbau, für Baumaterial und in allen Baunebengewerben allein im letzten Jahr um bis zu 30 % gestiegen sind, sodass zahlreiche Bauvorhaben derzeit generell in Frage gestellt werden. Eine zusätzliche Investition in die Energieeffizienz, auch wenn diese über ein Förderprogramm angereizt wird, wird somit vielen Investoren schwerfallen – es sei denn, die Mehrkosten werden in solchen Fällen zu nahezu 100 % gefördert. Dann allerdings dürften die genannten Haushaltspositionen deutlich zu niedrig angesetzt sein.

Um die Klimaneutralität 2045 und damit fünf Jahre früher als bisher zu erreichen, müssen die Maßnahmen schneller und umfassender umgesetzt werden, denn deren Klima-Wirkung setzt überwiegend erst mit zeitlicher Verzögerung und sukzessive ein. Beispiel: Die kommunale Wärmeplanung kann eine erste und wertvolle konzeptionelle Grundlage bilden. Die Umsetzung (z. B. Bau eines orts- oder quartierbezogenen Wärmenetzes mit sukzessivem Anschluss von Gebäuden aus dem Bestand) und damit die Zielerreichung erfolgen jedoch erst im Rahmen von jahre- oder gar jahrzehntelangen Investitionen.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Reichweite bestimmter Maßnahmen im vorliegenden Gesetzentwurf zu hinterfragen:

- Die PV-Verpflichtung für Gebäude und die Verpflichtung zum Einhalten übergesetzlicher, anspruchsvoller KfW-Standards für Gebäude betreffen jeweils ausschließlich landeseigene Gebäude.
- Die PV-Verpflichtung für Parkplätze betrifft nur Neubauten, der Bestand bleibt unberührt.
- Die Förderungen zur Gebäudesanierung betreffen überwiegend Neubau und Sanierung, nicht den (übrigen) Gebäudebestand.

Notwendig sind daher flankierende Gesetze auf Bundes- und Landesebene, um auch die übrigen Eigentümer (nicht nur das Land Hessen) zu umfassen.

Die im Gesetz enthaltene PV-Pflicht ist – obwohl wie zuvor beschrieben, nur bislang bezogen auf einzelne Bereiche – insgesamt als erster Schritt hin zu einer umfassenderen Ausschöpfung des PV-Potenzials zu begrüßen. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wird eine generelle PV-Pflicht für Nicht-Wohngebäude und eine Regel für Wohngebäude angestrebt. Die Erzeugung von PV-Strom ist – insbesondere in Kombination mit einer Speicherung und/oder einer Nutzung im Rahmen der E-Mobilität – als zukunftsweisender Baustein auch für mehr Energie-Unabhängigkeit zu sehen. Zu berücksichtigen sind an dieser Stelle jedoch auch die wachsenden Anforderungen an die Infrastruktur, hier

insbesondere den Stromnetzausbau. Im Hinblick auf die energieeffiziente Nutzung von Dachflächen sollte allerdings auch eine verstärkte Nutzung der Solarthermie zur Wärmebereitung möglich sein. Eine Beschränkung auf PV-Pflichten für die Dachnutzung erscheint je nach angestrebtem Verwendungszweck der erzeugten Energie (Strom oder Wärme) nicht immer sinnvoll.

Die aus dem HEG 2012 unverändert übernommenen Ziele (Landesfläche wird zu 2 % für Windenergie genutzt, energetische Sanierungsquote im Gebäudebestand von 2,5-3,0 %) wurden in der bisherigen 10-jährigen Gültigkeit des Gesetzes nicht erreicht. Im Gesetzentwurf finden sich keine Hinweise darauf, wie diese nun forciert werden sollen, insbesondere auf die Beseitigung der folgenden festgestellten Hindernisse in den vergangenen Jahren, wie:

- Entgegenstehende anderweitige Rechtsvorschriften (z. B. Denkmalschutz, Naturschutz)
- Lange Genehmigungsdauern mit vielen (teils iterativ) einzubindenden Beteiligten
- Ständig wechselnde bundespolitische Rechtsrahmen (z. B. EEG), die zur Verunsicherung von Investoren führen.

Die Beseitigung der bisherigen Hindernisse ist insbesondere deshalb wichtig, um die neuen Ziele (z.B. 1 % Landesfläche für PV-Nutzung) nicht an ähnlichen Hindernissen scheitern zu lassen. Auch hier zeichnen sich bereits lokale, entgegenstehende Eigeninteressen ab.

Die kommunale Wärmeplanung soll für Kommunen ab 20.000 Einwohner verbindlich sein. Als Orientierung sind damit rund 50 % der Bevölkerung in Hessen umfasst. Allerdings konzentriert sich diese Maßnahmen dann auf verdichtete Räume. Im Landkreis Fulda betrifft dies allein die Stadt Fulda, alle übrigen Kommunen liegen unter diesem Schwellenwert, selbst wenn sie (wie im Beispiel Künzell und Petersberg) baulich unmittelbar angrenzen und eine Wärmeplanung daher nur interkommunal Sinn ergibt. In der Bundesinitiative wird eine Schwelle von 10.000 bis 20.000 Einwohner genannt. Hierüber sollte auch in Hessen nachgedacht werden, zumal die Einwohnerzahl ohnehin nur bedingt eine relevante Größe für die Wärmeplanung darstellen kann. Schließlich können sich auch in „kleineren“ Kommunen größere Industrie- oder Gewerbebetriebe mit attraktivem (Ab-)Wärmepotenzial befinden. Viele zukunftsweisende und effiziente Wärmelösungen lassen sich ohnehin eher auf Ortsteilebene darstellen (vgl. Beispiele von „Bio-Energiedörfern“ oder Energiegenossenschaften) und nicht auf Ebene einer Gesamtkommune. Darüber hinaus sollte es Anreize für interkommunale Betrachtungen geben.

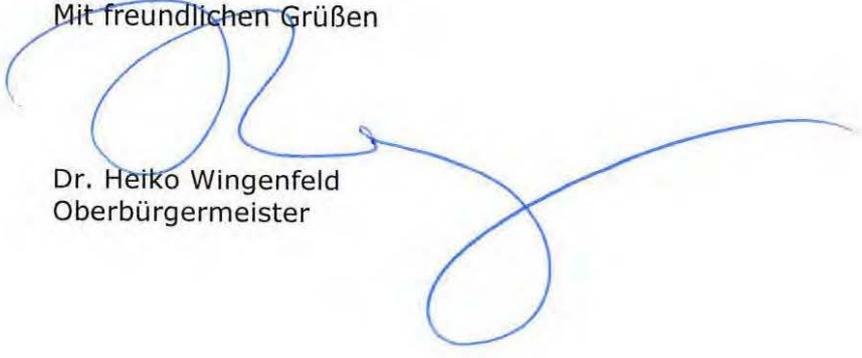
Am Beispiel der kommunalen Wärmeplanung sei ferner darauf hingewiesen, dass derzeit nicht allein im Land Hessen, sondern bundesweit parallel ähnliche Gesetzesinitiativen stattfinden. Es ist somit darauf zu achten, dass die Initiativen auf Bundes- und auf Landesebene inhaltlich abgestimmt werden und nicht zu inhaltlichen Differenzen oder gar konkurrierenden Rechtsnormen führen. Beispielsweise ist in der kommunalen Wärmeplanung im vorliegenden Gesetzentwurf ein Zwischenszenario für 2030 gefordert, in der Bundesinitiative sind Zwischenszenarien für 2030, 2035 und 2040 vorgesehen. Auch die vorgesehenen Inhalte weisen teils andere Schwerpunkte auf.

Als zentrales Hindernis für die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen ist allerdings der Mangel an geeigneten Fachkräften bzw. geeigneten Fachfirmen zu sehen. Die RhönEnergie Fulda-Gruppe ist fachlich höchst geeignet, an der Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen mitzuwirken. hat jedoch trotz umfangreicher Anstrengungen in der Ausbildung, seit Jahren massive Probleme, ihre offenen Stellen zu besetzen, gerade in den Bereichen Energieberatung, energienahe Planung/technische Gebäudeplanung, Monteure für Heizungsbau oder PV-Montage. Potenzielle Kooperationsbetriebe in der Region sind auf Monate hinaus vollständig ausgelastet, sodass eine Übernahme zusätzlicher Tätigkeiten – obwohl qualifiziert und geeignet – kurzfristig keinesfalls möglich sein wird. Die begrüßenswerte Umsetzung der im Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen wird aus unserer Sicht nicht in erster Linie von der Finanzierbarkeit, sondern von der Verfügbarkeit

des entsprechenden Fachpersonals abhängen. Hierzu brauchet es dringend flankierende Initiativen zur fachlichen Qualifizierung und beruflichen Aus- und Weiterbildung in allen die Energiewende betreffenden Bereichen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Heiko Wingefeld
Oberbürgermeister

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.



HSGB
HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund - Postfach 1351 - 63153 Mühlheim/Main

Vorab per E-Mail:

h.schnier@ltg.hessen.de; m.eisert@ltg.hessen.de

Hessischer Landtag

Ausschuss für Wirtschaft, Energie,

Verkehr und Wohnen

Vorsitzenden Dr. Stefan Naas

Schlossplatz 1 – 3

65183 Wiesbaden

Referent Herr Grobba

Abteilung 2.2

Unser Zeichen MG/hk

Telefon 06108 6001-39

Telefax 06108 6001-57

E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen | 2.4

Ihre Nachricht vom 26.07.2022

Datum 22. August 2022

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
hier: **Gesetzentwurf Landesregierung**
Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes
Drucks. 20/8758

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Stefan Naas,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme hinsichtlich des Entwurfes zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes. In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf die Punkte, die unmittelbar Belange unserer Mitglieder berühren werden.

Die Novellierung des § 1 Abs. 1 sieht vor, dass neben der Nutzung von 2 % der Landesfläche für Belange der Windenergie in Zukunft auch 1 % der Landesfläche für Photovoltaikanlagen genutzt werden sollen. Diese ambitionierten Vorgaben bergen ein erhebliches Konfliktpotential und können nur umgesetzt werden, wenn sie vor Ort mitgetragen werden. Eine nachhaltige Energiewende kann nur auf der Basis eines vertrauensvollen Miteinander gelingen; reine gesetzliche Zielvorgaben sind hierfür nicht ausreichend, um eine Akzeptanz zu fördern. Insofern ist es zu begrüßen, dass die Veränderung der Zielvorgaben durch eine Anpassung und umfassende Erweiterung der Hessischen Förderrichtlinien und Förderangebote für die energetische Sanierung von Bestandsimmobilien begleitet werden soll, wie in der Neuregelung des § 1 Abs. 5 – 7 des Entwurfes deutlich wird.

Zuvor ist jedoch auf § 1 Abs. 4 einzugehen, da auf Grund dieser Regelung Gemeinden den Anschluss- und Benutzungszwang für ein Netz der öffentlichen Wärmeversorgung auch mit Zielen des Klimaschutzes begründen können. Im kommunalen Bereich bereitet jedoch bereits die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges für Fernwärme häufig Probleme, da nach der

Hessischer Städte- und
Gemeindebund e.V.
Henri-Dunant-Str. 13
D-63165 Mühlheim am Main
Telefon 06108 6001-0
Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
BIC: HELADEF15LS
Steuernummer: 035 224 14038

PRÄSIDENT
Matthias Baaß
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
Markus Rödler
VIZEPRÄSIDENT
Dr. Thomas Stöhr

GESCHÄFTSFÜHRER
Harald Semler
Johannes Heger
Dr. David Rauber





aktuellen Fassung des § 19 HGO dies nur zulässig ist, wenn die betroffene Kommune eine vorherrschende Stellung in dem maßgeblichen Versorgungsunternehmen innehat. Soweit jedoch diese Anlagen nicht durch kommunale Stadtwerke betrieben werden, ist dies in der Regel zu verneinen. Durch die Regelung in § 13 Abs. 3 des Entwurfes wird dieses Ziel in Frage gestellt, da bestehende Fernwärmenetze zu dekarbonisieren sind, ohne dass wirtschaftliche Aspekte dieser Planung Berücksichtigung finden. Für betroffene Anschlussnehmer und Kommunen als Betreiber sind jedoch Wirtschaftlichkeitsüberlegungen von elementarer Bedeutung, um die Energiewende voranzubringen. Wird dies von Seiten des Gesetzgebers nicht ausreichend gewürdigt und geschützt, stellt der Entwurf die Weiterentwicklung der kommunalen Fernwärmenetze in Frage. Die Regelung in § 13 Abs. 3 des Entwurfes betrifft bestehende gut funktionierende Netze und kann somit auch deren Stilllegung beschleunigen. In Anbetracht der Zielvorgaben dieser Regelung, wäre daher zu hinterfragen, ob diese Vorgaben nicht, um einen Aspekt, der den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen Rechnung trägt, zu erweitern wäre.

Die Regelungen in § 1 Abs. 6 des Entwurfes wird grundsätzlich von uns begrüßt, da damit eine Mehrfachförderung nach dem Wortlaut des Gesetzes ausdrücklich zulässig wird. Hier ist darauf hinzuweisen, dass diese Mehrfachförderung erst zum Tragen kommt, wenn dieser Tatbestand auch in dem parallel laufenden Förderprogramm Berücksichtigung findet. Wird dieser Tatbestand von einem alternativen Förderprogramm nicht identisch geregelt, unterliegt die parallele Förderung nach dem Haushaltsrecht einem Rückforderungstatbestand. Des Weiteren könnte sich im kommunalen Bereich problematisch erweisen, dass die Förderung erst dann gewährt wird, wenn nicht nur in „geringfügiger Art und Weise“ eine Sanierung erfolgt. Hier besteht das Risiko auf kommunaler Seite, dass in Verbindung mit den Vorgaben die durch den Entwurf der Förderrichtlinie auf Grundlage des § 3 des Hessischen Energiegesetzes (Entwurf vom 02.05.2022) gemacht werden, kleinteilige Maßnahmen nicht gefördert werden, obwohl auch diese bereits einen wesentlichen Beitrag zur Einsparung von Energie leisten können. Nach dem Sinn- und Zweck der Norm soll eine Förderung jedoch nur erfolgen, wenn dies in eine größere Maßnahme integriert wird.

Begrüßt wird, dass die Änderung des § 3 Abs. 3 in Zukunft auch Klimaanpassungsmaßnahmen, die der Gefahrenabwehr dienen, mit umfasst. Die in den §§ 5 und 6 vorgesehenen Technologieoffenheit entspricht den Notwendigkeiten, die die geplante Energiewende mit sich bringt, da auch andere Technologien zum Zuge kommen müssen, um das gemeinsam gesetzte Ziel schnell zu erreichen.

§ 12 regelt die verpflichtende Erstellung von Photovoltaikanlagen auf nicht landeseigenen Immobilien. Es wird vorgesehen, dass bei der Errichtung von Parkplätzen mit mehr als 50 Stellplätzen zwingend die Errichtung von Photovoltaikanlagen zu erfolgen hat. Hier muss darauf hingewiesen werden, dass diese energetisch sinnvolle Maßnahme auch die Baukosten in die Höhe

treiben wird. Insofern kann im Bereich des sozialen Wohnungsbaus eine derartige gesetzliche Regelung eine zusätzliche Verteuerung mit sich bringen.

Die auf Grundlage des neuen § 13 zwingend verpflichtende Wärmeplanung für Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohner verfolgt zwar ein begrüßenswertes Ziel, ist jedoch nach unserer Einschätzung in der kommunalen Praxis schwierig umzusetzen und kann zu erheblichen Kosten auf Seiten der planungspflichtigen Kommunen führen, wenn die vom Land vorgesehenen Fördermittel nicht ausreichen. Auf Grund dessen, dass immer mehr Kommunen eine derartige Wärmeplanung beauftragen oder beauftragen müssen, besteht zu befürchten, dass die Kosten für eine derartige Planung erheblich steigen werden. Der avisierte Förderrahmen orientiert sich an den Fördersätzen des Landes Baden-Württemberg und berücksichtigt noch nicht die drastischen Kostensteigerungen, die wir bereits in diesem Jahr erleben mussten. Insoweit sollte der Förderrahmen dynamisiert werden, um die zu erwartenden Kostensteigerungen aufzufangen. Der Entwurf sieht einen engen zeitlichen Rahmen vor und führt daher dazu, dass eine erhebliche Nachfrage nach Fachkräften, was wiederum zu einer erheblichen Kostensteigerung führen dürfte. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass aus wirtschaftlichen und politischen Gründen derzeit eine starke Nachfrage nach derartigen Dienstleistungen besteht, sollte in dem Gesetz geregelt werden, dass die tatsächlichen Kosten durch das Land getragen werden.

Des Weiteren haben wir Zweifel, ob die Kommunen auf Grundlage dieses Gesetzes tatsächlich an die notwendigen Daten gelangen, um eine seriöse Wärmeplanung zu generieren. Die Städte und Gemeinden haben als Planungsträger keinen Zugriff auf den Energieverbrauch und die Kennzahlen der privaten Immobilien. Wir bezweifeln, ob auf Grundlage des Entwurfes die Energieversorger tatsächlich umfassend die Versorgungsdaten der angeschlossenen Privat- und Firmenkunden zur Verfügung stellen werden und können. Denn um auf Grundlage der Regelung in § 13 Abs. 4 des Entwurfes diese Daten zu liefern, müsste im Sinne des Datenschutzes konkretisiert werden, welche genaue Daten erhoben und zu welchem Zweck sie verwendet werden. Es muss gesetzlich sichergestellt werden, dass das Gesetz nicht zu einem Mittel mutiert, um vor Ort einzelne Gebäudeeigentümer oder Unternehmen „an den Pranger“ zu stellen. Des Weiteren entsteht nach unserer Einschätzung eine Lücke, wenn Kunden durch ortsfremde Unternehmen mit Energie versorgt werden, da diese Daten den „planenden“ Kommune nicht zugänglich sind.

Eine Wärmeplanung die mit dem Ziel aufgestellt wird, die Klimaneutralität einer Kommune bis ins Jahr 2045 zu gewährleisten, würde daher zu einem ganz erheblichen Teil den tatsächlichen Immobilienbestand und damit die Hauptenergieverbraucher vor Ort nicht erfassen, wenn die Grundlage der Datenerhebung im Gesetz nicht ausreichend geregelt wird.

Insofern ist es fraglich, ob dass mit dieser Novelle angestrebte Ziel, nämlich die Erreichung der Klimaneutralität einer Kommune bis 2045, mit einer derart lückenhaften, dafür aber sehr aufwendigen Planung erreicht werden kann. Denn auch, wenn die Hälfte der Hessischen Bevölke-



zung mit dieser Planung erfasst werden soll, wird nur ein ganz geringer Anteil der Bestandsimmobilien durch diese Wärmeplanung tatsächlich erfasst; mithin fehlt es daher an einer belastbaren Datengrundlage für ein seriöse Wärmplanung.

In § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfes erschließt sich uns nicht, was mit einer Potentialanalyse im Wärmebereich innerhalb und außerhalb der Gebäude gemeint sein soll und welche Ziele mit dieser Regelung verfolgt werden. Des Weiteren werden auf Grundlage von § 13 Abs. 3 des Entwurfes die Wärmenetzbetreiber dazu verpflichtet Dekarbonierungspläne vorzulegen. Diese Pflicht richtet sich an die Eigentümer von Fernwärmenetzen für die ein Anschluss- und Benutzungszwang angeordnet wurde mit der Folge, dass bestehende Investitionen abzuschreiben sind und somit die Rentabilität dieser Netze in Frage gestellt wird. Wir halten diesen Ansatz für nicht zielführend, da aufgrund der Effektivität dieser Wärmenetze, u.a. auch ein erhebliches Interesse an dem Ausbau und der Weiterentwicklung dieser Netze besteht. Vielmehr sollte der Anreiz darin bestehen, dass durch eine Dekarbonisierung langfristig die Wirtschaftlichkeit und Ertragsituation dieser Wärmenetze gewährleistet wird. Eine Planung ins Blaue hinein, die erhebliche finanzielle Ressourcen verschlingt und in der Abschreibung der Investitionen gipfelt, halten wir für nicht zielführend.

Des Weiteren sollte im Entwurf klargestellt werden, dass mit der Begrifflichkeit Dekarbonisierung CO₂-neutrale Verbrennungsvorgänge nicht berührt werden.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Entwurfes erhält das Land umfassende Befugnisse die Ausgestaltung dieser Wärmeplanung durch Rechtsverordnungen näher zu regeln. Die Regelung nach der gem. § 13 Abs. 5 Nr. 5 den Gemeinden hierfür einen finanziellen Ausgleich zu gewähren ist, wird zwar grundsätzlich begrüßt, erscheint jedoch vor dem Hintergrund der umfassenden Verpflichtung zur Vorhaltung einer derartigen Wärmeplanung als eine unzureichende Regelung, um die erheblichen Investitionskosten - die auf die Kommunen zukommen werden - aufzufangen.

Vor dem Hintergrund, dass bestehende Wärmenetze und die dazugehörenden Anlagen unter dem Schutz des Artikel 14 GG fallen, halten wir die Regelung in § 13 Abs. 6, nach der ordnungswidrig derjenige handelt, der keine Dekarbonierungspläne vorlegt, für rechtlich äußerst bedenklich.

Weitere Anmerkungen zu dem vorliegenden Entwurf sind aus unserer Sicht derzeit nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer

Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes

BWE Landesverband Hessen: 5 Positionen zur Änderung des Energiegesetzes

23.08.2022

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes (HEG) Stellung nehmen zu können und bitten um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Änderungsvorschläge und Hinweise.

Der BWE Landesverband Hessen unterstützt grundsätzlich die Vorschläge der Hessischen Landesregierung, das Hessische Energiegesetz in wesentlichen Punkten anzupassen. Wir begrüßen vor allem, dass die Klimaneutralität sowie die Deckung des Energieverbrauchs von Strom und Wärme zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen bereits für das Jahr 2045 verpflichtend werden. Um dieses Ziel erreichen zu können, muss die Landesregierung den Ausbau der Erneuerbaren – insbesondere der Windenergie, die die tragende Säule der Energiewende ist – massiv beschleunigen. Dafür müssen – neben den bereits berücksichtigten Punkten – die folgenden fünf Positionen bei der Änderung des o.g. Energiegesetzes zwingend beachtet und im Gesetz ergänzt werden.

1. Sicher bebaubare Flächen bereitstellen

Bereits während des Energiegipfels im Jahr 2011 wurden für die Windenergienutzung in Hessen 2 % sicher bebaubare Flächen als verbindliches raumordnerisches Planungsziel für den Landesentwicklungsplan (LEP) festgelegt. Da die in den Regionalplänen ausgewiesenen Flächen dieses Ziel nicht erfüllen, ist auf der Hälfte der VRG-Wind keine Bebauung möglich.

Fakt ist: Wir benötigen 2,2 % tatsächlich nutzbare Fläche, um die hessischen Klimaziele zu erreichen. Dafür müssen die Teilregionalpläne Energie zügig angepasst und bereinigt werden. Zudem muss das Land zahlreiche Flächen, die von HessenForst verwaltet werden, künftig zu fairen Konditionen für Bürgergesellschaften und Kommunen für die Windenergienutzung zur Verfügung stellen.

2. Luftverkehr und Bundeswehr: Prüfabstände verringern

Das Land Hessen muss seinen Einfluss, u. a. über den Bundesrat, auf die Bundesregierung ausüben, um folgende Themen, die in der Verantwortung des Bundes liegen, zügig anzugehen: Die Prüfabstände rund um Flugnavigationsanlagen (DVOR) sollten von 15 km auf 10 km reduziert und somit internationalen Standards angepasst werden. Der Abbau der Drehfunkfeuer durch Umstellung auf Satellitennavigation sollte möglichst noch 2022 beginnen und rasch abgeschlossen werden.

Gespräche zur Lösung von Flächennutzungskonflikten zwischen Windenergie und Bundeswehr müssen aufgenommen werden. Allein in Nordhessen werden ca. 3.500 Hektar VRG-Wind durch die Bundeswehr blockiert – überwiegend durch Hubschrauber-Tiefflugstrecken der Heeresflieger.

3. Ausbauziele im Landesenergiegesetz verankern

Allein in Hessen steigt der Strombedarf durch die zunehmende Elektrifizierung bis zum Jahr 2030 um über 30 % an. Zusätzlich wurden die Klimaziele verschärft. Dafür müssen die ambitionierten Ausbauziele des neuen EEG rasch im Landesenergiegesetz (LEG) verankert werden. Das Ziel von 55 % CO₂-Minderung (Integrierter Klimaschutzplan Hessen/IKSP¹) erfordert bis 2030 einen jährlichen Zubau von mindestens 500 Megawatt. Dafür sind Genehmigungen von rund 100 Windenergieanlagen (WEA) pro Jahr erforderlich.

Überdies sollte das Land Hessen zügig mit einem neuen Landesbetrieb eigenständig Erneuerbare Energie produzieren und bereitstellen, nach dem Beispiel von Baden-Württemberg, Hamburg, Bremen, u.v.m.

4. Grundstücke verpflichtend für Windenergie bereitstellen

Gemeinden müssen verpflichtend eigene Wege und Grundstücke für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Zukünftig dürfen von Gemeinden dabei keine entgegenstehenden Planungen zugelassen werden. Kommunen sollten überdies einen eigenen oder einen interkommunalen Flächennutzungsplan erstellen. Hierbei sind ausreichende und geeignete Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen.

5. Personelle Ressourcen ausbauen und Verfahren beschleunigen

Damit Vorhaben der Erneuerbaren Energien zügig umgesetzt und nicht weiter in sehr langwierigen Genehmigungs- und Klageverfahren verzögert werden, muss das Land Hessen künftig im Haushalt genügend Mittel einstellen, damit die unzureichenden personellen Ressourcen in den Genehmigungsbehörden und beim VGH in Kassel zügig ausgebaut werden können.

Kontakt:

Gisela Katharina Prenzel, Leitung Geschäftsstelle BWE Landesverband Hessen | Wallufer-Straße 1 | 65197 Wiesbaden
k.prenzel@wind-energie.de | Tel.: 0157-80576788

Quellen:

¹ <https://www.klimaschutzplan-hessen.de/IKSP-2025>

An den Ausschuss für
Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Versand per E-Mail:
H.schnier@ltg.hessen.de, m.eisert@ltg.hessen.de

Stellungnahme des DGB zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes, Drucks. 20/8758

23. August 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes, Drucks. 20/8758, bedanken.

Wir begrüßen grundsätzlich die vorliegende Novellierung, sehen diese aber als nicht ausreichend an. Die Novellierung hätte deutlich früher erfolgen und ambitionierter ausfallen müssen. Mit Blick auf den russischen Krieg in der Ukraine und dem erheblichen Energiepreisanstieg kommt der beschleunigten Umsetzung der Energiewende eine neue Dringlichkeit zu. Dem wird der vorliegende Gesetzentwurf leider nicht gerecht.

Schon beim Energiegipfel 2011 und in unseren vergangenen Stellungnahmen zum Energiegesetz hatten wir auf Mängel im Gesetz hingewiesen, die auch durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht beseitigt werden. Zwar sind die Klimaschutzziele des Landes an den Bund angepasst worden. Aus Sicht des DGB sollten sich die energiepolitischen Ziele aber nicht nur auf Strom und Wärme/Kälte, sondern auch auf den Mobilitätsbereich beziehen. Außerdem fehlen im vorliegenden Entwurf energiepolitische Zwischenziele.

Wir appellieren an die Landesregierung, deutlich ambitioniertere Regelungen in den Gesetzentwurf aufzunehmen, was den Ausbau der erneuerbaren Energien, vor allem im Photovoltaikbereich, betrifft. Diese müssen jedoch sozialverträglich flankiert werden. Die Investitionen in Infrastruktur und Personal müssen zudem deutlich gesteigert und verstetigt werden.

Aus Sicht des DGB muss die Energiewende mit der Sicherung und Schaffung guter, tarifgebundener und mitbestimmter Beschäftigung verbunden werden. Dabei sind die gesamten Wertschöpfungsketten aus Industrie, Dienstleistungen und Zulieferern in den Blick zu nehmen. Die Landesregierung ist in der Verantwortung, den vorliegenden Gesetzentwurf dahingehend zu überarbeiten.

Zu den geplanten Änderungen nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:**Zu § 1 „Ziele und Maßnahmen“:**

Wir begrüßen, dass die klima- und energiepolitischen Ziele des Landes Hessen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf novelliert werden sollen. In **§ 1 Abs. 1** heißt es: „Ziele sind die Deckung des Endenergieverbrauchs von Strom und Wärme zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen, die Anhebung der jährlichen energetischen Sanierungsquote im Gebäudebestand auf mindestens 2,5 bis 3 Prozent sowie die Erreichung der Klimaneutralität bis 2045“. Damit wird eine Anpassung an die klimapolitischen Ziele des Bundes vorgenommen.

Wie schon beim Energiegipfel 2011 und in vergangenen Stellungnahmen zum Energiegesetz kritisieren wir, dass sich die energiepolitischen Ziele nur auf Strom und Wärme beziehen. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes ist der Verkehr mit etwa 40 Prozent der Hauptverursacher der Treibhausgasemissionen in Hessen. Daher sollten Ziele nicht nur zu Strom, Wärme/Kälte, sondern auch zur Mobilität aufgenommen werden.

Außerdem kritisieren wir, dass keine klima- und energiepolitischen Zwischenziele verankert wurden.

Sinnvoll ist aus unserer Sicht, dass im vorliegenden Gesetzentwurf Ziele zum Ausbau von Windkraft und Photovoltaik aufgeführt sind. Hierzu heißt es in **§ 1 Abs. 1**: „Ziele sind auch die Nutzung der Windenergie in einer Größenordnung von 2 Prozent der Fläche des Landes Hessen und die Nutzung von Photovoltaikanlagen in einer Größenordnung von 1 Prozent des Landes Hessen“. Für Hessen liegt der vom Bund vorgegebenen Flächenbeitragswert für Windkraft an Land bis Ende 2026 bei 1,8 Prozent und bis Ende 2032 bei 2,2 Prozent. Wir regen an, die vom Bund vorgegebenen Flächenbeitragswerte in den vorliegenden Gesetzentwurf zu übernehmen.

Grundsätzlich positiv zu bewerten sind die in **§ 1 novellierten Abs. 5 und 6**.

§ 1 Abs. 5 lautet neu: „Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.“ Wir begrüßen die im Gesetzentwurf vorgesehene Verankerung des Grundsatzes, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien im öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, weil dies dazu beiträgt, den Ausbau zu beschleunigen.

Dieser Schritt ist allerdings nicht ausreichend. Beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren sind notwendig, um den Ausbau der erneuerbaren Energien im gebotenen Tempo voranzutreiben. Aus gewerkschaftlicher Sicht muss dafür auch das Personal bei der öffentlichen Hand in den Bereichen Planung, Genehmigung, Bauen und Energiewende auf allen Gebietskörperschaftsebenen deutlich aufgestockt werden.

Wir begrüßen, dass **nach § 1, Abs. 6** eine neue Förderrichtlinie zur Steigerung der energetischen Gebäudesanierung eingeführt werden soll. Demnach sollen Maßnahmen, die über die geltenden gesetzlichen Energieeffizienz-Mindeststandards hinausgehen, besonders honoriert werden.

Da die Präambel gestrichen wurde, wurde **neu § 1, Abs. 7** aufgenommen. Diese Änderung lehnen wir ab, weil die möglichen negativen Folgen der Energiewende auf die Quantität und Qualität der Arbeit nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Aus Sicht des DGB muss die Energiewende mit der Sicherung und Schaffung guter, tarifgebundener und mitbestimmter Beschäftigung verbunden werden. Der DGB appelliert an die Landesregierung, eine zukunftssichere Beschäftigung, Tarifbindung, „Gute Arbeit“ und Mitbestimmung als Ziele in § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs als Ziele zu verankern.

Wir sehen eine vorausschauende und umfassende wirtschafts-, struktur-, arbeitsmarkt-, sozial- und bildungspolitische Initiative zur Unterstützung der energiepolitischen Maßnahmen als notwendig an. Die Erfahrungen beim Aufstieg und Niedergang der Photovoltaik-Industrie und die Krisenjahre der Windindustrie zeigen, dass es begleitende und vorausschauende Maßnahmen der öffentlichen Hand braucht, um Wertschöpfungsketten und Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten.

Für die Landesregierung muss die Vermeidung von Arbeitsplatzabbau und Standortschließungen und die Erschließung neuer Beschäftigungsperspektiven oberste Priorität haben. Ohne qualifizierte Fachkräfte wird die Energiewende nicht umsetzbar sein.

Eine Ausweitung von unsicheren und niedrig entlohnten Jobs im Energiebereich wird von uns ausdrücklich abgelehnt. Nur wenn die Energiewende mit der Sicherung und Schaffung guter, tarifgebundener und mitbestimmter Beschäftigung einhergeht, wird die gesellschaftliche Akzeptanz gesteigert werden. Beschäftigte, Gewerkschaften sowie Betriebs- und Personalräte müssen an der Umsetzung der Energiewende beteiligt werden. Eine zentrale Voraussetzung hierfür ist, dass Tarifbindung und Mitbestimmung ausgeweitet werden. Hierbei handelt es sich um unverzichtbare Instrumente, um die Transformation sozial und ökologisch zu gestalten. Nur durch gute Arbeitsbedingungen lassen sich ausreichend und gut qualifizierte Fachkräfte gewinnen und sichern.

Das Land ist in der Verantwortung, seine Wirtschaftsförderung und die öffentliche Auftragsvergabe an soziale und ökologische Kriterien zu binden – und die Einhaltung dieser Kriterien auch zu kontrollieren.

Aus Sicht des DGB müssen die Investitionen in die Energiewende massiv gesteigert und verstetigt werden. Außerdem setzen wir uns für mehr Verteilungsgerechtigkeit ein. Wir appellieren an die Landesregierung, die Schuldenbremse abzuschaffen, weil sie notwendige Investitionen verhindern. Wir plädieren für die Einführung eines Transformationsfonds auf

der Landesebene, aus dem die notwendigen Investitionen, Innovationen und Qualifizierungsmaßnahmen finanziert werden.

Zu § 9 „Anforderungen an landeseigene Gebäude und Beschaffung“:

Der DGB begrüßt, dass die energetische Sanierung landeseigener Gebäude nach § 9 gesteigert werden soll. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese nicht längst beschleunigt wurde. Vor dem Hintergrund des russischen Kriegs in der Ukraine ist eine schnelle Umsetzung umso dringlicher, weil diese zu einer größeren Unabhängigkeit von russischen Gasimporten beiträgt.

Zu § 9a „Installation und Betrieb von Photovoltaikanlagen“ und § 12 „Photovoltaikanlagen auf nicht landeseigenen Stellplätzen“:

Der DGB begrüßt die geplante Photovoltaikpflicht für landeseigene Gebäude, Parkplätze und nicht-landeseigene Parkplätze. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht folgendes vor: Jedes Gebäude und jeder bestehende Parkplatz im Eigentum des Landes mit mehr als 50 Plätzen soll mit einer PV-Anlage ausgestattet werden. Neue landeseigene Parkplätze sollen schon mit mehr als 35 Plätzen mit einer PV-Anlage ausgestattet werden. Außerdem sollen nicht-landeseigene Parkplätze mit mehr als 50 Plätzen mit PV-Anlagen ausgestattet werden.

Was den Ausbau der Photovoltaik angeht, spricht sich der DGB für ambitioniertere gesetzliche Regelungen aus, die jedoch sozialverträglich flankiert sein müssen.

Andere Bundesländer gehen beim Photovoltaik-Ausbau deutlich weiter. In der Novellierung des Klimaschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg (KSG BW) von 2021 sind deutlich ambitioniertere Vorgaben hinsichtlich des Photovoltaik-Ausbaus auf Freiflächen verankert. Als Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf dem Dach zur Stromerzeugung sind vorgesehen: beim Neubau von Nichtwohngebäuden (ab 1.1.2022), beim Neubau von Wohngebäuden (ab 1.5.2022), bei einer grundlegenden Dachsanierung eines Gebäudes (ab 1.1.2023) sowie beim Neubau von Parkplätzen mit mehr als 35 Stellplätzen (ab 1.1.2022).

Allerdings fehlt in Baden-Württemberg die sozialverträgliche Flankierung, die wir als dringend erforderlich ansehen. Das Land Hessen ist aufgefordert, ein Förderprogramm aufzulegen, das Privathaushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen beim PV-Dachausbau finanziell unterstützt.

Zu § 13 Kommunale Wärmeplanung:

Die Verpflichtung größerer Kommunen zur kommunalen Wärmeplanung wird begrüßt.

Zu § 11 „Energiemonitoring“:

Das **Energie-Monitoring** ist unserer Ansicht nach nicht ausreichend. Die im Energiegesetz verankerten Ziele sollten eins zu eins im Rahmen des Energie-Monitorings überprüft werden. Wie in der Vergangenheit regelmäßig kritisiert, ist das dafür gewählte Indikatorensystem ungeeignet, so fehlt z.B. eine jährliche Ermittlung der energetischen Gebäudesanierungsrate (vgl. Indikatorensystem im Monitoring-Bericht 2021 des HMWEVW, S. 9). Für künftige Monitoring-Berichte sollte das Indikatorensystem überarbeitet werden. Insbesondere sollte die energetische Gebäudesanierungsrate in Zukunft jährlich erhoben werden.

Der DGB kritisiert mit Nachdruck, dass eine regelmäßige Analyse der Beschäftigungseffekte auf der regionalen und sektoralen Ebene im Monitoring fehlt. Die letzte Analyse der Beschäftigungseffekte stammt aus dem Jahr 2016 und ist damit völlig überholt (vgl. Energie-Monitoring 2021, S. 16). Wir appellieren an die Landesregierung, regelmäßig eine Analyse der Folgen der Energiewende in Auftrag zu geben, im Rahmen derer sowohl die Effekte auf die Quantität als auch auf die Qualität der Arbeit auf der regionalen und sektoralen Ebene erhoben werden.

Weitere Maßnahmen:

Privathaushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen sind derzeit besonders stark von dem Energiepreisanstieg betroffen. Daher ist die Landesregierung aufgefordert, sich im Bund für ein drittes Entlastungspaket und die Einführung eines Energiepreisdeckels einzusetzen. Dieser würde einen festen Preis für den Grundbedarf eines privaten Haushalts an Strom und Gas garantieren. Außerdem sollte die Landesregierung schnellstmöglich einen Härtefallfonds auf der Landesebene auflegen. Aus dem Fonds sollten Menschen finanziell unterstützt werden, die ihre Miet-, Gas- und Stromrechnung nicht mehr bezahlen können und vor erheblichen Nebenkostennachzahlungen stehen. Außerdem müssen Gas- und Stromsperrungen sowie die Kündigung von Mietverträgen aufgrund ausbleibender Nebenkostenzahlungen befristet ausgesetzt werden.

Abschließend möchten wir kritisch anmerken, dass die Anhörung komplett in die Sommerferienzeit fällt. Dies macht eine interne Abstimmung schwierig und hätte daher vermieden werden sollen. Aufgrund der Dringlichkeit des Themas hätte die Novellierung des Hessischen Energiegesetzes unserer Ansicht nach viel früher durchgeführt werden müssen.

Wir möchten Sie bitten, unsere Änderungen und Ergänzungen in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Liv Dizinger



Herr Hans-Josef Fell, Präsident
Energy Watch Group
Albrechtstr. 22, 10117 Berlin, Germany
+49 30 609 898 810
office@energywatchgroup.org
www.energywatchgroup.com

Frau Heike Schnier
Bereich Ausschussgeschäftsführung
Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3, 65183 Wiesbaden

Stellungnahme zum
Gesetzentwurf der Landesregierung für ein
Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes (HEG)

Berlin, der 21. August 2022

Einordnung des Gesetzentwurfes in die Notwendigkeit der Energietransformation zu 100% Erneuerbaren Energien bis 2030 in Anbetracht der Klimakatastrophen und geopolitischen Verwerfungen (Energieabhängigkeit von Russland)

Die Ziele des HEG mit Klimaneutralität bis 2045 und 100% Erneuerbare Energien (ohne Verkehr und Industrie) bis 2045 sind:

- a) Aufgrund des Zeithorizontes 2045 nicht im Einklang mit dem völkerrechtlich verbindlichen Ziel der Einhaltung von möglichst 1,5° Erderwärmung über dem vorindustriellen Niveau.
- b) Verfassungswidrig im Sinne des Klimaschutz-Beschlusses vom 29.4.2021 des Bundesverfassungsgerichtes zum Schutze der Lebensgrundlagen der heute lebenden jungen Generation.
- c) Nicht geeignet, um für Hessen schnell eine Unabhängigkeit von russischen Energielieferungen zu realisieren und erst recht nicht von Energielieferungen aus anderen Ländern, die auch mit den hessischen Energieeinkäufen Kriege finanzieren oder Menschenrechte verletzen, wie beispielsweise Saudi-Arabien, Iran, Irak, Nigeria, Libyen, Katar, Aserbaidschan u.a.

Begründungen

Zu a)

Nach Analysen, u.a. der UN-Weltorganisation für Meteorologie (WMO) in Genf wird mit hoher Wahrscheinlichkeit die irdische Temperaturerhöhung von 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau schon bis 2026 überschritten werden. Damit wäre das in Paris beschlossene Ziel von 1,5°C bereits 2026, spätestens aber 2030 überschritten.

Weitere Emissionen von Treibhausgasen (THG) werden aber die Konzentration der Treibhausgase vom heute schon viel zu hohen Niveau von 420 ppm CO₂ weiter erhöhen und damit die Aufheizung der irdischen Temperatur weiter beschleunigen.

Mit THG-Emissionen weit über 2030 hinaus (im HEG bis mindestens 2045) wird die irdische Temperaturerhöhung bis 2050 unter Berücksichtigung der eintretenden Tipping Points (Auftauen Permafrostböden, Verringerung der Albedo durch abschmelzende Eismassen, Abbrennen der kohlenstoffspeichernden Wälder u.a.) auf über 3°C hinaussteigen. Der Eintritt der Menschheit in eine unbeherrschbare Heißzeit, mit völligem Auslöschen der heutigen Zivilisation ist mit dem Ziel Klimaneutralität bis 2045 klar vorgezeichnet.

Die Energy Watch Group (EWG) zeigt dagegen klar auf, dass [Klimaneutralität bis 2050 zu spät kommt und stattdessen in einen Pfad zu 3°C Temperaturerhöhung weist](#).

Zudem bedeutet Klimaneutralität bis 2045 sogar weitere THG-Emissionen über 2045 hinaus, welche dann über Kohlenstoffsinken ausgeglichen werden sollen. Der Klimaschutz der Erde im Sinne einer Vermeidung des Eintritts in die unbeherrschbare und unumkehrbare Heißzeit kann aber nur noch mit gänzlichem Stopp der THG-Emissionen und einem parallelen (nicht ausgleichenden) Schaffen großer Kohlenstoffsinken erreicht werden – nur so kann ein Sinken der THG-Konzentration von 420 ppm in Richtung 350 ppm erreicht werden.

Konsequenz: Das HEG muss in seinen Zielen und vor allem Zeithorizonten und damit auch in den Maßnahmen geändert werden: Ende aller THG-Emissionen und 100% Erneuerbare Energien in allen Sektoren (Strom, Wärme, Verkehr, Industrie) bis spätestens 2030, sowie Aufbau von starken Kohlenstoffsinken.

Zu b)

Auch in Hessen sind wie im restlichen Europa die Auswirkungen der Klimakatastrophe inzwischen extrem: Wälder brennen auch in Hessen wie noch nie; eine nie dagewesene monatelange Dürre bringt schlimme Missernten; eine Hitzewelle mit vielen Hitzetoten jagt die andere.

Bereits im August diesen Jahres sind der Rhein und andere Flüsse auf Rekordniedrigwasserstand, die Schifffahrt droht auf längere Monate hin eingestellt zu werden. Ursache ist die Erdüberhitzung, die bei heute 1,2 °C über dem vorindustriellen Niveau liegt. Hauptursache dafür ist die jahrzehntelange ungebremste energetische Nutzung von Erdöl, Erdgas und Kohle. Jede weitere Nutzung ist eine Brandbeschleunigung für die nächsten noch viel gravierenderen Katastrophen, da sich durch diese Emissionen die irdische Temperatur beschleunigt aufheizt.

Mit einem Fortführen der Emissionen wird es bereits in den kommenden Jahren eine Zunahme an weiteren Katastrophen geben: Noch extremere Dürren; zerstörerische Starkregen, Stürme; mit ihnen Ernteeinbußen, bis zur Lebensmittelunterversorgung; Trinkwassermangel; Zerstörung von Häusern, Unternehmen, öffentliche Infrastruktur wie bei der Hochwasserkatastrophe im Ahrtal.

Damit sind die Lebensgrundlagen der heutigen jungen Generation nicht mehr gesichert. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts wird mit dem HEG, welches mit dazu beiträgt, die irdische THG-Konzentration durch weitere Emissionen bis mindestens 2045 weiter nach oben zu treiben, in hohem Maße missachtet. Das HEG ist damit verfassungswidrig.

Zu c)

Der Aggressionskrieg Russlands gegen die Ukraine wurde und wird hauptsächlich mit russischen Energielieferungen in die EU und damit auch nach Hessen finanziert: Erdöl, Erdgas, Kohle und Brennelemente für Atomkraftwerke.

Die in den letzten Jahrzehnten auch in Hessen immer stärker aufgebaute Energieabhängigkeit von Russland muss schnell beendet werden. Sie darf aber nicht zu neuen Abhängigkeiten, insbesondere von anderen autoritären und kriegsführenden Staaten führen, worauf es aber im Moment hinausläuft: LNG, Erdgas, Erdöl, Kohle aus Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Katar, Libyen, Aserbaidschan, Nigeria, u.v.a.m.

Diese Abhängigkeiten von undemokratischen Ländern werden unweigerlich zu neuen geopolitischen Krisen und Kriegen führen. Die Erpressbarkeit Deutschlands der EU und damit auch Hessens wird somit weiter zunehmen. Abhilfe kann nur eine vollständige heimische

Eigenversorgung mit 100% Erneuerbaren Energien schaffen. Im HEG ist zwar eine 100%ige Vollversorgung, aber zum Teil nur auf Basis ausländischer Energielieferungen aus unsicheren Lieferländern, angestrebt. Zudem ist der Zeithorizont bis 2045 viel zu lange angesetzt.

Die aufgrund von Energieabhängigkeiten zunehmenden geopolitischen Krisen und daraus resultierenden Kriege um Energie können nur mit einer möglichst schnellen, am besten vor 2030 stattfindenden Umstellung auch der hessischen Energieversorgung auf 100% heimische Erneuerbare Energien möglichst vor 2030 gelöst werden. Die Umstellung der Abhängigkeit von russischen Energielieferungen auf Abhängigkeiten von anderen unsicheren, autokratischen und undemokratischen Lieferländern führt in die fortlaufenden Krisen, mit dauerhaft volatilen und zunehmend immer teurer werdenden Energierohstoffen Erdöl, Erdgas, Kohle, Uran.

Die Lösung im Energiebereich

100% heimische Erneuerbare Energien deutlich vor 2030 ist machbar und ökonomisch weit vorteilhafter als das Beibehalten der fossilen Energienutzung bis 2045. Die EWG hat mit ihrer Studie ["100% Erneuerbare Energien für Deutschland bis 2030"](#) die Machbarkeit damit auch für Hessen aufgezeigt.

Zudem: Heute sind versorgungssichere, ganzjährig verfügbare [Erneuerbare Energien auch in Hessen wesentlich billiger als die fossile und atomare Energie](#).

Die EWG hat die ökonomische Überlegenheit von versorgungssicheren Erneuerbaren Energien gegenüber den fossilen und atomaren Energiekosten bereits im Sommer 2021 aufgezeigt. Inzwischen hat sich dieser Effekt, insbesondere beim Erdgas, nochmal weiter verstärkt. Das schon aus Klimaschutzgründen viel zu lange Nutzen der fossilen Energie bis 2045 macht also auch ökonomisch keinen Sinn.

Daraus folgende notwendige Änderungen des HEG:

Auch in Hessen müssen alle Arten der Erneuerbaren Energien mit Speichertechnologien und Sektorenkopplung stark ausgebaut werden. Solarenergie und Windkraft werden die starken Säulen sein. In beiden Bereichen ist der Ausbau in Hessen aktuell viel zu schwach, die im HEG vorgesehenen Verbesserungen sind unzulänglich.

Zudem ist für Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie keine Ausbaudynamik vorgesehen. Die von der Landesregierung ausgehenden Bescheide führen sogar zu einem Abbau der Wasserkraft, dies steht im Widerspruch zum notwendigen und möglichen Ausbau der Wasserkraft. Das HEG schafft diese Fehlentwicklung nicht ab.

Dabei sind die kleineren Erneuerbaren Energien unverzichtbar, um die Kosten der Speicher gering zu halten. Wasserkraft, Bioenergie und Geothermie stehen vor allem auch im sonnenarmen Winter zur Verfügung und können dann Strom und Wärme liefern, wenn der Bedarf besonders hoch und die Solarstrahlung gering sind.

Fazit:

Das HEG wird all den genannten Kriterien und Herausforderungen der existenziellen Krisen nicht gerecht und sollte grundlegend überarbeitet werden, um eine versorgungssichere heimische Versorgung mit 100% Erneuerbaren Energien bis spätestens 2030 zu erreichen. Sollte dies nicht erreicht werden, wird auch Hessen immer schneller und tiefer in die bereits durch fossile und atomare Energie verursachten, verbundenen existenziellen Krisen hineintreiben: Erdüberhitzung; geopolitische Spannungen und Kriege um Energie; unsoziale und die Wirtschaft belastende hohe Energiepreise von Erdgas, Erdöl, Kohle und Atomenergie; Gesundheitskrise, die auch wesentliche Ursachen in Luftverschmutzung und Klimaaufheizung hat.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, reading "Hans-Josef Fell". The signature is written in a cursive style with a horizontal line above the name.

Hans-Josef Fell
Präsident der Energy Watch Group
Ehem. MdB für Bündnis 90/Die Grünen

Von: [Kai Roger Lobo](#)
An: [Schnier, Heike \(HLT\)](#)
Cc: [Eisert, Martina \(HLT\)](#); [Markus Pfuhl](#); [Nadin Dierck](#)
Betreff: Re: Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen im Hessischen Landtag zum Thema Energiegesetz
Datum: Mittwoch, 24. August 2022 16:38:59
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)
[image003.png](#)
[image004.png](#)
[image005.png](#)

Sehr geehrte Frau Schnier,

vielen Dank für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme sowie zu der Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen an unser Unternehmen.

Wir haben den Gesetzentwurf geprüft und unterstützen ihn in dieser Form vollumfänglich. Auch sind wir u.E. nicht unmittelbarer Adressat der Änderungsvorschläge im Regierungsvorschlag zur Novellierung des hessischen Energiegesetzes.

Nicht zuletzt mit Blick auf die äußerst intensive Phase der Transformation, die unser Unternehmen gerade durchläuft und die sehr viele Kapazitäten bindet, würden wir daher auf eine gesonderte Stellungnahme des Unternehmens Viessmann verzichten und von einer Teilnahme an der Anhörung absehen.

Ich bitte in diesem Zusammenhang herzlich um Ihr Verständnis und stehe für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Beste Grüße

Kai Lobo

--

Dr. Kai Roger Lobo
Head of Public Affairs Germany
Viessmann Group

e-mail: kai.lobo@viessmann.com
mobile: (+49) 151 15168386
Friedrichstraße 148, 10117 Berlin
Lobbyregister-Nrn.: [R002670](#) und [R002672](#)

[Viessmann Climate Solutions SE Vorsitzender des Verwaltungsrates:](#)
[Maximilian Viessmann Geschäftsführende Direktoren: Thomas Heim, Dr. Ulrich Hüllmann, Dr. Markus Klausner, Frauke von Polier Registergericht: AG Marburg \(Lahn\) - HRB 7562 - USt-IdNr.: DE 294 946 574 Viessmannstr. 1, 35108 Allendorf \(Eder\), Tel.: +49 6452 70-0, Fax: +49 6452 70-2780, \[www.viessmann.com\]\(http://www.viessmann.com\)](#)

Stellungnahme

**des Verbandes der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e.V.
(VdW südwest)**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes

Vorbemerkung

Der Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft vertritt rund 200 öffentliche, kommunale, genossenschaftliche, kirchliche und private Wohnungsunternehmen mit einem Bestand von rund 400.000 Wohnungen. Diese Unternehmen stehen wie keine anderen für sozial orientiertes Wohnen. Mit einer Durchschnittsmiete von 6,63 €/m² in Hessen bieten sie ein bezahlbares Zuhause für eine Vielzahl von Menschen. Als ihren Auftrag verstehen Sie auch und gerade die Bereitstellung von Wohnungen für Menschen, die Schwierigkeiten haben, auf dem freien Markt eine Wohnung zu erhalten. Die Mitglieder im VdW südwest bauen und halten den Großteil der geförderten Wohnungen in Hessen, insgesamt rund 80 Prozent.

Die Wohnungswirtschaft ist sich ihrer Bedeutung für das Erreichen der Klimaschutzziele, die aus der Wärmeversorgung ihrer Mieterinnen und Mieter entspringt, bewusst und bekennt sich vollumfänglich zu den Klimazielen, droht aber permanent und mit zunehmender Intensität zwischen den Zielen bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung zu stellen und die Bestände klimaneutral zu entwickeln, aufgegeben zu werden. Vor diesem Hintergrund bringt sich der Verband seit Jahren konstruktiv in die politischen Prozesse ein, orientiert sich dabei aber stets an der Leitfrage, durch welche Maßnahmen das Angebot an bezahlbaren, modernen und qualitativ hochwertigen Wohnungen für breite Schichten der Bevölkerung erhöht werden kann.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes soll die Geltungsdauer der gesetzlichen Grundlagen um sieben Jahre verlängert und zudem an die nachgeschärften Klimaschutzziele des Bundes angepasst werden. Der VdW südwest begrüßt und unterstützt grundsätzlich die Zielsetzung des weiteren Ausbaus erneuerbarer Energien und die damit einhergehende verpflichtende Einführung einer kommunalen Wärmeplanung, hält aber bei der konkret geplanten gesetzlichen Umsetzung einige Korrekturen für erforderlich, auf die wir unsere Stellungnahme im Folgenden konzentrieren.

Zu § 1:

Für die Erreichung der Klimaziele ist es im Gebäudesektor notwendig, einen Wechsel der Energieträger von fossilen Brennstoffen hin zu erneuerbaren Energien zu vollziehen. Energieeffizienzstandards sind daher so zu wählen, dass das Gebäude basierend auf erneuerba-

ren Energien beheizt werden kann. In der Anfang Juli verabschiedeten Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) wird dem bereits in der Form Rechnung getragen, dass lediglich die Anforderung des Primärenergiebedarfes angehoben wurde. Dabei hat der Gesetzgeber berücksichtigt, dass eine weitere Verschärfung des Wärmeschutzes ökologisch und ökonomisch keine so großen Vorteile mit sich bringen würde, um die überproportional steigenden Kosten für einen angehobenen Wärmeschutz zu rechtfertigen.

Die Darstellung einer jährlichen, energetischen Sanierungsrate von 2,5 bis 3 Prozent hat der VdW südwest bereits in der Vergangenheit als äußerst ambitioniert bewertet. Dies mag für öffentliche Gebäude noch machbar sein, für den privaten Wohnungsgebäudebestand ist es das eher nicht. Die in § 1 Abs. 6 geforderte Übererfüllung gesetzlicher Standards „in nicht nur geringfügiger Weise“ für die Inanspruchnahme von Fördermitteln zieht verlängerte Planungsprozesse, niedrigere Umsetzungsgeschwindigkeit und exponentiell steigende Kosten nach sich. Aus volkswirtschaftlicher Perspektive ist das kontraproduktiv. Eine über den Standard, den das Gebäudeenergiegesetz vorgibt, hinausgehende Verschärfung der Standards für Wohngebäude lehnt der VdW südwest aus diesen Gründen entschieden ab und fordert, den Wortlaut „in nicht nur geringfügiger Weise“ zu streichen und stattdessen für die Fördermöglichkeiten eine Öffnungsklausel bzw. Innovationsklausel hinzuzufügen, die auf die Vermeidung von Treibhausgasemissionen abstellt .

Zu § 6:

Hinsichtlich der Förderung regen wir an, anstelle der in § 6 Satz 2 normierten innovativen Vorhaben (Leuchtturmprojekte) vielmehr solche Projekte zu fördern, die direkt die Umsetzungsgeschwindigkeit erhöhen und die Umsetzbarkeit innovativer Technologien in der Breite demonstrieren. Sanierung und Dekarbonisierung in Quartierszusammenhängen sehen wir beispielsweise als zielführende Ansätze an, um eine Wärmewende mit den Vorteilen der Sektorkopplung beschleunigt voranzubringen. Eine Umsetzung im Rahmen von Klimacontracting-Programmen beziehungsweise Klimagenossenschaften könnte ein beschleunigendes Moment darstellen.

Zu § 13:

Die Mitgliedsunternehmen des VdW südwest entwickeln Klimastrategien zur Transformation, hin zu einem klimaneutralen Gebäudebestand, und werden diese in den nächsten 20 Jahren konsequent umsetzen. Die kommunale Wärmeplanung definiert dabei die notwendigen Rahmenbedingungen, insbesondere auch, indem sie von Wärmeversorgern den Nachweis von Transformationsplänen fordert. Damit die Wärmeplanung ihre Funktion als Planungshilfe erfüllen kann, muss sichergestellt sein, dass die zu entwerfenden Szenarien für 2030 und 2045 hinsichtlich Zeit und Geld umsetzbar sind. Daher empfiehlt der VdW südwest, dass den Szenarien jeweils eine Finanzierbarkeitsanalyse und eine Analyse der Eintrittswahrscheinlichkeit beigelegt wird. Essenziell ist in diesem Zug auch die Einbeziehung der Ausbauplanung der Strom führenden Infrastruktur in die Umsetzungsverordnung.

Öffentliche Anhörung

des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen des Hessischen Landtags
am Mi, 07. September 2022

zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Änderung des
Hessischen Energiegesetzes – Drucks. 20/8758 –

Ausbau der erneuerbaren Energien in Hessen Gemeinden stärker beteiligen

Fazit:

- (1) In Hessen wurden von Januar bis Juli 2022 nur noch 2 Windkraftanlagen installiert. Auch bei Photovoltaik werden in Hessen die Ausbauziele der Bundesregierung nicht erreicht.
- (2) Die Gemeinden haben durch Windkraftanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen hohe Belastungen, aber nur geringen Nutzen. Deshalb sollte der Nutzen der Standortgemeinden massiv erhöht werden.
- (3) Standortgemeinden sollten zukünftig nicht mehr freiwillig, sondern verpflichtend an den Stromerlösen beteiligt werden. Dann erhalten die Gemeinden jährlich rund Zehntausend € pro Windkraftanlage und rund Tausend € pro Hektar Photovoltaik-Freiflächenanlage.
- (4) Zudem sollten Standortgemeinden an der Hälfte der Standortpachten beteiligt werden. Dann erhalten die Gemeinden jährlich einige Zehntausend € pro Windkraftanlage und einige Tausend € pro Hektar Photovoltaik-Freiflächenanlage.
- (5) Für die Dächer aller neuen Gebäude sowie für die Fassaden von neuen Hochhäusern sollte eine Photovoltaik-Pflicht eingeführt werden.

Gliederung

1. Windenergie	2
2. Photovoltaik	3
3. Städte sollten mehr beitragen	4
Zum Autor	4

Die Bundesregierung plant bis 2030 einen massiven Ausbau der Erneuerbaren Energien¹:

- Verdoppelung der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land.²
- Fast Vervierfachung der installierten Leistung von Photovoltaikanlagen.³

1. Windenergie

Der Windenergieausbau in Hessen steigt allerdings im Gegensatz zu den Planungen der Bundesregierung nicht an, sondern ist rückläufig⁴: In Hessen wurden im Jahr 2020 noch 25 Anlagen⁵ neu installiert, 2021 nur noch 18 Anlagen⁶ und 2022 (01-07) nur noch 2 Anlagen⁷.

Der Gesetzentwurf macht keine Lösungsvorschläge, wie der Windenergieausbau in Hessen vorangetrieben werden soll. In Hessen sind bereits 1,9% der Landesfläche als Windenergievorrangfläche ausgewiesen, und damit mehr als gesetzlich bis 2027 vorgeschrieben.⁸ An fehlenden Standorten kann es also nicht liegen.

Neben naturschutzrechtlichen Problemen ist ein wesentlicher Grund für die geringen Installationen das geringe Interesse der Gemeinden. Sie haben hohe Belastungen, aber nur geringen Nutzen:

- Der Windkraftanlagenbetreiber kann als freiwillige Leistung 0,2 Cent pro Kilowattstunde Windstrom an die Standortgemeinde zahlen.⁹ Das sind bei neuen Anlagen in Hessen jährlich rund 10.000 €¹⁰. Zudem bekommt die Standortgemeinde später 90% der durch die Windenergieanlagen erwirtschafteten Gewerbesteuer.
- Aber diese freiwillige Leistung kommt vielleicht, die Gewerbesteuer in jedem Fall erst nach einigen Jahren (sollte der Anlagenbetreiber dann Gewinn machen). Hingegen kommen die Belastung und der Widerstand der betroffenen Bevölkerung sicher und sofort.

Deshalb sollte der Nutzen der Standortgemeinden massiv erhöht werden:

- Windkraftanlagenbetreiber sollten zukünftig nicht mehr freiwillig, sondern verpflichtend 0,2 Cent pro Kilowattstunde Windstrom zahlen.¹¹ Damit bekommen die Standortgemeinden Sicherheit, dass sie die jährlichen Zahlungen von rund Zehntausend Euro pro Windkraftanlage tatsächlich bekommen.
- Zudem sollten die Standortgemeinden zukünftig für Windkraftanlagen die Hälfte der Standortpachten erhalten.¹² Das sind jährlich einige Zehntausend Euro pro Windkraftanlagenstandort.

¹ EEG 2023, § 4. Siehe hierzu auch Jarass, L: Wer soll die neue Energiewende bezahlen? Betriebs-Berater, Heft 15/16, 2022, S. 854-855.

² Von 56 GW in 2021 auf 115 GW in 2030.

³ Von 59 GW in 2021 auf 215 GW in 2030.

⁴ Hessen: Windenergie Ausbau. Institut für Regenerative Energiewirtschaft, Münster; <https://www.windbranche.de/windenergie-ausbau/bundeslaender/hessen>. Siehe hierzu auch: Energiewende in Hessen. Monitoringbericht 2021. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, Dez. 2021, S. 54ff.

⁵ Mit 82,1 MW installierter Leistung.

⁶ Mit 61,7 MW installierter Leistung.

⁷ Mit 7,5 MW installierter Leistung (in Bayern 3 Anlagen mit 9,0 MW).

⁸ 1,9% der Landesfläche für Windkraft. HMWEVW, 28.01.2022. Bis 2027 müssen in Hessen 1,8% der Landesfläche für Windenergie ausgewiesen werden, bis 2032 2,2% (WindBG, Anlage 1).

⁹ § 6 EEG 2023.

¹⁰ 0,002 €/kWh * ca. 2.500 kW inst. Leistung * ca. 2.000 h/a Benutzungsdauer = 10.000 €/a.

¹¹ Wie vom Dt. Städte- und Gemeindebund am 19. Mai 2022 auch für PV-Freiflächenanlagen gefordert.

¹² Die Standortgemeinden können derzeit von den Pachten bei Windkraftanlagen im hessischen Staatswald auf Antrag bis zu einem Fünftel bekommen (vielen Dank an Wirtschaftsminister AL-WAZIR für den Hinweis zu "WindEnergieDividende", Erlass des Hess. Umweltministeriums, 10.09.2020).

Ein Beispiel: Das Land Brandenburg verpflichtet gesetzlich die Betreiber von Windkraftanlagen zu einer jährlichen Zahlung von 10.000 € pro Windkraftanlage.¹³ Man sieht: Es geht, wenn eine Landesregierung es will ...

2. Photovoltaik

Im Gegensatz zur Windenergie ist in Hessen der Photovoltaik-Ausbau nicht rückläufig, sondern stark steigend¹⁴: In Hessen wurden im Jahr 2020 knapp 12.000 Anlagen¹⁵ neu installiert, 2021 gut 15.000 Anlagen¹⁶ und allein im 1. Halbjahr 2022 schon rund 12.000 Anlagen¹⁷. Gegenüber 2020 ist also eine Verdoppelung des jährlichen Zubaus auf rund 450 MW/a¹⁸ zu erwarten. Hält dieser verdoppelte Zubau bis 2030 an, würden in Hessen im Jahr 2030 rund 6.900 MW¹⁹ Photovoltaik installiert sein, rund dreimal so viel wie Ende 2020. Selbst bei diesen optimistischen Annahmen bleibt der Ausbau aber hinter der von der Bundesregierung bis 2030 vorgesehenen Vervielfachung zurück.

Deshalb sollte das Interesse der Standortgemeinden an Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch eine stärkere Beteiligung erhöht werden.

PV-Freiflächenanlagen

Betreiber von PV-Freiflächenanlagen sollten zukünftig nicht mehr freiwillig, sondern verpflichtend 0,2 Cent pro Kilowattstunde Photovoltaik-Stromproduktion an die Standortgemeinde zahlen. Das sind jährlich rund Tausend € pro Hektar Photovoltaik-Freiflächenanlage²⁰.

Für PV-Freiflächenanlagen sollte die Standortgemeinde die Hälfte der Pachten von derzeit einigen Tausend Euro pro Hektar Photovoltaik-Freiflächenanlage erhalten.

Zudem sollten für alle PV-Freiflächenanlagen Stromspeicher vorgeschrieben werden, um auch bei wachsendem Photovoltaik-Ausbau die Nutzung von Mittagsspitzen zu ermöglichen und eine Abregelung zu vermeiden.

PV auf Gebäuden

Der Gesetzentwurf sieht eine Solarpflicht nur für neue landeseigene Gebäude vor, nicht aber für andere Gebäude, z.B. für Wohngebäude. Und nicht einmal für neu gebaute Dächer von gewerblichen Bauten sieht der Gesetzentwurf eine Photovoltaik-Pflicht vor im Gegensatz zu vielen anderen Ländern: Z.B.²¹ sehen Baden-Württemberg und Berlin ab 2023 eine Solarpflicht für alle neuen Gebäude vor, Hamburg und Niedersachsen ab 2025.

Auch das Hessische Energiegesetz sollte eine Photovoltaik-Pflicht für alle neuen Gebäude vorsehen.

¹³ Windenergieanlagenabgabengesetz, Brandenburg, 19. Juni 2019.

¹⁴ Hessen: Photovoltaik Ausbau. Institut für Regenerative Energiewirtschaft, Münster, <https://www.solarbranche.de/ausbau/bundeslaender-photovoltaik/hessen> .

¹⁵ 11.771 Anlagen mit 228,1 MW installierter Leistung.

¹⁶ 15.139 Anlagen mit 244,96 MW installierter Leistung.

¹⁷ 12.060 Anlagen mit 227,2 MW installierter Leistung.

¹⁸ 450 MW \approx 227,2 MW * 2.

¹⁹ Ende 2020 waren in Hessen rund 2.400 MW Photovoltaik installiert (Monitoringbericht, S. 54, Tab. 6). Bei einem Zubau von 450 MW/a über 10 Jahre resultieren 6.900 MW (= 2.400 MW + 10 a * 450 MW/a) bis Ende 2030.

²⁰ Ca. 600 kWh/ha * ca. 900 kWh/(kW*a) * 0,2 Cent/kWh \approx 1.000 €/(ha*a).

²¹ Photovoltaik auf Wohngebäuden. Haufe, 09.03.2022.

3. Städte sollten mehr beitragen

Bau und Betrieb von Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen belasten ausschließlich ländliche Gemeinden, während die Städte den meisten Strom verbrauchen.

Selbst eine generelle Photovoltaikpflicht für alle Neubauten würde daran nicht viel ändern, weil in den Städten die neuen Häuser viel höher sind als auf dem Land und deshalb bezogen auf die Nutzfläche viel weniger Dachfläche für Photovoltaik-Nutzung zur Verfügung steht.

Beispiel: Das im Bau befindliche Hochhaus am Wiesbadener Kureck hat keinerlei Photovoltaik in der Fassade (und auch keinerlei klimafreundliche Bepflanzung), genauso wenig wie die im Bau befindlichen Hochhäuser in Frankfurt. Aber auch für neu geplante Hochhäuser sieht der Gesetzentwurf keine Photovoltaik-Fassade vor.²²

Es gibt bereits kommerzielle Anwendungen, z.B. den Grosspeter Tower in Basel oder die Photovoltaikfassade am Helmholtz-Zentrum Berlin. Die Dünnschicht-Solarzellen von Avancis aus Torgau bei Leipzig sind speziell für Anwendungen als Photovoltaik-Fassade konzipiert worden und werden derzeit z.B. in einem Bürohochhaus in Melbourne installiert.²³

Das Hessische Energiegesetz sollte eine Photovoltaik-Pflicht für die Fassaden von neuen Hochhäusern vorsehen. Dann wäre Hessen wieder vorn ...

Zum Autor

Prof. Dr. Lorenz J. JARASS hat zur Integration der Windenergie promoviert und an der School of Engineering der Stanford University zur Windenergienutzung in Kalifornien eine Masterarbeit verfasst. Er arbeitet seit mehr als 30 Jahren als Systemanalyst und Wirtschaftsstatistiker im Bereich Erneuerbare Energien und Stromnetze. Dabei hat er mittlerweile 11 Bücher und über 100 Aufsätze im Energiebereich veröffentlicht, vielfach abrufbar unter www.JARASS.com, Energie. Im Rahmen seiner intensiven Beratungstätigkeit für Regierungen, Netzbetreiber und Kommunen war er mehrfach Gutachter beim Deutschen Bundestag und beim Bundesverwaltungsgericht.

²² Ein Hochhaus hat mehr als 22 m Höhe. Photovoltaik-Fassaden sollte im Osten, Süden und Westen der Gebäude installiert werden.

²³ Hochhaus mit Solarfassade. Cleanthinking, 09.06.2022.



BUND für Umwelt
und Naturschutz Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany

BUND Hessen e.V., Geleitsstr. 14, 60599 Frankfurt am Main

Bearbeiter:
Dr. Werner Neumann

**An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen
des
Hessischen Landtags**

Ansprechpartner:
Michael Rothkegel
Landesgeschäftsführer
BUND Hessen
Geleitsstr. 14
60599 Frankfurt/M

Herrn Dr. Stefan Naas

Fon 069 67737612
michael.rothkegel@bund.net

per email: h.schnier@ltg.hessen.de

Frankfurt am Main, 28.08.2022

Ihr Schreiben vom 26. Juli 2022

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes
Drucksache 20/8758

Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland - Landesverband Hessen e.V. (BUND Hessen)

Sehr geehrter Herr Dr. Naas,

der BUND Hessen übermittelt Ihnen anbei seine Stellungnahme. Wir haben uns auch für die mündliche Anhörung am 7. September 2022 angemeldet, an der wir gerne unsere Position vortragen. Die Stellungnahme kann im Rahmen der Dokumentation veröffentlicht werden, ob gedruckt oder im Internet.

Zusammenfassung – Überblick

Der BUND Hessen hält den Gesetzesentwurf zur Novelle des Hessischen Energiegesetzes für nicht ausreichend, um die erforderlichen Grundlagen für eine Energiepolitik, die dazu beiträgt, die Klimaschutzziele zu erreichen, zu schaffen. Der Gesetzentwurf bezieht nur einen Teilbereich der Klimapolitik ein. Ein auch für die Energieversorgung zentraler Bereich, der Verkehr, bleibt unerwähnt. Er fußt auf einem veralteten Verständnis von Energiepolitik und ihrer Instrumente. Als wesentliches Instrument wird die Förderung eingesetzt, deren Fördertatbestände nicht ausreichend klar definiert sind und nicht grundlegende Voraussetzungen für energieeffizientes Handeln berücksichtigen. Letzteres gilt auch für den Bereich der landeseigenen Bauten, wo zudem keinerlei finanzielle

BUND Hessen e.V.
Landesgeschäftsstelle
Geleitsstraße 14
D-60599 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 67 73 76-0
Telefax: 069 / 67 73 76-20
E-Mail: bund.hessen@bund-hessen.de
www.bund-hessen.de

Zu erreichen
ab Frankfurt/M. Hbf mit den
S-Bahn-Linien 3, 4, 5 und 6
über Haupt- und Konstablerwache
bis Haltestelle Lokalbahnhof

Geschäftskonto
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE69 4306 0967 8013 6150 00
BIC GENODEMIGLS

Triodos Bank N. V. Deutschland
IBAN DE92 5003 1000 1003 6810 05
BIC TRODDEF1

Spendenkonto
Frankfurter Sparkasse
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF11822

Anerkannter Naturschutzverband
nach Bundesnaturschutzgesetz



Verpflichtungen eingegangen werden. Die Landesregierung wird mit diesem Gesetzesentwurf ihrer Verantwortung für den Klimaschutz gegenüber den Bürgern und Bürgerinnen und der Wirtschaft in Hessen nicht gerecht.

Der BUND Hessen fordert daher,

das bestehende HEG in ein umfassendes Hessisches Klimaschutzgesetz (ähnlich anderer Länder) zu integrieren, dass ausgehend vom Klimaschutz Vorgaben für die Bereiche Energie, Mobilität, Landwirtschaft, Flächennutzung macht. Der BUND Hessen hat im September 2021 einen eigenen Vorschlag für ein Hessisches Klimaschutzgesetz¹ gemacht.

Im Rahmen der Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen schlägt der BUND insbesondere vor:

- Die Einführung eines CO₂-Budgets für Hessen von 300 Millionen t CO₂, die maximal bezogen auf deren Verursachung in Hessen noch emittiert werden dürfen. Das Ziel der Klimaneutralität ist auf das Jahr 2035 festzulegen.
- Die Einführung einer Solarpflicht für bestehende und neue Gebäude sowie Parkplätze und sonstige versiegelte Flächen, soweit möglich und sinnvoll. Zu bedenken ist inzwischen, dass auch Dächer mit Ost-/ Westausrichtung wirtschaftlich genutzt werden können.
- Die Festsetzung von 2 % tatsächlich nutzbarer Fläche für Windenergievorranggebiete, mit Hinweis, dass, sollten Teile der in der Regionalplanung ausgewiesenen Vorrangflächen nicht oder unzureichend genutzt werden weitere Flächen bereitgestellt werden müssen, um die tatsächlich nutzbaren 2 % der Landesfläche durch WEA zu erreichen.
- Die Festsetzung von 0,5% der Landesfläche für Freiland-Solaranlagen
- Differenzierte Betrachtung und Behandlung der Festlegung erneuerbarer Energie als im Dienste der öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit. Der BUND Hessen schlägt vor, diese Festsetzung nur auf Wind- und Solarenergie zu beziehen und explizit die Wasserkraft auszunehmen. Die Wasserkraft trägt in Hessen nicht zur Versorgungssicherheit bei. Gemäß der EU Wasserrahmen-Richtlinie sowie dem Wasserrecht überwiegt hier das öffentliche Interesse des Gewässerschutzes .
- Klarere Festsetzungen sowie Unterstützungen des kommunalen Klimaschutzes als Pflichtaufgabe in Hessen

¹https://www.bund-hessen.de/fileadmin/hessen/Publikationen/Publikationen/BUND-Vorschlag-Hessisches-Klimaschutzgesetz_21-09-01_01.pdf



- Die Festlegung und Finanzierung von Stromsparprogrammen für Haushalte, Gewerbe und Industrie.

Positive Aspekte des Gesetzentwurfes sind:

Festlegung einer Pflicht zur Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen auf landeseigenen Gebäuden bis zum Jahr 2025.

Verschärfung der Anforderungen an Neubau und Sanierung landeseigener Gebäude

(allerdings wären solche Festlegungen auch innerhalb der Landesregierung möglich, ohne dies gesetzlich zu untermauern)

Vorgaben für Kommunen zur Erstellung von kommunalen Wärmeplänen.

Pflicht für Wärmenetzbetreiber zur Vorlage von Dekarbonisierungsplänen.

Pflicht für die Ausstattung neuer Parkplätze (ab 35 Parkplätzen bei landeseigenen, ab 50 Parkplätzen bei sonstigen) mit Photovoltaik.

(wobei der BUND vorschlägt, keine Differenzierung zwischen landeseigenen und privaten Parkplätzen zu treffen und die Grenze bei 20 Parkplätzen anzusetzen. Die Regelung sollte sich zudem auch auf bestehende Parkplätze beziehen, denn man fragt sich wozu eigentlich ein Neubau von Parkplätzen erforderlich ist, da der ÖPNV vorrangig sein sollte)

Fortführung der Möglichkeiten zur Förderung von Investitionen, Planungen, Konzepten, Verbreitung von Informationen, Qualifikation, Akzeptanz zu Energieeinsparung, Energieeffizienz, Kraft-Wärme-Kopplung, erneuerbarer Energien in allen Anwendungsbereichen, Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen

(wobei die Gesetzesvorlage diese Fördertatbestände nicht klar und offen adressiert, unklare Begriffe verwendet – sehr negativ ist hierbei, dass Gründungen von Energieagenturen /Beratungsstellen nicht mehr gefördert werden soll)



1. Evaluierung und Monitoring des HEG

Das Hessische Energiegesetz (HEG) wurde 1985 als erstes Energiegesetz eines Bundeslandes verabschiedet. 2012 wurde es als „Hessisches Energiezukunftsgesetz“ neu konstituiert, ohne dass der Kern als Teil eines wesentlichen Fördergesetzes geändert wurde².

Es soll nun aufgrund der – auch durch Klagebeteiligung des BUND – erreichten Klimaschutzbeschlusses des Bundesverfassungsgerichts von 24.3.2021 und der darauf erfolgten Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) „angepasst“ werden. Zudem ist die Geltungsdauer des HEG begrenzt, es ist eine Verlängerung erforderlich.

Nach dieser langen Zeit wäre es im Zuge einer Änderung und Anpassung nicht nur an neue rechtliche Rahmenbedingungen, sondern auch an die inzwischen drastisch gewachsene Anforderung an die Umsetzung von Klimaschutz, Energieeffizienz, Energieeinsparung erforderlich gewesen, eine Bilanz der Umsetzung und Wirkungen dieses Gesetzes durchzuführen. Diese Bilanzierung ist jedoch nicht erfolgt.

Beispielsweise wurde die Zielsetzung von (der Größenordnung) 2% der Landesfläche als Ausweisung von Windenergievorranggebieten nicht erreicht, allenfalls in zwei Regierungsbezirken, jedoch nicht in Südhessen. Die Ausnutzung dieser Flächen durch den Bau von Windenergieanlagen ist deutlich im Rückstand. Es werden kaum noch Windenergieanlagen in Hessen gebaut. Die Dauer der Genehmigungen in Hessen lag mit 38 Monaten im Vergleich der Bundesländer an der Spitze und führte dennoch nicht zu ausreichender Rechtssicherheit³. Inzwischen konnte die durchschnittliche Genehmigungsdauer auf den Bundesdurchschnitt von 24 Monaten gesenkt werden. Es ist wohl geplant, eine Studie vorzulegen, die Auskunft gibt, wieso die bestehenden Vorrangflächen nicht ausreichend genutzt werden. Diese Studie sollte im Rahmen der Novellierung einbezogen werden. Es reicht nicht, Mengenziele zu setzen; es ist vielmehr erforderlich, auch im Gesetz die Maßnahmen vorzugeben, die zur Erreichung des Zieles erforderlich sind und ggf. bei Nichterreichen, entsprechende Konsequenzen zu ziehen.

Positiv ist zu vermelden, dass das Land Hessen auch durch Unterstützung der Umweltverbänden BUND, NABU, HGON sowie dem Bundesverband Windenergie einen neuen Erlass zu Naturschutz und Windenergie verabschiedet hat.⁴

Ein Kernpunkt des HEG ist die Ermächtigung zu Förderprogrammen. Bevor die Förderung unverändert weitergeführt wird, ist es sinnvoll darzulegen, welche Fördersummen, welche dadurch ausgelösten Maßnahmen und welche damit verbundene Energieeinsparung bzw. CO₂-Minderung erreicht wurden. So zeigt ein Blick in den Haushaltsplan des Landes Hessen, dass veranschlagte Fördermittel nur unzureichend abgerufen werden. Auch hierzu wäre eine Analyse der Gründe erforderlich, um die Förderung attraktiver und wirkungsvoller gestalten zu können.

²https://www.energieland.hessen.de/mm/Hess.Energiezukunftsgesetz_GVBl.pdf

³https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Genehmigung/FA_Wind_Dauer_Genehmigungsverfahren_Wind_an_Land.pdf

⁴<https://www.bund-hessen.de/pm/news/bund-begruess-t-die-veroeffentlichung-des-runderlasses-naturschutz-windenergie/>



In diesem Zusammenhang dankt der BUND Hessen dem Land Hessen, dass im Rahmen des HEG die „KWK-Kampagne“ zur Verbreitung und Beratung dieser Effizienztechnologie in den Jahren 2016-2021 gefördert hat.⁵ In den letzten 10 Jahren hatte der BUND Hessen aber weitere Förderprojekte beantragt, die durchaus immer die Anforderungen der Förderprogramme erfüllt hatten (Informationskampagne vor Ort für Windenergie, Energiesuffizienzberatung für soziale Einrichtungen). Zu einer Förderung kam es jedoch nicht, da seitens des Ministeriums darauf verwiesen wurde, dass diese Aktionen schon anderweitig durch das Land Hessen oder seine Energieagentur abgedeckt seien, obwohl der BUND als großer Umweltverband zusätzliche Angebote hätte bereitstellen können. Die von uns angebotenen Dienstleistungen werden jedenfalls aktuell anderweitig nicht angeboten. Als Konsequenz aus diesen Erfahrungen schlagen wir vor, dass künftige Förderprogramme mehr als bisher transparent und offener gestaltet werden, so dass Antragsteller eine hohe Chance auf Förderung haben, wenn die veröffentlichten Förderbedingungen erfüllt werden.

Es zeigt sich auch das Manko im HEG, dass vor allem investive Maßnahmen gefördert werden, jedoch nicht die hierfür oder auch für die Arbeit von Informations- und Beratungsstellen, bzw. kommunale Energieagenturen erforderlichen Personalmittel. Daher sollte die Förderung von Personalmitteln für Maßnahmen zum Klimaschutz durch Energieeinsparung, effiziente Energienutzung und die Nutzung erneuerbarer Energien in die Fördertatbestände aufgenommen werden.

2. Beschränkung des Gesetzesentwurf auf „Energie“ – Erfordernis Klimaschutzgesetz Hessen

Energie und Klimaschutz sind untrennbar miteinander verbunden. Es macht deshalb keinen Sinn, sich in einem solchen Gesetz nur mit „Energie“ zu beschäftigen, denn

- in der allgemeinen politischen Diskussion werden die Energiefragen immer eingebunden in das übergreifende Problem des Klimawandels, denn alle Ziele und Maßnahmen im Energiebereich müssen dazu dienen, dem drohenden Klimawandel zu begegnen;
- Klimaschutzpolitik über die Energieprobleme hinaus ist deshalb auch Aufgabe jeder Landesregierung und der Kommunen. Dazu bedarf es Ziele, Maßnahmen und weiterer Vorgaben der Landesregierung auch außerhalb des unmittelbaren Energiebereiches, die gesetzlich zu regeln sind;
- die Ziele und Maßnahmen werden für Bevölkerung und Wirtschaft durch den Bezug auf den Klimawandel verständlich und akzeptabel, deshalb muss auch hier ein Zusammenhang geschaffen werden;
- die Änderungen des Klimas erfordert Anpassungsmaßnahmen, denen sich die Landesregierung nicht verschließen kann;
- zudem wird der wichtige Bereich des Verkehrs, der nicht nur klimatisch eine große Rolle spielt, sondern unmittelbare Auswirkungen auf Energieversorgung und Energieverbrauch hat, in dem Gesetzesentwurf gar nicht angesprochen.

Im Gesetzesentwurf gibt es vereinzelt Hinweise auf den Klimaschutz und entsprechende Maßnahmen (§ 1 Abs. 4, § 3 Abs. 3, § 7 Abs. 2). In der Begründung bezieht sich die Landesregierung sogar explizit auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts und der nachfolgenden Änderung des

⁵<https://www.bund-hessen.de/klimaschutz-energiewende/kwk-infokampagne>



Bundesklimagesetzes. Klimaschutz ist jedoch eine anspruchsvolle Aufgabe, der mit Einzelhinweisen und -maßnahmen nicht gedient ist. Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt deshalb eine lückenhafte und teilweise willkürlich erscheinende Sammlung von Zielen und Maßnahmen dar, mit denen die Zielsetzungen nicht annähernd erreicht werden können. Das Konzept dahinter ist nicht erkennbar.

Man kann sich nicht auf das Bundesverfassungsgerichtsurteil und das Bundes-Klimaschutzgesetz beziehen und gleichzeitig nur einen der vielen Aspekte und Sektoren in Hessen gesetzlich regeln. Der Gesetzesentwurf ist daher nicht nur politisch, sondern auch rechtlich angreifbar. Der Gesetzesentwurf, der sich jetzt nur auf den Energiebereich bezieht und dort auch nicht alle Bereiche und Aspekte berücksichtigt, muss auf das Ziel Klimaschutz erweitert werden und alle Sektoren einschließlich der Klimaanpassung einbeziehen. Es ist erforderlich, ein „Hessisches Klimaschutzgesetz“ vorzulegen! Im Juli 2022 wurde eine Vorlage zu einem Hessischen Klimagesetz der Verbändeanhörung zugeleitet. Der BUND Hessen wird hierzu bis Ende August 2022 eine Stellungnahme erstellen. An dieser Stelle ist schon festzustellen, dass dieser Entwurf des Hess. Klimagesetzes die Anforderungen des Klimaschutzes nicht erfüllt und auch nicht mit dem Änderungsverfahren des Hess. Energiegesetzes verbunden ist. Der BUND Hessen fordert daher die Erstellung eines Hessischen Klimaschutzgesetzes, das alle Aspekte, Erfordernisse, Handlungsfelder, Sektoren und Maßnahmen integriert.

Der BUND Hessen hat schon im Jahr 2021 im Rahmen des im Hessischen Landtag vorgelegten Entwurfs für ein Klimaschutzgesetz der SPD-Fraktion einen eigenen Entwurf eines Hessischen Klimaschutzgesetzes vorgelegt, der sich auf gute Erfahrungen von Klimaschutzgesetzen einiger anderer Bundesländer bezieht und teils darüber hinausgeht. Im Rahmen der Stellungnahme zum Entwurf des Hess. Klimaschutzgesetzes hat der BUND Hessen nun im August 2022 seinen Vorschlag erweitert und erneut vorgelegt.

Wir schlagen daher vor, dass das Verfahren zur Änderung des HEG in die Aufstellung eines die Gesamtaspekte umfassenden Hessischen Klimaschutzgesetzes integriert und nicht separat fortgesetzt wird, da es in den beiden Gesetzen sonst einerseits zu Doppelungen aber auch Fehlstellen nicht behandelte Aspekte kommen kann und damit wichtige Aspekte gar nicht oder nur unzureichend geregelt werden.

Nun zur Vorlage als solcher.



3. Präambel

Die Präambel ist gestrichen. Damit fallen folgende Punkte weg, die im nachfolgenden Gesetzestext nicht aufgenommen worden sind:

- die Grundsätze des Schutzes der Umwelt und der schonende Umgang mit Ressourcen als Grundlage des Handelns,
- die Zielsetzungen „sichere und umweltschonende Energieversorgung, die bezahlbar und gesellschaftlich akzeptiert ist“,
- „das Prinzip der langfristig möglichst kostengünstigsten Realisierung“ „als wesentliche Grundlage“ bei „Entscheidungen über die konkreten Schritte der Energiewende“,
- der Beitrag des Hessischen Energiegesetzes „die Chancen der Energiewende für Innovation, Technologieführerschaft und Arbeitsplatzsicherung zu nutzen“.

Besonders bedenklich ist, dass durch die Streichung in der Präambel auch der Anspruch und der Grundsatz für Energieeinsparung, Energieeffizienz sowie das Ziel „einer möglichst dezentralen (...) Energieinfrastruktur“ gestrichen wurden.

Diese Punkte sind zwar in der Begründung enthalten, diese ist jedoch kein Bestandteil des Gesetzestextes und somit nicht verbindlich. Durch die Verschiebung wichtiger Ziele in die Begründung (die eben keine gesetzliche Vorgabe ist) werden diese Ziele stark entwertet.

Deshalb sollten diese Punkte im Gesetz selbst verbleiben:

- Die *Grundsätze* sollten generell für alle Handlungen der Landesregierung maßgeblich sein.
- Die *Zielsetzungen* demonstrieren das übergeordnete Leitbild und benennen gleichzeitig die wesentlichen Koordinaten, nach denen sich die energiepolitischen Entscheidungen ausrichten. Wichtig ist hier insbesondere die bezahlbare und gesellschaftlich akzeptierte Energieversorgung, die im jetzigen Gesetzesentwurf fehlt.
- Das *Prinzip* macht dann Sinn, wenn es im Gesetzestext näher definiert wird und mit einer Verbindlichkeit versehen wird. Da der Begriff der Wirtschaftlichkeit zentral insbesondere für die Durchführung ordnungsrechtlicher Maßnahmen ist, sollten sowohl das Prinzip als auch seine konkrete Definition in das Gesetz (wieder) aufgenommen werden.
- Die Erwähnung des *Beitrags zu positiven Wirtschaftsentwicklung* trägt zur Akzeptanz der Maßnahmen bei und bettet die Energiepolitik in die allgemeine Wirtschaftspolitik ein.

Die in der bisherigen Präambel enthaltenen Grundsätze sind daher gesetzeswirksam in den § 1 als Ziel zu überführen.

4. § 1 Ziele und Maßnahmen

(Absatz 1)

In diesem Paragraphen werden folgende *Zielsetzungen* genannt:

- die Deckung des Endenergieverbrauchs von Strom und Wärme bis 2045 zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu bestreiten sowie Klimaneutralität bis zu diesem Zeitpunkt zu erreichen,



- die Anhebung der jährlichen energetischen Sanierungsrate im Gebäudebestand auf mindestens 2,5 bis 3 Prozent,
- die Nutzung der Windenergie „in einer Größenordnung von 2 Prozent der Landesfläche, die Nutzung von Photovoltaikanlagen in einer Größenordnung von 1 Prozent der Landesfläche“

Der Begriff „Klimaneutralität“ wird nicht weiter definiert und ist damit willkürlichen Interpretationen ausgesetzt. Die Zielsetzung sollte vielmehr konkret formuliert werden, zum Beispiel anhand der Reduzierung der Treibhausgasemissionen. **Die Klimaneutralität sollte außerdem „spätestens im Jahr 2035“ erreicht werden.** Abgesehen davon fehlen Zwischenziele für 2025, 2030, 2035. Dies macht eine regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung praktisch unmöglich. Da „Landesvorhaben“ explizit eine Vorbildfunktion zukommen soll, wäre auch hier eine Konkretisierung angebracht, so zum Beispiel die Klimaneutralität für den landeseigenen Bereich bereits für 2030 anzustreben.

Im Lichte der wissenschaftlichen Studien zum Klimaschutz auf internationaler und nationaler Ebene ist es sinnvoll, nicht nur Reduktionsziele in Prozentanteilen der derzeitigen THG-Emissionen anzugeben, da diese der Erfahrung nach oft genug nicht eingehalten werden. Dem wirkt ein Budget-Ansatz entgegen, wie der vom Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) und weiteren wissenschaftlichen Instituten vorgeschlagen wird⁶. Es ist dann nicht mehr möglich, die Zieljahre und prozentualen Minderungsziele einfach zu ändern, sondern es ist immer ersichtlich, welche jährlichen CO₂-Emissionen zu reduzieren sind und welche Emissionen maximal noch tolerabel sind, so dass daraus ein Druck auf die Intensivierung der Maßnahmen folgt.

Der SRU schlägt hierzu auf Basis von Zielen zur Einhaltung maximaler weltweiter Erderwärmungen für Deutschland ein maximales Budget von 6700 Mt CO₂ ab dem Jahr 2020 vor. Dieses Budget kann bei wirksamer linearer Minderung der Emissionen bis zum Jahr 2038 eingehalten werden. Ab dem Jahr 2022 bliebe noch ein Budget von ca. 5000 Mt CO₂. Für das Land Hessen wäre demnach gemessen an der Einwohnerzahl (Anteil 7,4%) ein verbleibendes Budget von (gerundet) 400 Millionen t CO₂ festzulegen. Dies würde ein Beitrag sein, um sicherzustellen, dass die Erderwärmung mit 67%iger Wahrscheinlichkeit deutlich unter 2 °C (1,75°C) bleibt. Bei linearer Reduktion läge das Ziel der Klimaneutralität im Jahr 2038. Um das 1,5°-Ziel mit 50%iger Wahrscheinlichkeit einhalten zu können, müsste Hessen ein Klimabudget von nur 200 Gt CO₂ festlegen, so dass bis zum Jahr 2030 Klimaneutralität erreicht werden müsste⁷. Das Pariser Klimaschutzabkommen formuliert das Ziel als: Begrenzung der Erderwärmung auf „deutlich unter 2 Grad und idealerweise auf 1,5 Grad“.

Der BUND Hessen schlägt daher vor, ein maximales CO₂ Budget für Hessen gesetzlich auf 300 Millionen t CO₂ festzulegen. Dies wäre mit dem „Paris-Ziel“ vereinbar und ist bei ambitionierter und konsequenter Klimaschutzpolitik in Hessen erreichbar. Bezogen auf die derzeitigen Emissionen von 50 Mt CO₂ ist bei linearer Reduktion das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 zu erreichen.

Für die Berechnung der CO₂-Emissionen sind nach Auffassung des BUND Hessen nicht nur wie bisher die CO₂-Emissionen einzubeziehen, die in Hessen im Sinne einer Quellenbilanz emittiert

⁶https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01_Umweltgutachten/2016_2020/2020_Umweltgutachten_Kapitel2_Pariser_Klimaziele.html; Ableitung des Budgets dort ab S. 20

⁷Auf der Basis von CO₂ Emissionen in Hessen von 50 Mt CO₂ im Jahr auf Basis der Verursacherbilanz.



werden, sondern **alle** CO₂-Emissionen, die durch Tätigkeiten und Energienutzungen etc. in Hessen verursacht werden. Diese Werte werden (beide) auch durch das Statistische Landesamt erfasst und berichtet. Ansonsten entsteht schon seit Jahren die nicht sinnvolle Sichtweise, dass man in Hessen weniger CO₂ mindern müsse, weil bisher und wohl auch noch bis 2030 Strom aus Kohlekraftwerken nach Hessen importiert wird und dessen Emissionen nicht berücksichtigt werden. Analog könnte man folgern, dass Stromsparprogramme weniger wichtig sind, weil die Emissionen ja nicht in Hessen erfolgen. Gerade der zunehmende Stromimport nach Hessen für Stromnutzungen wie Rechenzentren macht eine Verursacherbilanz umso dringender, um auf die Energienutzer einzuwirken, Energie sparsam und effizient zu nutzen. **Es ist daher im Gesetz festzuhalten, dass die CO₂-Bilanzen in Hessen als Grundlage für Vorhaben und Maßnahmen des HEG auf Basis der Verursacherbilanz zu erheben sind.**

Um die erforderliche Anhebung der jährlichen energetischen Sanierungsrate im Gebäudebestand auf (nicht genauer bezeichnete) „2,5 bis 3 Prozent“ zu erreichen, wird kein Zeitraum genannt. 2045 ist mit Sicherheit zu spät, denn die Sanierungsrate muss ja zuvor „hochgefahren“ werden, um CO₂-Minderungen auf hohem Niveau über viele Jahre zu sichern. Damit wird die Erreichung dieses Ziels nicht überprüfbar. Für den Gebäudebereich insgesamt fehlt auch jegliche Zielsetzung, zum Beispiel „klimaneutraler Gebäudebestand bis 2040“. Zudem sollte der Zielwert nicht ein Zahlenbereich sein, sondern ein Mindestziel von 3 Prozent. Außerdem ist zu ergänzen, dass diese Sanierungen qualitativ wirksam für den Klimaschutz und Energieeinsparung wirken müssen. Da damit zu rechnen ist, dass Heizenergie auf erneuerbare Energien umgestellt wird, sollte ein absolutes Energieeinsparziel vorgegeben werden. Im Rahmen der Erörterung des Gesetzes sollten Erfahrungen insbesondere des „Instituts Wohnen und Umwelt, Darmstadt“ einbezogen werden, warum die Sanierungsrate nicht ausreichend ist und wie hier Quantität und Qualität gesteigert werden können.

Die Zielsetzungen für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik sind zeitlich nicht definiert. Die Angabe der Nutzung der Windenergie sollte nicht mehr auf eine unklare Bezeichnung einer „Größenordnung“ bezogen werden. Vielmehr sollte eine Festsetzung **von 2 % tatsächlich nutzbarer Fläche für Windenergievorrangflächen**, mit Hinweis, sollte sich zeigen, dass Teile der in der Regionalplanung ausgewiesenen Vorrangflächen nicht oder unzureichend genutzt werden, weitere Flächen bereitgestellt werden müssen, um eine tatsächlich nutzbare 2% der Landesfläche durch WEA zu gewährleisten. Sollte ca. 1/3 der Flächen aus baulichen oder anderen Restriktionen nicht genutzt werden, muss ein Ersatz im Planungsraum bereitgestellt werden. Dies ist auch bei Beibehaltung des im Hessischen Energiegipfel vereinbarten Kriteriums eines Abstandes von 1000 m zur geschlossenen Wohnbebauung möglich. Entsprechend einer neuen Studie des BWE (Fraunhofer IEE, Kassel)⁸ stehen in Hessen 5,6 % der Landesfläche mit geringen Konfliktrisiken und ausreichenden Windverhältnissen zur Verfügung.

Die Zielsetzung eines Flächenanteils „in der Größenordnung von 1% der Landesfläche“ für Photovoltaikanlagen geht an vielen Fragen vorbei. Zum einen ist auch die Solarthermie im Freiland einzubeziehen, zumal es PVT-Kollektoren gibt, die Strom und Wärme liefern. Des Weiteren ist nach Flächen zu differenzieren – Gebäude (Dach und Wände), versiegelte Flächen, Freilandflächen. Daher sind die Ziele in anderer Weise zu formulieren. Der BUND Bundesverband gibt in der BUND Position

⁸https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/Pressekonferenzen/Ergebnisse_BWE-Flaechenstudie.pdf



„Naturverträgliche Freiflächen-Solaranlagen für Strom und Wärme“⁹ ein Ziel an, das auch vom DIW berechnet wurde: 350 GW PV insgesamt, 250 GW auf Gebäuden und versiegelten Flächen, 100 GW Solaranlagen auf **Freiflächen von 0,5% der jeweiligen Landesfläche**.

Bei Freiflächensolaranlagen sind bei der PV senkrecht stehende Anlagen als Agri-PV zu bevorzugen. Damit wird der Flächenbedarf gemindert, da zwischen den Anlagen weiterhin Landwirtschaft erfolgen kann. Da bei senkrecht aufgestellten AGRI-PV Anlagen nur 10% der Fläche als landwirtschaftliche Fläche entfallen beträgt der real genutzte Flächenbedarf für die PV-Anlagen nur 0,05% der Landesfläche.

Absatz (3)

Wie erwähnt sind in der Landesentwicklungsplanung **2 % tatsächlich nutzbarer Anteil der Landesfläche für Windenergievorrangflächen** sowie **0,5% der Landesfläche für Freilandsolaranlagen für Strom und Wärme bis zum Jahr 2025 zu verankern**.

Absatz (4)

In diesen Paragrafen eingefügt ist das *Recht* der Gemeinden und Gemeindeverbände zur erweiterten Möglichkeit der Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an „öffentliche Fernheizung“. Hier werden Klima- und Ressourcenschutz explizit genannt. Anstelle von „Fernheizung“ sollte von „öffentlichen Wärmenetzen“ gesprochen werden, um die umgangssprachlich bezeichneten Nahwärmenetze nicht auszuschließen.

Absatz (5)

Der BUND Bundesverband hat in seiner Stellungnahme zum EEG festgestellt, dass nach seiner Auffassung nur die Windenergie und Solarenergie (hier Photovoltaik im EEG) als im öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend angesehen werden kann. Denn nur bei diesen kann man davon ausgehen, dass es praktisch keine Alternativen für die künftige Energieversorgung gibt. Ihr Beitrag zusammen kann den Bedarf zu 100% abdecken und Auswirkungen auf den Naturschutz sind vermeidbar oder ausreichend kompensierbar.

Auffassung des BUND ist, dass vor dem Hintergrund der Wasser-Rahmenrichtlinie und des WHG die Wasserkraft nicht als im öffentlichen Interesse liegend aufgefasst werden kann, da der ebenfalls im öffentlichen Interesse liegende Schutz der Gewässer und der dortigen Lebewesen höherwertiger ist, zumal der geringe Strombeitrag der Wasserkraft, insbesondere kleiner Anlagen, anderweitig weitaus naturschonender und auch kostengünstiger erreicht werden kann, insbesondere durch Einsparung, Windenergie und Solarenergie.

Aus Sicht des BUND darf die Errichtung und der Betrieb von EE-Anlagen den Naturschutz daher nicht grundsätzlich in der Abwägung überlagern oder sogar negieren. Der Vorrang kann nur im Rahmen verbindlicher Flächenzuweisung und mit Bezug auf § 45 (7) Bundesnaturschutzgesetz gelten, wonach von den Verboten des § 44 im Einzelfall (!) Ausnahmen zugelassen werden können, wenn Bau und

⁹https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/bund/position/position_solaranlagen_freiflaechen.pdf



Betrieb dieser Anlagen im Interesse (...) der öffentlichen Sicherheit, aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gesichert werden müssen.

Beim Einsatz der kleinen Wasserkraft (Anlagenleistung kleiner als 1 MW) ist nicht von einem überragenden öffentlichen Interesse auszugehen. Denn hier ist das öffentliche Interesse des Gewässerschutzes gemäß der Wasserrahmen-Richtlinie überwiegend. Die WRRL EU 2000/60/EG legt im dortigen Art. 4 die Umweltziele fest. In Art. 4 (7) werden die Anforderungen formuliert, nach denen gegen die Umweltziele verstoßen werden kann. Dies erfolgt regelmäßig beim Einsatz der Wasserkraft, durch Beeinträchtigungen oder Verhinderung der Durchgängigkeit sowie durch hohe Anteile (bis 30 %) von Tötungen beim Turbinendurchgang¹⁰. Hier erfolgt in Art. 4 (7) auch der Verweis auf das überragende öffentliche Interesse der Änderungen (hier Wasserkraft als erneuerbare Energie), der aber zugleich einen Vergleich mit dem Nutzen des Gewässerschutzes erfordert. Zudem ist nach Art. 4 (7) d nachzuweisen, dass der Nutzen der kleinen Wasserkraft „nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen“ erreicht werden kann. Hier aber ist angesichts der marginalen Stromerzeugungsmenge im Bereich von 0,5 % des derzeitigen Strombedarfs dieser Nutzen ohne weiteres anderweitig durch Stromeinsparung und Wind- und Solaranlagen mit einer wesentlich besseren Umweltoption darstellbar. Dies wird durch Stellungnahmen des Bundesamtes für Naturschutz sowie das Memorandum von zahlreichen Fachwissenschaftler*innen¹¹ gestützt. Die Ausnahmeregelung des Art. 4 (7) c kann daher nicht in Anspruch genommen werden, weil die Schäden auf den ebenfalls im öffentlichen Interesse stehenden Gewässerschutzes höher sind und nach Art. 4 (7) d es bessere Umweltoptionen gibt. Ebenso wurde durch eine Ausarbeitung des BUND Hessen die Behauptung widerlegt, der Ausbau der kleinen Wasserkraft diene der „Grundlast“ und würde „1 Million Netzausbaukosten“ einsparen.¹²

Die 600 hessischen Wasserkraftanlagen liefern 1% des Strombedarfs, die 545 kleinen Wasserkraftanlagen nur 0,1% des Bedarfs. Diese Stromdarbietung kann weitaus kostengünstiger und naturverträglicher anderweitig erreicht werden. Wie eine eigene Untersuchung des BUND Hessen

¹⁰Siehe die aktuellen Untersuchungen in Bayern von Prof. Geist, dass auch „alternative“ Bauarten kleiner Wasserkraftanlagen hohe Tötungs- und Schädigungsraten bei Fischen aufweisen:
<https://www3.ls.tum.de/aquasys/aktuelles/wk-2022/>
https://www3.ls.tum.de/fileadmin/w00bds/aquasys/upload/UPLOAD_SB/Upload_WK_2022/2022-06-30_Abschlussbericht_2022_Band_12_Gesamtbetrachtung.pdf

Medienbericht: <https://www.br.de/nachrichten/wissen/sind-wasserkraftwerke-doch-nicht-fisch-schonend-neue-forschungserkenntnisse,TAw9EOc>

<https://www.br.de/mediathek/video/naturschutz-gegen-wasserkraft-wie-sinnvoll-sind-kleine-wasserkraftwerke-av:60ccb0a925ac9600070d5281>

¹¹https://www.igb-berlin.de/sites/default/files/media-files/download-files/memorandum_klimaschutz_vs_biodiversitaet.pdf

¹²BUND Hessen, Dr. Werner Neumann, Kommentar zu „Netztechnischer Beitrag von kleinen Wasserkraftwerken“ von Univ.-Prof. Dr.-Ing. Markus Zdrallek, Lehrstuhl für Elektrische Versorgungstechnik; 13.1.2022 - Neumann zeigt, dass das Gutachten Zdrallek den von ihm unterstellten Effekt um das 3-7 fache überschätzt hat.



zeigt¹³, wurde der Beitrag der kleinen Wasserkraft für den Betrieb des Stromnetzes um den Faktor drei überschätzt.

Entsprechend ist der Absatz 5 zu ändern in: **Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der Windenergie und der Solarenergie (Photovoltaik und Solarthermie) liegen im öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit im Sinne der Versorgungssicherheit mit Energie.**

Ergänzend kann zum Thema Vorrang erneuerbarer Energien hinzugefügt werden:

Biogene Reststoffe aus kommunaler Abfallsammlung, Industrie und Gewerbe sind abzuliefern und einzusammeln und energetisch in Kraft-Wärme-Kopplung zu nutzen. Diese Bioenergie sollte vorrangig für den Spitzenbedarf und die Sicherstellung der Versorgungssicherheit eingesetzt werden.

Absatz (6)

Dieser Absatz verlässt die Ebene der Grundsätzlichkeit der Festlegung von Zielen und Maßnahmen und müsste deshalb im zweiten Teil des Gesetzes verankert werden. Dort genügt ein Hinweis, dass die näheren Förderbestimmungen in einer Richtlinie festgelegt werden.

Es wird auf Fördermöglichkeiten verwiesen, die sich auf Maßnahmen an „Beschaffenheit der Gebäudehülle“ beziehen und zwar für solche, die über die Anforderungen des GEG hinausgehen. Die Frage, ob man hier nicht weitergehende ordnungsrechtliche Maßnahmen, mit Einsparung von Fördermitteln, ergreifen sollte, wird im Gesetz nicht beachtet. Zudem missachtet die Vorlage, dass nach dem GEG, wie zuvor auch in der EnEV, Gebäudehülle und Heizungs- oder Energieversorgungssystem integriert betrachtet werden. Fachlich nicht korrekt ist auch die Formulierung, dass „Gebäude gefördert werden, die zusätzlich Endenergie zur externen Nutzung bereitstellen“. Abgesehen vom physikalischen Gesetz, dass Energie erhalten bleibt, stellen nicht die Gebäude Energie, sondern Anlagen. Zudem stellt sich die Frage, ob Energie von Anlagen am Gebäude im Gebäude genutzt wird oder extern geliefert wird, sehr verschieden dar und kann sich mit der Nutzungsweise ändern. Der Absatz ist unklar, überflüssig und sollte gestrichen werden.

Absatz 7

Hier findet sich ein Teil der Präambel wieder, es wird begrüßt, dass dieser Satz nun im Gesetz verankert wird.

13Stellungnahme Dr. Werner Neumann zur Studie Prof. Zdrallek zum netztechnischen Beitrag der kleinen Wasserkraft, BUND Hessen, Januar 2022
<https://www.bund-hessen.de/pm/news/bund-kommentar-mindestwassererlass-unerlaesslich-zum-schutz-der-fischfauna/>
<https://www.bund-hessen.de/publikationen-detail/publication/stellungnahme-zur-diskussion-der-rolle-der-wasserkraft-der-mu%CC%88hlen-und-der-gewa%CC%88sseo%CC%88kologie/>



5. Zweiter bis vierter Teil

5.1 Kommunen

Der „Rat für Nachhaltige Entwicklung“ hat in seinem Papier zur Klimaneutralität explizit die Funktion und die Verankerung von **Klimaschutz als kommunaler Pflichtaufgabe** gefordert.¹⁴ Solange dies nicht generell auf Bundesebene geschehen ist, bestehen hier Handlungsspielraum und Pflicht des Landes, dies vorbildhaft festzusetzen. Es ist klar, dass mit dieser Verpflichtung auch ein Finanzierungsanspruch der Kommunen (Konnexitivität) entsteht, aber die Erkenntnis ist, dass der Klimaschutz viel gezielter auf kommunalen Ebene umgesetzt werden kann und muss als auf übergeordneter Ebene, allgemeine ordnungsrechtliche Maßnahmen hier vorausgesetzt.

Da dem Land hinsichtlich der Vorgabe von Rahmenbedingungen, der Förderung und dem kommunalen Finanzausgleich besondere Bedeutung zukommt, muss dieser Aspekt besonders beachtet werden. Deshalb sollte folgender Paragraph aufgenommen werden:
 „Kommunaler Klimaschutz als Teil der Daseinsvorsorge ist Pflichtaufgabe der Kommunen in Hessen. Hierzu zählen die Umsetzung eines kommunalen Energiemanagements für eigene Liegenschaften, die Beratung von Energienutzern zu Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Berücksichtigung von Zielen und Maßnahmen des Klimaschutzes im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und städtischen Planung“.

Die Kommunen werden in vier Paragraphen des Gesetzes explizit angesprochen:

- die Förderung investiver kommunaler Maßnahmen (§ 3),
- mögliche Auflagen bei der Mittelbewilligung für die Sanierung und den Neubau von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen (§ 4)
- die Förderung von kommunalen Energie- und Klimaschutzkonzepten, Energieeffizienzplänen und Konzepten zur Erzeugung und Verteilung von erneuerbaren Energien (§ 7)
- die Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung (§ 13).

Nicht geklärte Definitionen und Inhalte bei den Konzepten und Planungen

Die folgenden Nennungen

- § 3 Abs. 3: „auf der Grundlage einer kommunalen fachlichen Planung“
- § 7 Abs. 1: „kommunale Konzepte zur Energieeinsparung und für Alternativen zur Bereitstellung von Nutzenergie für Gebäude, sonstige Einrichtungen oder Anlagen sowie für einzelne Siedlungsgebiete (objektbezogene Energiekonzepte) sowie Energieeffizienzpläne für kommunale Liegenschaften“
- § 7 Abs. 2: „Energie- und Klimaschutzkonzepte für ein Gemeindegebiet, ein Versorgungsgebiet, das Gebiet eines Zweckverbandes oder das Gebiet eines Landkreises sowie für Teile dieser Gebiete (örtliche oder regionale Energie- und Klimaschutzkonzepte) sowie für die kommunale Gebietsentwicklung“
- § 7 Abs. 3: „Erfassung von Wärmesenken und -quellen zur Darstellung von zentralen Wärmeversorgungspotenzialen“
- § 13 Abs. 2: „Aspekte des kommunalen Wärmeplans“

¹⁴https://www.nachhaltigkeitsrat.de/wp-content/uploads/2021/06/RNE_Leopoldina_Positionspapier_Klimaneutralitaet.pdf, dort Kapitel B 4, S. 24



sind nicht eindeutig definiert und voneinander abgegrenzt. Sind Energiekonzepte nach § 7 Abs. 1 und 2 als „kommunale fachliche Planung“ anzusehen? Energiekonzepte enthalten nach gängiger Definition auch Maßnahmen- und Umsetzungspläne, können sie dann als „kommunale Wärmepläne“ anerkannt werden? Wenn ja, dürfen sie dann noch gefördert werden? Das Begriffswirrwarr sollte unbedingt geklärt werden.

Der kommunale Wärmeplan soll folgende „Aspekte“ enthalten: die systematische und qualifizierte Bestandsanalyse, die Potenzialanalyse (die aber nicht systematisch und qualifiziert sein muss?) und ein klimaneutrales Szenario für das Jahr 2045 mit Zwischenzielen für das Jahr 2030. Es fehlen in dieser Aufzählung die Maßnahmen, die unternommen werden sollen, um die Ziele zu erreichen, also eine konkrete Beschreibung der erforderlichen aufzubauenden Wärmenetze. (Die Realisierung muss dann ausgeschrieben werden). In der Begründung ist zwar die Rede vom „letzten Schritt“ „einer Wärmestrategie mit Maßnahmen zur Zielerreichung“, diese ist aber offensichtlich im Gesetzestext vergessen worden.

Eine wesentliche Festsetzung im Gesetzesentwurf ist der Zugriff auf Daten von Energieversorgern sowie Industrie- und Gewerbebetrieben, die anonymisiert verwendet (z.B. auf Ebene von Straßenzügen oder Quartieren) den Kern der Untersuchungen darstellen. Es fehlt hier die Möglichkeit, Daten von den Bezirksschornsteinfegermeistern abzurufen. Zweck aller Konzepte sollte die Realisierung der als machbar erkannten Maßnahmen sein. Die Daten als solche sind wenig wert und veralten schnell. Deshalb müssen die Möglichkeiten zur Realisierung Teil des Konzeptes sein. So nützt die Erfassung von Wärmesenken usw. und die Darstellung von zentralen Wärmeversorgungspotenzialen nichts, wenn nicht zusätzlich die Möglichkeiten ihrer Nutzung und Realisierung untersucht werden. Auch der kommunale Wärmeplan besteht bisher nur aus Analysen und einem „Wunsch-Szenario“, was keinerlei Wege beinhaltet, wie die Potenziale denn ausgeschöpft und die Ziele erreicht werden sollen.

Bei örtlichen und regionalen Energiekonzepten besteht ebenfalls die Tendenz, viel Zeit in die Erfassung möglicher Daten zu investieren, die für konkrete Maßnahmen jedoch nicht gebraucht werden. Zielführender ist es, konkrete Konzepte zeitlich und örtlich dann aufzustellen, wenn Maßnahmen und Investitionen anstehen, so z.B. bei Planungen städtischer Sanierungen oder Neubaugebiete. Das wäre auch der Sinn eines kommunalen Wärmeplanes, der mit der Aufstellung von Bebauungsplänen und mit städtebaulichen Sanierungsvorhaben unbedingt verbindlich verknüpft werden sollte. Aus diesem Grund ist nicht verständlich, warum die Förderung von Quartierskonzepten, wie sie nach der Förderrichtlinie von 2019 vorgesehen ist, und parallel durch die KfW gefördert werden, im Gesetzesentwurf nicht genannt wird.

Die Förderungen und Vorschriften für die Kommunen beschränken sich auf punktuelle Maßnahmen, die zudem, wie gezeigt, nicht koordiniert sind und oftmals bei der Datenerfassung stehen bleiben. Dies wird der Energieeffizienz und dem Klimaschutz nicht gerecht. Es handelt sich hierbei für die Kommunen um eine dauerhafte und große Aufgabe der Daseinsvorsorge, für die den Kommunen eine entsprechende Hilfestellung seitens des Landes gebührt.

Augenfällig wird dies zum Beispiel bei der Förderung investiver kommunaler Maßnahmen. Fördervoraussetzung ist unter anderem, dass die Kommune für das betreffende Gebäude künftig ein



„Energiemanagement“ einführt. Für das einzelne Gebäude ist dies relativ sinnlos und überdies personell nicht zu bewerkstelligen. Die Einführung eines Energiemanagements für alle Gebäude und Einrichtungen der betreffenden Kommune ist vielmehr eine grundsätzliche Voraussetzung, um begründete Entscheidungen für Investitionen in den kommunalen Gebäudebestand treffen zu können. Dieses sollte selbst an dieser Stelle als Fördervoraussetzung eingeführt werden. Es wäre eine wichtige Vorschrift für die Kommunen, um kommunale Förderung zu bekommen, wobei eine finanzielle Starthilfe des Landes für die entsprechenden personellen Kapazitäten vorgesehen werden sollte.

Es wird deutlich, dass die Begrifflichkeiten der Fördertatbestände, Maßnahmen an Gebäuden, Management, Beratung, Erstellung von Plänen oder Konzepten, Informationsvermittlung, Qualifikation, usw. noch geklärt werden müssen.

5.2 Förderung und Förderungstatbestände

Die Paragraphen entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Förderung, wie sie in den Förderrichtlinien zum HEG, Stand 2019, festgelegt sind, mit Ausnahme der „Förderung der Energiewende im Quartier“ – integrierten Quartierskonzepten und Sanierungsmanagement in hessischen Kommunen. Diese sind im Gesetzesentwurf nicht explizit aufgeführt.

Die Förderung nach dem Hessischen Energiegesetz gibt es in dieser Grundstruktur seit 1985, also seit 37 Jahren. Die Energieförderung über die Jahre der wesentliche Bestandteil der hessischen Energiepolitik gewesen. Das war in den achtziger und neunziger Jahren sicher gerechtfertigt:

- Es handelte sich teilweise um neue Technologien und Technikkombinationen, die in ihrem Langzeitverhalten erprobt werden mussten.

Die Denkweise änderte sich, weg von der reinen Angebotsorientierung hin zur Orientierung auf die Nachfrage nach Energiedienstleistungen, die mit möglichst wenig nicht-erneuerbarem Primärenergieeinsatz zu decken ist.

- Damit im Zusammenhang stand eine neue Sicht auf die Energieversorgung, weg von zentralen Kernenergie- und Kohlekraftwerken hin zur dezentralen Versorgung.
- Die Monopolsituation auf dem Elektrizitäts- und Gasmarkt konnte erst 1998 mit der EU-Binnenmarkt-Richtlinie aufgebrochen werden.

Diese Situation hat sich grundlegend geändert. Deshalb kann sich in der heutigen Situation eine Landesenergie- und Klimaschutzpolitik nicht mehr mit Förderung und einigen mehr oder weniger zufälligen „Feigenblättern“ begnügen, so wie sich der Gesetzesentwurf präsentiert. Sicher schreibt das Grundgesetz für den Energiebereich die konkurrierende Gesetzgebung vor und hat die Bundesregierung auch wesentliche Felder durch entsprechende Gesetze „besetzt“. Es handelt sich aber in der Regel um Mindestanforderungen. Wie das Beispiel einiger Bundesländer zeigt (Hamburg, Bremen, Baden-Württemberg, Berlin), sind hier noch große Spielräume für eine anspruchsvolle, den Erfordernissen des Klimaschutzes angemessene eigene Landesenergie- und Klimaschutzpolitik vorhanden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unseren eigenen Gesetzesentwurf für ein Hessisches Klimaschutzgesetz des BUND Hessen. Anstelle zu versuchen, das HEG kleinteilig zu ändern, muss auch die Förderpolitik in allgemeine Klimaschutzvorgaben, Anforderungen und Pflichten eingebettet



sein. Klimapolitisch erforderliche Schritte sind zunächst und prioritär durch das Ordnungsrecht festzulegen, insbesondere, wenn die Maßnahmen bei steigenden Energiepreisen wirtschaftlich sind und unter Antizipation eines steigenden CO₂-Preises. Danach setzen dann erst Förderprogramme ein, die in einigen Bereichen eine Wirtschaftlichkeitslücke schließen können, Amortisationszeiten verkürzen und heutzutage vor allem auf die gezielte Information und Beratung setzen müssen, um verbunden mit der Unterstützung auch andere Förderprogramme nutzen zu können. Angesichts bestehender Engpässe kommt der Förderung und Unterstützung der Ausbildung und Bildung in allen Bereichen zugunsten Energieeinsparung, erneuerbarer Energien und dem Klimaschutz generell besondere Bedeutung zu (Schule, Handwerk, Universitäten, Volkshochschulen,...).

Förderung ist dem Subsidiaritätsprinzip verpflichtet, das heißt, sie darf nur dann gewährt werden, wenn die wünschenswerte Maßnahme ohne Förderung nicht erfolgt.

Zu den einzelnen Förderparagrafen:

§ 3 Förderung investiver kommunaler Maßnahmen, siehe dazu Punkt 5.1

§ 4 Rationelle Energienutzung in mit öffentlichen Mitteln geförderten öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen

Hier heißt es: „kann mit Auflagen verbunden werden“. Diese „Kannvorschrift“ sollte in eine „Mussvorschrift“ umgewandelt werden, denn es geht um die Bewilligung öffentlicher Mittel des Landes. Im gleichen Paragraphen steht, dass die Auflagen „auf eine Erfüllung der Anforderungen des § 9 Abs. 1 und 2 für diese Vorhaben *hinwirken*“ sollen. Das ist eine wirkungslose Bedingung, denn eine Auflage, die nicht „erfüllt“ werden muss, auf die nur „hingewirkt“ werden soll, kann man sich sparen.

§ 5 Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien

Unter diesen Paragraphen fallen vermutlich die Förderangebote nach § 1 Abs. 6, nach denen investive Maßnahmen gefördert werden können, die die jeweils geltenden gesetzlichen energetischen Mindestanforderungen für Neu- und Erweiterungsbauten sowie die Sanierung von Gebäuden „in einer nicht nur geringfügigen Weise“ übertreffen. Gebäude, die zusätzlich Endenergie bereitstellen, sollen besonders honoriert werden. In der Begründung führt die Landesregierung aus, dass die geltenden Standards des Gebäudeenergiegesetzes nicht ausreichen werden, Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen. Das ist ohne Zweifel richtig aber mit bloßer Förderung wird man der Sache nicht gerecht werden können. Es bedarf hier schärferer Vorschriften über das Gebäudeenergiegesetz hinaus. Da das Gebäudeenergiegesetz lediglich Mindeststandards festlegt, die nicht unterschritten werden *dürfen, kann die Landesregierung den verbleibenden Spielraum nach oben nutzen und selbst die Anforderungen an Neubauten und die Sanierung von Altbauten gemäß dem Stand der Technik und den eigenen Zielsetzungen (substanzielle Erhöhung der jährlichen Sanierungsraten) festlegen.

Die anvisierten energetischen Sanierungsraten werden sich ohne eine systematische Sanierungsplanung sowohl für das einzelne Gebäude und das Quartier nicht erreichen lassen. Hier könnte die Landesregierung einen Schwerpunkt setzen, indem sie für eine befristete Zeit die Erstellung von gebäudeindividuellen Sanierungsplänen fördert, die auf den Modernisierungszyklus



des jeweiligen Gebäudes abgestimmt sind und Realisierungsmöglichkeiten aufzeigen. Es ist also, wie anderweitig schon erwähnt, auch die Förderung von personellen Mitteln vorzusehen.

Der Paragraph ist darüberhinaus so allgemein formuliert, dass praktisch alle Maßnahmen ohne jegliche Anforderung als förderfähig anerkannt werden könnten. Das ist schon deshalb unsinnig, da viele Maßnahmen wirtschaftlich sind und keiner Förderung bedürfen.

§ 6 Förderung von innovativen Energietechnologien

Diese Förderung von Forschung und Entwicklung, Pilot- und Demonstrationsanlagen macht grundsätzlich Sinn, da es sich um neu entwickelte bzw. noch nicht erprobte Technologien handelt. Um insbesondere bei Forschung und Entwicklung die Förderung von zufällig anfallenden Anträgen auszuschließen, sollte die Landesregierung klar definierte Bereiche vorgeben, in denen sie sich – auch mit begrenzten Mitteln - sinnvoll engagieren kann.

Bei Speichertechnologien (die man auch hinsichtlich der Speicherung von Energie in verschiedenen Formen erläutern müsste) wird die Förderung um „Machbarkeitsstudien“ ergänzt. Diese können auch an anderer Stelle sinnvoll sein und sollten nicht auf Speichertechnologien beschränkt werden.

Bei der Förderung „innovativer“ Energietechnologien ist die Frage, was denn als „innovativ“ zu verstehen ist und warum in diesem Bereich nur die Elektromobilität oder die „Netzintegration“ (auch ohne weitere Definition) aufgeführt sind. Problematisch ist die gesetzliche Aufzählung von Förderbereichen, die abschließend ist. „Innovative“ Ansätze der Förderung von Energiesuffizienz, passive Techniken, neue organisatorische Konstellationen, Förderung innovativer Kommunikationsweisen und Verhaltensweisen haben keinen Platz gefunden.

§ 7 Förderung von kommunalen Energie- und Klimaschutzkonzepten, Energieeffizienzplänen und Konzepten zur Erzeugung und Verteilung von erneuerbaren Energien in Verbindung mit § 13 Kommunale Wärmeplanung

(1) Die Förderung der Gründung von Energieagenturen wird gestrichen. Als Begründung wird angeführt, dass solche Gründungen mit der Landesenergieagentur abzustimmen sei. In der Begründung wird behauptet, damit würde die „Förderung regionaler Agenturen“ nicht entfallen, allerdings findet sich dies nicht im Gesetzesentwurf.

Dies ist ein besonders heikler Punkt. Der BUND hat seit Jahren gefordert, nicht nur eine Landesenergieagentur zu gründen, sondern damit verbunden auch die Einrichtung regionaler Energieagenturen und -beratungen in Landkreisen und kreisfreien Städten zu fördern. Dies ergibt sodann (wie z.B. in Baden-Württemberg) eine sehr gute, aufeinander aufbauende Struktur. Durch die Streichung der Förderung von Energieagenturen (seien es regionale oder flächendeckend themen- oder sektorbezogene) schränkt der Vorschlag der Landesregierung jegliche Initiative Dritter, seien es Kommunen, Landkreise, Kammern, Umweltverbände ein, die selbst einen spezifischen Beitrag zur Energiewende leisten möchten und könnten. Der BUND Hessen hat selbst einen Förderantrag eingebracht, eine Energieberatung speziell für soziale Einrichtungen (Erstberatung, Suffizienz) einzurichten und durchzuführen. Der Antrag wurde mit Hinweis, dass es die LEA gäbe abgelehnt. Diese wiederum stellte fest, dass sie dazu keine Mittel habe. Schließlich sollte eine Ausschreibung



erfolgen, bei der das Land das know how dem BUND genommen hätte. Dem Thema wurde sich bis heute nicht angenommen, es ist besonders aktuell, da soziale Einrichtung stark unter der Energiepreisssteigerung leiden. Dieses Beispiel zeigt, dass es ein Grundfehler wäre, die Förderung von Energieagenturen (im weitesten Sinn) zu streichen.

Der BUND Hessen fordert, dass im Gesetzentwurf Nr. 6 : Änderung § 7, Streichung „und die Gründung von Energieagenturen“ nicht verabschiedet wird.

Im Gegenteil ist aufzunehmen, dass „ die Gründung von regionalen, örtlichen und themenbezogenen Energieagenturen“ gefördert wird.

(3) Siehe Punkt 5.1

Die Verpflichtung der Gemeinden zur kommunalen Wärmeplanung in dem Sinn ist eine zentrale Forderung. Bei einer rechtlichen Verpflichtung kann keine Förderung gewährt werden; der Weg ist hier vielmehr, haushaltstechnisch über eine entsprechende Zuweisung an die Gemeinde zu verfahren, um die Finanzierung der von Landesseite als Pflicht vorgegebenen Wärmeplanung sicherzustellen. (siehe § 13 (5) Ziffer 5). Die Förderung nach § 7 kann deshalb entfallen.

§ 8 Energieberatung und Akzeptanzmaßnahmen

Diese Maßnahmen sind nach wie vor sehr wichtig und sollten beibehalten werden. Es besteht eine große Lücke an fachlich ausreichend ausgebildeten Handwerkern, Planern und Architekten. Hier ist die Landesregierung ebenfalls gefordert, entsprechende Angebote an Ausbildungen, Weiter- und Fortbildung bereitzustellen.

Es fehlt das Wort „Förderung von“ in der Überschrift, um in der Logik des Abschnittes konsistent zu sein. Dieser Punkt kann erweitert werden um die Förderung von Maßnahmen zum Klimaschutz durch rationelle und umweltverträgliche Energienutzung und Nutzung erneuerbarer Energien. Es sollte hierbei auch die Möglichkeit explizit aufgenommen werden, dass wie in früheren Förderrichtlinien verankert, neben der Landesenergieagentur auch die Einrichtung, der Betrieb und personelle und sachliche Mittel weiterer Energieagenturen, Beratungsstellen auf der Ebene von Kommunen und Landkreisen, anderer Träger (z.B. Umweltverbände, Sozialverbände,...) , Handwerk und Industrie förderfähig sind. (siehe unsere Ablehnung der Streichung der Förderung von Energieagenturen in §7(1).

Hinsichtlich der Förderung von „Akzeptanzinitiativen“ sollte zusätzlich oder prioritär **die Förderung von Bürger*innenbeteiligung an Maßnahmen und Projekten der Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien, die Förderung der Einrichtung von Bürgerenergiegemeinschaften auch im Sinne der „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften“**, die gemäß der EU RED II Richtlinie einen Rechtsrahmen seit dem 30.6.2021 erhalten müssen (aber von der Bundesregierung nicht erhalten haben), aufgenommen werden. Beteiligung ist hier deutlich mehr und wirksamer als nur die Schaffung von Akzeptanz.



Redaktionelle Fragen :

Es erscheint insgesamt nicht erforderlich, die Fördertatbestände wie im bisherigen HEG aufzuteilen.

Wenn in einem Abschnitt Eigenschaften, wie „hocheffiziente“ KWK oder „hocheffiziente Gebäude“ genannt werden, ist es erforderlich, im Gesetz (vorlaufende §§ zu Begriffsbestimmungen) diese genauer zu bezeichnen. Dabei wäre hier zu unterscheiden z.B. die Definition „hocheffiziente KWK“ nach EU-Richtlinie im Unterschied zur umgangssprachlichen Bezeichnung von „hocheffizienten Gebäuden“ im Sinne des Passivhausstandards, der eindeutig definiert ist und daher verwendet werden sollte.

Es erschließt sich nicht, wieso die Änderung des HEG durch Anforderung der Klimaschutzgesetzgebung und Rechtsprechung erfolgen, in § 3(3) jedoch explizit die „Verringerung der THG Emissionen“ als Ziel gestrichen wird. Das Verhältnis von Energieeinsparung und erneuerbaren Energien, die beide – ergänzend und kumulierend – zur THG-Minderung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand beitragen, ist offensichtlich nicht klar. Demgegenüber sind Maßnahmen zur Klimaanpassung davon zu trennen, auch wenn es Maßnahmen gibt, die beide Eigenschaften haben können (PV Anlagen zur Verschattung).

Vielfach kommen auch Sätze vor wie „energetisch bedingte Anforderungen sind bei der Umsetzung einzuhalten“ – eigentlich eine Selbstverständlichkeit diese müssten dann aber auch gesetzlich definiert werden.

5.3. Landeseigene Gebäude und Einrichtungen sowie Beschaffung

Landeseigene Gebäude und Einrichtungen

§ 9 Abs. 1 und 2 befassen sich mit der Sanierung bestehender landeseigener Gebäude (Einrichtungen fehlen) bzw. dem landeseigenen Neubau und der Erweiterung solcher Bauten. Dabei werden die zu erreichenden Werte hinsichtlich des Gebäudeenergieeffizienzstandards und bei Außenbauteilen der Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche aus dem Leitfaden „Vorbildfunktion Bundesgebäude für Energieeffizienz“ vom 25. Aug. 2021 übernommen. Dieser soll auch bei der Abfassung einer entsprechenden Richtlinie „berücksichtigt“ werden (Abs. 3).

Auch hier begnügt sich der Gesetzesentwurf mit Einzelmaßnahmen, was beim Vergleich mit dem genannten Leitfaden auffällt. In der Bundesschrift werden im Zusammenhang von Neubau bzw. Sanierung noch folgende Maßnahmen genannt, die sich im Gesetzesentwurf nicht finden:

- die Anforderungen beziehen sich nicht nur auf die Primärenergie, sondern auch auf den Einsatz erneuerbarer Energien sowie das Treibhausgaspotenzial und schließen den gesamten Lebenszyklus mit ein;
- die Planung und Ausführung der Nutzung erneuerbarer Energien ist vorrangig zu berücksichtigen, die Verwendung nicht-erneuerbarer Energie ist zu begründen;
- Wärmeerzeuger auf Basis Öl dürfen ab sofort nicht mehr eingebaut werden;
- der Energiebedarfsausweis ist öffentlich zugänglich zu platzieren;
- die jährlichen Sanierungsraten werden von 1 % im Jahr 2022 kontinuierlich auf 5 % ab 2030 gesteigert;



- es findet ein regelmäßiges Monitoring und eine Evaluierung der Maßnahmen statt.

Der Hinweis im Gesetzesentwurf auf die kommende, noch zu erstellende Richtlinie hilft nicht weiter, denn die Richtlinie kann keine Anforderungen enthalten, die im Gesetz nicht gefordert werden. Das wirft ein bezeichnendes Licht auf die halbherzigen Maßnahmen im Gesetzesentwurf, insbesondere was die Sanierungen betrifft. Hier wäre der erste Schritt eine systematische Sanierungsplanung für alle landeseigenen Gebäude gemäß den Anforderungen im Bundes-Leitfaden. Auf dieser Basis müsste ein kurz-, mittel- und langfristiger Sanierungsplan mit definitiven zeitlichen Vorgaben erstellt werden, wobei parallel die notwendigen Mittel im jährlichen Haushaltsplan und in der mittel- und langfristigen Finanzplanung einzustellen sind. Wie erwähnt, sollte für die landeseigenen Gebäude 2030 Klimaneutralität erreicht werden.

Nach dem jetzigen Gesetzesentwurf gibt es keinerlei Verpflichtungen zur Bereitstellung der notwendigen Mittel. In Zeiten knapper Haushaltsmittel reicht dann der Hinweis auf die beschränkten Finanzen, um die Sanierung nicht im erforderlichen Umfang und/oder mit dem geforderten Standard durchzuführen.

Parallel dazu muss, wie auch bei den Kommunen, ein dauerhaftes Energiemanagement für alle Gebäude und Einrichtungen eingerichtet werden. Auf dieser Basis kann dann auch ein Monitoring und eine Evaluierung stattfinden.

Keine Aussage im Gesetzesentwurf findet sich zu den gemieteten und geleasteten Gebäuden. Dies stellt eine erhebliche Lücke dar, da dadurch alle Anstrengungen bei landeseigenen Gebäuden und Einrichtungen vermieden werden können. Ebenso ist unklar, ob die Bestimmungen auch für die landesunmittelbaren Körperschaften und die Landesbetriebe gelten, was der Fall sein sollte.

§ 9 Beschaffung

Für die Beschaffung wird auf § 67 der Vergabeverordnung und hinsichtlich des Fuhrparks auf das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz verwiesen.

§ 67 der Vergabeverordnung gibt als Vorgabe für die Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Produkte und Dienstleistungen vor, dass

- in der Leistungsbeschreibung die Anforderungen an das höchste Leistungsniveau der Energieeffizienz und die höchste Energieeffizienzklasse nach Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vorgegeben werden;
- der Bieter Informationen zum Energieverbrauch, den Lebenszykluskosten und der Wirtschaftlichkeit liefern muss;
- diese Informationen zur Energieeffizienz im Rahmen der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes „als Zuschlagskriterium angemessen zu berücksichtigen“ sind.

Als Fortschritt gegenüber der Vergabeverordnung ist zu werten, dass diese Kriterien unabhängig vom Schwellenwert beachtet werden sollen. Aber je nach Interpretation können diese Informationen weiterhin als ein Faktor unter anderen behandelt werden. Der Gesetzesentwurf sollte hier konkreter werden und den entsprechenden Kriterien eine Vorrangstellung einräumen. Konkret in Bezug auf den zu beziehenden Strom sollte die Verpflichtung eingefügt werden, nur solchen „Ökostrom“ zu



beziehen, bei dem sichergestellt ist, dass neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien errichtet werden¹⁵.

Das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz regelt die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge durch öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber. Der Gesetzesentwurf sieht zwei Verbesserungen gegenüber dem Bundesgesetz vor:

- die Vorschrift gilt für alle Anschaffungen ungeachtet des Mindestschwellenwertes,
- die Mindestquote für saubere leichte Nutzfahrzeuge (die ab 2025 emissionsfrei sein müssen) bei der Beschaffung der insgesamt geordneten leichten Nutzfahrzeuge soll bis 2030 nicht 38,5 % wie im Bundesgesetz, sondern 50 % betragen. Das heißt aber im Umkehrschluss, 50 % der beschafften Fahrzeuge dieser Kategorie müssen nicht den Anforderungen an die Emissionswerte genügen.

Daher sollte die hessische Regelung einen Anteil von 100 % „sauberer Fahrzeuge“ ab dem Jahr 2025 vorsehen, zumal in allen Anwendungsbereichen entsprechende Angebote vorhanden sind. Es sollte auch gesetzlich im Rahmen der Beschaffung von Dienstfahrzeugen eine Alternativenprüfung vorgeschrieben werden, nach der die Nutzung des ÖPNV (auch mit Taxi für die letzte Meile), das Car-Sharing sowie die Gemeinschaftsnutzung der Fahrzeuge von Dienststellen und auch gemeinsam mit Kommunen oder sonstigen Dienstleistern vorgesehen ist.

Hier gibt es, wie auch bei der analogen Bestimmung für die (sauberen) schweren Nutzfahrzeuge, noch Spielraum. Da die Bundesregierung mit ihrem Gesetz nur eine Mindestanforderung gesetzt hat, ist die Landesregierung hier frei, bei der Neuanschaffung ab sofort nur noch saubere, emissionsfreie leichte und schwere Nutzfahrzeuge neu zuzulassen.

5.4 § 9 a – Installation und Betrieb von Photovoltaikanlagen

§ 9 (a) (1) Installation und Betrieb von Photovoltaikanlagen bei landeseigenen Gebäuden

Die Regelung zur Installation und Betrieb von PV Anlagen auf landeseigenen Gebäuden ist sehr zu begrüßen. Es fehlt aber die Regelung, dass die Dächer Dritten Investoren, bevorzugt Bürgerenergiegemeinschaften pachtfrei zur Verfügung gestellt werden können. Ansonsten steht die Pflicht zur Errichtung von PV Anlagen auf allen landeseigenen Gebäuden unter Haushaltsvorbehalt. Dies kann mit der Finanzierung durch Bürger*innengesellschaften umgangen werden. Hierzu gibt es mehrere sehr erfahrene Anbieter. Ebenso sollte eine Verpflichtung erfolgen, dass das Land Hessen bei Neuabschluss oder Verlängerung von Mietverträgen angemieteter Liegenschaften, die Errichtung von PV Anlagen zur Bedingung macht.

Außer bei bestehenden landeseigenen Gebäuden, bei *Neubau* und Erweiterung und beim *Neubau* eines Parkplatzes mit mehr als 35 Stellplätzen sollen nach § 9 a Photovoltaikanlagen installiert und betrieben werden, sofern die erforderlichen Flächen zur Verfügung stehen und für die Nutzung geeignet sind. Installation und Betrieb können auch durch Dritte erfolgen. In § 9 a (1) Satz 1 ist nach dem Wort installieren „und zu betreiben“ zu ergänzen. Diese Verbindung ist an anderer Stelle im Entwurf vorhanden, nur an dieser wichtigen Stelle nicht. Die Installation allein nutzt wenig, wenn es keine Verpflichtung zum Betrieb gibt.

¹⁵ Wie z.B. in den Kriterien des www.gruenerstromlabel.de



In § 12 wiederum soll eine Vorschrift geschaffen werden, dass beim *Neubau* von mehr als 50 (hier auch ab 20 oder 30, warum mehr) Parkplätzen, die nicht landeseigen sind, eine PV Anlagen gebaut werden muss.

Diese Regelungen sollten übersichtlich zusammengefasst werden und sich auf die gleiche Größe von 20 Parkplätzen beziehen. Die Regelung sollte zudem sich auf bestehende Parkplätze (ab 20 Stellplätzen) sowie auch auf Parkhäuser beziehen.

Es wäre ein zu geringes Potential, wenn man nur Neubauten von Parkplätzen mit PV bestückt. (Zumal es die Frage ist, wieviele neue Parkplätze überhaupt erforderlich sind) Das Fraunhofer ISE hat ausgerechnet, dass auf 300.000 bestehenden Parkplätzen in Deutschland 59 GW PV Leistung installiert werden könnte. Es wäre zudem verkehrspolitisch unsinnig, wenn man für den Ausbau der PV auf neue Parkplätze setzen würde, die eher zugunsten des ÖPNV erst gar nicht gebaut werden sollten (außer P +R).

Dass keine hessische Regelung (vgl. Regelung in Baden-Württemberg ab Mai 2022) für eine Solarpflicht erfolgt, wird damit begründet, dass die Bundesregierung eine solche Regelung plane. Es ist aber bei weitem nicht sicher und klar, wie diese Bundesregelung aussieht. **Daher ist im HEG eine Regelung zur Solarpflicht auf neuen und bestehenden Gebäuden, auf neuen und bestehenden Parkplätzen, sowie anderweitig versiegelten Flächen einzuführen.** Eine Bundesregelung kann davon bestimmte Vorschriften quasi „überschreiben“, es ist aber erforderlich, dass Hessen auch aufgrund eines Rückstandes beim Ausbau der PV (etwa bei 70% des Bundesdurchschnitts) hier weitergehende Regelung selbst schafft.

5.5. § 11 Monitoring

Gemäß § 11 soll ein Monitoring „zur Erfassung und Fortschreibung der Nutzung erneuerbarer Energien sowie ihrer Potenziale und weiterer energiebezogener Indikatoren“ eingerichtet werden. Diese Formulierung ist typisch für den Gesetzesentwurf, der in der Regel Einzelatbestände hervorhebt, ohne sie in der Gesamtsituation zu betrachten. Zwar soll auch über die energiewirtschaftliche Situation und energiepolitisch wichtige Vorgänge berichtet werden, aber auch hier fehlen gänzlich die klimabezogenen Indikatoren. Eine Formulierung wie „möglichst alle Ziele einzubeziehen“ ist in einem Gesetz fehl am Platz – warum sollen nicht alle Ziele auch beim Monitoring beachtet und umgesetzt werden?

6. Einführung eines Stromsparprogramms in Hessen

Elektrischer Strom ist die hochwertigste Energieform, die wir kennen, sie kann in praktisch alle anderen Energieformen transformiert werden. Zugleich hat die Erzeugung elektrischen Stroms aus fossilen Energieträgern für Stromanwendungen in Hessen mit ca. 34 Mrd. kWh Verbrauch und 20 Mio. t CO₂-Emissionen einen hohen Anteil an den gesamten CO₂-Emissionen im Energiebereich in Hessen. Im Strombereich liegen noch sehr große Einspar- und Effizienzpotentiale vor, z.B. durch Ersatz von Glühlampen, Halogenlampen und Leuchtstofflampen durch LED-Lampen, Ersatz verschwenderischer Geräte durch die aktuell energieeffizientesten Geräte (Kühlen, Gefrieren, Waschen, Umwälzpumpen, etc.) Hinzu kommen ansehnliche Einsparpotentiale durch bewusstes



Verhalten (Abschalten) sowie die Einführung von gesteuertem Energiemanagement. Frühere Förderaktionen des Landes, wie z.B. zum Tausch ineffizienter Heizungspumpen waren erfolgreich, wurden aber nicht fortgesetzt. Für Haushalte mit geringem Einkommen steht der „Stromspar-Check“ bereit, ist aber nur in wenigen hessischen Kommunen verfügbar. Es besteht daher großer Handlungsbedarf, die Potentiale sind da, es fehlen gesetzliche Vorgaben. Zudem wird Stromeinsparung mit den sicherlich im Herbst deutlich (um 15-20 ct/kWh) steigenden Preisen in allen Bereichen, sowohl für den sozialen Aspekt in Haushalten als auch im wirtschaftlichen Bereich von Unternehmen entscheidende Bedeutung haben¹⁶. Schließlich ist mit einem Anstieg des Stromverbrauchs in den Sektoren Wärme, Mobilität, Rechenzentren zu rechnen, so dass es ein Gebot ist, den Stromverbrauch in bisherigen Anwendungsbereichen auf das technisch mögliche Minimum zu senken, auch um den Ausbaubedarf der erneuerbaren Energien in Grenzen der Naturverträglichkeit zu halten. Daher sollte ein separates „Energie“-gesetz diesen Sektor explizit behandeln.

Da es seitens der Bundesebene bisher kaum Vorgaben zur Umsetzung von Energieeffizienz im Strombereich gibt, besteht die Möglichkeit für das Land Hessen, hier eigene ordnungsrechtliche Vorhaben durch eine **gesetzliche Pflicht zu sparsamer und effizienter Stromnutzung** zu tätigen. Dies betrifft die gesetzliche Vorgabe, bestehende Beleuchtung jeglicher Art bis zum Jahr 2030 durch LED-Systeme auszutauschen, Heizungsumwälzpumpen, die älter sind als 15 Jahre durch hocheffiziente, geregelte Pumpen auszutauschen. Ebenso kann eine Pflicht zum Ersatz von mehr als 15 Jahre alten Kühl-, Gefriergeräten, Wasch- und Spülmaschinen erlassen werden. Solche Pflichten können im HEG verankert werden, da diese (bei ohnehin noch steigenden Strompreisen) wirtschaftlich sind. Eine Förderung ist hierfür nicht erforderlich, sondern nur die Information des Landes Hessen gegenüber den Stromnutzern. Ausnahmen können auf Antrag gewährt werden. In weniger standardisierbaren Bereichen können zumindest Pflichten zur Prüfung der Effizienz von Geräten und Anwendungen, so z.B. bei Druckluftanwendungen oder Backöfen etc. gesetzlich verankert werden.

Eine Förderung des Landes ist hingegen erforderlich und sinnvoll, zu Erzielung eines **hessenweiten Angebotes des Stromspar-Checks**¹⁷, da hier die Möglichkeit zur Einrichtung der Beratungs- und Fortbildungstätten, der personellen Ausstattung und der Einsparhilfen bzw. Finanzierung besonders sparsamer Haushaltsgeräte besteht. Diese Förderung hilft nachweislich Haushalten mit geringem Einkommen bei der Senkung von Verbrauch und Kosten und kann ein bundesweites „Klimageld“ gut ergänzen.

Ebenso kann eine **Pflicht für den Einsatz von „Energiemanagementsystemen“** zur Überwachung des Verbrauchs von mehreren Stromverbrauchsstellen (ebenso natürlich auch von Brennstoffen, Wärme, Wasserverbrauch) gesetzlich vorgegeben werden, z.B. oberhalb eines Stromverbrauchs eines Abnehmers (Kommune, Gewerbe) von 500.000 kWh insgesamt oder mehr als 10 getrennten Abnahmestellen¹⁸.

¹⁶Www.smard.de dort Rubrik Marktentwicklung.

¹⁷www.stromspar-check.de entwickelt durch die Stadt Frankfurt am Main und den Caritasverband Frankfurt am Main

¹⁸Siehe den Einsatz von solchen Systemen mit Fernabfrage bei : www.energiemanagement.stadtfrankfurt.de automatische Verbrauchserfassung.



Ebenfalls können **Vorgaben zur Einhaltung von Energieeffizienzkriterien in einer Vielzahl von Anwendungen z.B. von Rechenzentren** (PUE-Faktor kleiner 1,2) getroffen werden. Im Gesetz kann hierfür eine Grundlage durch eine Verordnungsermächtigung erfolgen. Es können jedoch allgemein erschließbare Energieeinspar- und CO₂-Minderungspotentiale gesetzlich erschlossen werden, da die Maßnahmen in der Regel wirtschaftlich sind. In besonderen Fällen noch unwirtschaftlicher Maßnahmen oder besonders innovativer Anwendungen kann eine Förderung gewährt werden. Förderfähig sollten in jedem Fall die Vermittlung von Information, die Beratung und die Personalmittel für Energie- und Stromeinsparberatung sein.

Die Novelle des Hessischen Energiegesetzes bietet eine gute Gelegenheit auch die **Verpflichtung zur Abwärmenutzung** rechtlich zu verankern, entgegen der Absicht im Koalitionsvertrag auf Bundesebene, der von der Regelung „nachhaltiger Rechenzentren“ nur allgemein spricht, kann das Land Hessen hier vorbildlich vorgehen, zumal die größte Konzentration der Rechenzentren in Hessen liegt. Der BUND Hessen und die „Lokale Agenda 21 Offenbach“ engagieren sich seit einem Jahr für die Abwärmenutzung aus RZ. Zudem fördert das Land Hessen ein Forschungsprojekt der THM Gießen-Friedberg zur Erstellung eines Berechnungsverfahrens zur Prüfung der technischen Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit der Abwärmenutzung aus RZ. Ebenso entwickelt die Unternehmensinitiative DENEFF im Projekt Bytes 2 Heat neue Methoden der Entwicklung solcher Projekte, darunter auch mit Partnern aus Hessen. In den Niederlanden sowie in zahlreichen Projekten in Schweden, Finnland, wird Abwärme aus RZ genutzt und zwar in großem Stil. Hier besteht ein Potential auch für Hessen. Wesentlich ist dabei, die Akteure zusammenzubringen und organisatorische und wirtschaftliche Hemmnisse zu überwinden. Es wird davon ausgegangen, dass die Betreiber der Wärmenetze ohnehin ein Interesse haben, andere Energieträger als Kohle und Erdgas einzusetzen. Andererseits sind Konzepte von Rechenzentren, aus denen die Abwärme nicht verwendet werden kann (aktueller Fall in der Gemeinde Schöneck) zu verhindern.

Gesetzlich kann eine Abgabepflicht einerseits und eine Aufnahmepflicht andererseits die Verbindung herstellen. Es wird im Regelfall davon ausgegangen, dass eine technische und wirtschaftliche Option besteht. Die Betreiber des RZ sowie des Wärmenetzes können sich der Pflichten nur durch Nachweis der Unwirtschaftlichkeit oder technischen Unmöglichkeit entziehen. Das Land Hessen kann durch Förderung diese Wirtschaftlichkeitslücke schließen:

§ 15 Abwärmenutzung von Rechenzentren

- (1)** Betreiber von Rechenzentren sind bei Neubau und wesentlichen Veränderungen, wie dem Neueinbau von Servern verpflichtet, die Kühlung so zu gestalten, dass die Abwärme nicht in die Umgebung abgegeben wird, sondern mittels technischer Vorrichtungen entweder in Medium Luft oder im Medium Wasser zur Abnahme durch Dritte bereitzustellen.
- (2)** Betreiber von Wärmenetzen sind verpflichtet, Abwärme aus Rechenzentren in die Wärmeverteilung ihrer Wärmenetze aufzunehmen und entsprechende Angebote im Umkreis von 10 km zwischen Rechenzentrum und Wärmenetz einzubeziehen.
- (3)** Betreiber von Rechenzentren und Betreiber von Wärmenetzen können sich den Pflichten nach (1) und (2) durch Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung entziehen, wenn durch unabhängige Begutachtung die Unwirtschaftlichkeit oder technische Unmöglichkeit im Rahmen bestehender Rahmenbedingungen über einen Zeitraum von 15 Jahren bestätigt wird. Das Land Hessen kann durch Fördermittel die Wirtschaftlichkeit herstellen, so dass die Pflichten nach (1) und (2) gelten.



7. Fazit

Der Gesetzesentwurf bezieht nur einen Teilbereich der Klimapolitik ein. Ein auch für die Energieversorgung zentraler Bereich, der Verkehr, bleibt unerwähnt. Er fußt auf einem veralteten Verständnis von Energiepolitik und ihrer Instrumente. Als wesentliches Instrument wird die Förderung eingesetzt, deren Inhalte und Kriterien verschwommen definiert und nicht grundlegende Voraussetzungen für energieeffizientes Handeln berücksichtigen. Letzteres gilt auch für den eigenen Bereich der landeseigenen Bauten, wo zudem keinerlei finanzielle Verpflichtungen eingegangen werden. Die Landesregierung wird mit diesem Gesetzesentwurf ihrer Verantwortung für den Klimaschutz gegenüber den Bürgern und Bürgerinnen und der Wirtschaft in Hessen nicht gerecht.

Der BUND Hessen hat zwar hier Hinweise und Anregungen für eine Verbesserung des Entwurfs zur Änderung des HEG gemacht. Insgesamt ist der Vorgang nicht befriedigend, weil es erforderlich wäre, das bestehende HEG in ein umfassendes Hessisches Klimaschutzgesetz (ähnlich anderer Länder) zu integrieren, das ausgehend vom Klimaschutz Vorhaben für die Bereiche Energie, Mobilität, Landwirtschaft, Flächennutzung macht. Der BUND Hessen geht weiterhin davon aus, dass die gewünschten Klima- und Energieeinsparziele nicht erreicht werden können.

Der BUND Hessen hat im September 2021 einen eigenen **Vorschlag für ein Hessisches Klimaschutzgesetz**¹⁹ gemacht, auf den wir hier erneut verweisen und den Hessischen Landtag und seine Fraktionen bitten, diesen Entwurf zum Ausgangspunkt zu nehmen und dort die erforderlichen Elemente des HEG einzubetten, sowie dies erforderlich ist.

Der BUND Hessen hat seinen Entwurf für ein Hessisches Klimaschutzgesetz überarbeitet und erneut im September 2022 in die politische Erörterung eingebracht. Sinnvoll auch wegen der nun fast zeitgleichen Vorlage der Änderung des Hess. Energiegesetzes und des Entwurfs eines Hessischen Klimaschutzgesetzes, sollte der Landtag die Chance nutzen, **beide Verfahren zu verbinden** und gemäß den Vorschlägen, die auch der BUND zum Klimaplan gemacht hat, ein einheitliches Gesetz zum Klimaschutz in Hessen zu erstellen, das die Grundlage für tatsächlich wirksame Maßnahmen darstellen kann.

Die Änderung des HEG wäre demnach zu vertagen, bis ein Hessisches Klimaschutzgesetz es überflüssig macht. Da das Gesetz zeitlich befristet ist, würde zur Überbrückung eine formale Verlängerung bis Ende 2023 ausreichen mit der Maßgabe, dass das HEG mit Inkrafttreten eines Hessischen Klimaschutzgesetzes außer Kraft tritt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Neumann
Mitglied im Landesvorstand
BUND Landesverband Hessen

Gabriela Terhorst
Stv. Landesvorsitzende

¹⁹https://www.bund-hessen.de/fileadmin/hessen/Publikationen/Publikationen/BUND-Vorschlag-Hessisches-Klimaschutzgesetz_21-09-01_01.pdf

**Fachbereich Ingenieurwissenschaften**

Frau Heike Schnier
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

SB Angewandte Physik & Medizintechnik
Wasserstofftechnologie/Energiespeicher
Prof. Dr. Birgit Scheppat

T +49 6142 898 -4536 oder -4512
M +49 170 990 5050
F +49 6142 898-4536

birgit.scheppat@hs-rm.de

Unser Zeichen 02.01.03 WING
Datum 27.08.2022

KOMMENTARE ZUM GESETZENTWURF „ÄNDERUNGEN DES HESSISCHEN ENERGIEGESETZES

Sehr geehrte Frau Schnier,

mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen meine Kommentare/Anmerkungen zum obengenannten Gesetzesentwurf zukommen lassen.

In Einarbeitung der Anmerkungen von Herrn Jürgen Schmidt (GF Überlandwerke Groß-Gerau) und Herrn David Colemann (GF Hynes GmbH) finden Sie meine Kommentare. Gerne stehe ich Ihnen am 7.09. persönlich im Landtag für Fragen zur Verfügung. Gerne beantworte ich Ihre Rückfragen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Prof. Dr. Birgit Scheppat
Professorin für Wasserstofftechnologie und Energiespeicher
Hochschule RheinMain

Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzestext:

Um den Anforderungen der Klimaschutzziele der Bundesregierung Folge zu leisten ist eine Anpassung des Energiegesetzes notwendig. Die Gesetzesvorlage ist eindeutig zu begrüßen.

Allerdings ist der vorliegende Gesetzentwurf in wesentlichen Punkten nicht klar genug formuliert um Kommunen, öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen zu erlauben daraus energetische Ziele zu definieren, die über einen bestimmten Zeitraum zu erreichen sind. Die Fragen hinsichtlich der möglichen energetischen Lösungen und der daraus resultierenden technologischen Unsicherheiten verlangen quantifizierbare Größen und systemische Ansätze. Es ist zu bedauern, dass das Gesetz diese klaren und quantifizierbaren Formulierungen vermissen lässt. Formulierungen, was unter einem „hocheffizienten energetischen Standard“ zu verstehen ist, sind ohne Hinterlegung eines anerkannten Standards wenig zielführend. Ein Begriff wie „schlanker Vollzug“ ist ebenfalls ohne klare Definition und ohne eine Nennung von Randbedingungen wenig hilfreich.

Insgesamt sind höhere Förderquoten sicherlich gute Mittel um Anreize für Bau und Nutzung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen zu setzen, allerdings fehlt eine klare und bewertete Charakterisierung der im Gesetzestext unter der Anmerkung „Übererfüllung der staatlichen Mindestanforderung“ zu verstehen ist, ebenso was es bezogen auf eine Anlage mit einer bestimmten Leistung heißt, dass die „Mindestanforderung in einer nicht nur geringfügigen Weise quantifiziert“ ist. Zukünftige Förderprogramme sollten systemische Ansätze, über Ministeriumsgrenzen hinaus möglich machen um Erzeuger, Infrastrukturbetreiber und Nutzer gemeinsam zu adressieren, um einen technologischen Lock-In zu vermeiden.

Leider verfehlt dieses Gesetz es, einen systemischen Ansatz zu verfolgen. Die Technologien werden nicht als Summe gesehen, sondern parallel beschrieben und bewertet. Es fehlen Ansätze und Regelungen um die zeitgleiche Nutzung der jeweils entstehenden energetischen Teilmengen, wie z.B. Wärme, zu nutzen. Es darf nicht sein, dass energetische Anteile verloren gehen können, ohne dass diese Verluste bilanziert werden. Nur so ist gewährleistet, dass die energetische Gesamtbilanz möglichst hoch ist und auch niedrige Wärmelevel oder Restwärmen einer Verwendung zugeführt werden. Ein Mehrwert entsteht nur durch die Kopplung der verschiedenen Energiepfade, sei es Wärme, Strom oder die Speicherung der chemischen Energie für Zeiten ohne einen relevanten Anteil an Strom aus PV und Wind. Neben dem Pfad der Nutzenergie müssen energetische Infrastrukturaufwendungen und zukünftige Skalierbarkeit sowie Systemdienlichkeit für die Gesamtbilanz bewertet werden.

Gerade für Hessen als energieimportierendes Land ist es unerlässlich alle nutzbaren Energiemengen einer Verwendung zuzuführen. Energieeffizienz ist dabei nur ein Teil der Maßnahmen.

Weiterhin lässt der Gesetzentwurf das Thema Speicherung konsequent in allen Ausführungen mit zu behandeln, vermissen. Des Weiteren sollte für PV-/Windstrom, sowohl für netzunterstützende Maßnahmen (Power to Battery) wie auch für saisonale Speicherung großer Mengen von Energie (Pipelines und Großspeicher) für Wasserstoff der jeweilige Wärmepfad ausgewiesen und nach Möglichkeit einer Verwendung zugeführt werden.

Weiterhin schleichen sich leider immer wieder begriffliche Ungenauigkeiten ein. Energie kann nicht gespart werden, sondern nur mit möglichst geringem energetischem Aufwand gewandelt und einer Nutzung zugeführt werden. Bei Strom mittels „Erneuerbarer Energie“ ist neben der direkten Erzeugung und Nutzung eine möglichst effektive und skalierbare Speicherung zu definieren. Die umweltrelevanten Folgen der energetischen Speicherung (Lärm, umweltgefährdende Stoffe, Brandlasten usw.) sind beim Aufbau/Ausbau mit zu untersuchen und zu dokumentieren. Die Effizienz der Gesamtanlage muss auch anhand der notwendigen energetischen Aufwände und Hilfsenergien bewertet werden und dem Kriterium der Systemdienlichkeit gerecht werden.

Ein kritischer Aspekt ist das Überbauen von Parkplätzen mit PV-Anlagen. Wenn unter diesen Anlagen batterieelektrische Fahrzeuge geladen werden, dann ist das aufgrund von Brandlasten und Zugänglichkeit der Rettungskräfte nicht ohne weiteres möglich. Insbesondere wenn hohe energetische Leistungen zum Einsatz kommen bzw. für die Zwischenspeicherung des grünen Stromes in lokalen, stationären Batterien. Die Abschätzung der Gefahren durch diese Brandlasten usw. muss ausgewiesen werden und die gesamte energetische Kette hinsichtlich Sicherheitsaspekten untersucht werden. Da es zurzeit keine einfache Lösung für das Löschen von Lithiumionenbatterien gibt ist von einer Überbauung mit PV abzuraten. Wir begrüßen die PV-Pflicht, es soll aber darauf hingewiesen werden, dass sicherheitstechnische Fragestellungen zu Brandlasten aufgrund der Elektrofahrzeuge zu regeln sind.

Energetische Aufwände für Schnellladen sind konsequent auszuweisen, genauso wie Hilfsenergie für alle Infrastrukturkomponenten beim Beladen/Betanken.

Neben den Anforderungen zu „Speichern“ und „systemischer Betrachtung“ sehen wir das Problem der Umsetzbarkeit, vor allem in kleineren Kommunen. Immerhin befinden sich hier 50% des energetischen Sanierungsbedarfs. Die Entwicklung von Wärme-Masterplänen ist aufgrund der Kleinteiligkeit und der oft fehlenden Ressourcen hier u.U. weitaus schwieriger als in den durchorganisierten Städten.

Des Weiteren bezweifeln wir die zeitliche und inhaltliche Kongruenz zwischen Bundes- und Landesgesetzgebung. Das hemmt unseres Erachtens die Verbindlichkeit und damit die Investitionsbereitschaft von Kommunen, Unternehmen und Bürgern.

Ein letzter kritischer Punkt ist das Fehlen des Einsatzes von künstlicher Intelligenz um die Energieflüsse optimal ihrer jeweiligen Verwendung zu zuführen. Die Steuerung und Regelung der Netze muss intelligent kombiniert erfolgen und erlauben den jeweilig besten Pfad für eine optimale Energienutzung hinsichtlich Effizienz und energetischem Aufwand zu definieren.

Schriftliche und mündliche Anhörung des Ausschusses für
Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen des Hessischen Landtags am 7.9.2022
zum

Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes
Drucksache 20/8758 unter <http://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/8/08758.pdf>

Stellungnahme von Dr. rer. nat. Heinz-Jürgen Friesen*

Der Gesetzesentwurf ist nur insoweit akzeptabel als er **Versorgungssicherheit für die BRD und Nachhaltigkeit im internationalen Geflecht**, im Sinne der AGENDA 2030 der UN, berücksichtigt.

Inzwischen werden nach WELT und SPIEGEL und FOCUS auch in ARD und ZDF und Deutschlandfunk die Kernprobleme zur Versorgungssicherheit, Gesundheitsfragen und Bezahlbarkeit der „Erneuerbaren Energien“ sachgerecht zerlegt. Vernunftkraft e.V. weist darauf bereits seit zehn Jahren hin.

Die „Erneuerbaren“ wie Wind und Sonne sind für Deutschland bezüglich der Abhängigkeiten (Russland, China) bei Material, Rohstoffen und Arbeitskräften zur Herstellung völlig außerhalb der Kontrollierbarkeit geraten. Alles Wesentliche für die Photovoltaik und zum Windradbau wird zumindest in Abhängigkeit von China und Russland, direkt oder indirekt beeinflusst, gefertigt.

Äußerungen wie „Sonne und Wind schicken keine Rechnungen“ sind dreister Betrug und Versuche zur Volksverdummung.

Ein Weiter-so

unter Missachtung der Natur mit den Naturgesetzen und den Regeln und Gesetzen der Mathematik und auf Kosten und Knochen anderer (Länder, Nationen, Kontinente, Menschen...)

darf es nicht geben und wird auch in der internationalen Gemeinschaft gegen die Wand fahren.

Die Naturgesetze und damit die Stoffeigenschaften in Physik und Chemie lassen sich nicht ändern durch z.B. Abstimmungen, Schaffung von Mehrheitsverhältnissen, Gerichtsurteile, Steuergesetze, Aktienkurse und sicher nicht durch Ideologien und auch nicht durch Anweisungen von Vorgesetzten.

Die Energiewende hat als größten Feind die Unwissenheit über die Naturgesetze, die ihr zugrunde liegen.

Eine Missachtung der Natur mit ihren Gesetzen führt über Kurz oder Lang zu einer Rückmeldung (aus der Natur) und die kann lästig, bedrohlich, gefährlich und auch tödlich sein – und das nicht nur für eine Person.

Beispielsweise verstößt der menschenverachtende, skandalöse, unkontrollierte Feldversuch durch den Ausbau der Windenergie, aufgrund klarer gesundheitlicher Beeinträchtigungen, gegen den Nürnberger Kodex, die Deklarationen der Menschenrechte von Helsinki und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Art. 1/1 und 1/2 und 20a.

Vorschriften wie die TA-Lärm und zugehörige DIN Vorschriften sind über 20 Jahre alt und in der vorliegenden Form völlig unbrauchbar.

Versuche mit der Gesundheit von Menschen müssen (bei der Arzneimittelentwicklung verpflichtend) von einer **u n a b h ä n g i g e n** ETHIK-KOMMISSION genehmigt werden.

Ein Güterabwägung zu Gunsten der Windkraft ist nicht darstellbar.

Bei der Windkraft sind Flächen- und Landschaftsverbrauch enorm, weil die Energiedichte der Windkraft miserabel ist. Das bedeutet Flächenfraß. Die Berechenbarkeit der Windkraft als „chaotisches System“ ist miserabel. Daher werden enorme und über lange Zeiträume wirkende Zwischenspeicher benötigt. Diese sind in absehbarer Zeit nicht vorhanden und müssen dann auch bezahlbar und „nachhaltig“ im Sinne der internationalen Gemeinschaft, wie in der AGENDA 2030 der UN festgehalten, sein. Vorgeschlagene Lösungswege, wie z.B. über Wasserstoff, kranken an niedrigen Wirkungsgraden und damit hohen Verlusten, die Behauptungen von Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit zur Karikatur werden lassen.

Besonders fatal ist der Ansatz, die gewaltigen Lücken der „Erneuerbaren“ (wenn kein Wind weht und keine Sonne scheint oder zu wenig davon geliefert werden kann) durch vormals billiges Erdgas stopfen zu wollen. Der Ukraine Krieg hat diese Seifenblase, nun aber endgültig für jeden überdeutlich sichtbar, zum Platzen gebracht.

Die Irrglauberei beim deutschen Sonderweg zur Energiewende haben dem fatalen Ukrainekrieg Tür und Tor geöffnet!

Insbesondere die USA und die Briten betrachten die schweren Folgen für Deutschland mit Spott und Häme.

Internationale Verärgerung über die Naivität des Deutschen Sonderweges und die gravierenden Folgen für andere Länder ist unübersehbar.

Der Bundesrechnungshof warnt seit Jahren vor unübersehbaren Kosten und mahnt brauchbare Planungen und Zahlen dazu an.

Das **Merit-Order-Prinzip zur Preisgestaltung im Energiesektor** führt zu in die Höhe schießenden Energiekosten (insbesondere Gas und Strom). Das wäre auch ohne den Ukraine Krieg gekommen. Es wird durch diesen Krieg allerdings massiv verstärkt. Privathaushalte und Mittelstand können das nicht mehr bezahlen. Firmen und damit Arbeitsplätze und Steuereinnahmen wandern aus und Insolvenzen sind in

großem Ausmaß zu erwarten. Mit auswandernden Firmen und Arbeitsplätzen gehen nicht nur Steuerzahler, sondern auch Produktionsstätten und Knowhow verloren.

Grundsätzliches zu Wirkungsgraden von Kraftwerken:

- Moderne Kohle-, Öl- und Gaskraftwerke erreichen durch Wärmerückführungen und insbesondere, wenn Abwärme wie etwa in Fernwärmenetzen verwertet werden kann, Wirkungsgrade um die 60%. Fährt man aber z.B. Gaskraftwerke nur kurzfristig hoch und wieder runter, um Versorgungslücken auszubügeln, liegt deren Wirkungsgrad als Daumenregel um den Faktor zwei niedriger. Im Klartext heißt das, dass bei diesen Lückenbüßer-Kraftwerken doppelt soviel vom Energieträger verbrannt werden muss, um die gleiche Strommenge zu erzeugen.

Man darf hier von einer zusätzlich benötigten Gasmenge in der Größenordnung von Nordstream 2 ausgehen!

Leitsatz dazu: Zuerst die Hausaufgaben machen, **bevor** man losrennt und dann wohlmöglich in die falsche Richtung rennt.

Klimawandel und Energiewende – eine sachliche Diskussion?

Nein, die Diskussion ist massiv durchsetzt von Emotionen, Ideologien und „Geld regiert die Welt“ an Stelle von Sacharbeit. Die IPCC Berichte und so auch der „AR6 Climate Change 2021“ sind wieder einmal ein Beispiel dafür. Sie werden in der Öffentlichkeit stark verzerrt wiedergegeben. In der Öffentlichkeit breitgetretene Horrorszenarien finden sich in den Original IPCC Berichten so nicht wieder.

Der Ausstoß von „Klimagasen“ durch Deutschland im Vergleich zum Rest der Welt (insbesondere China, Indien, USA...) liegt im Bereich von einem bis zu ein paar Prozent. Das rettet die Welt ganz sicher nicht, zumal Deutschland auch noch auf einem Sonderweg unterwegs ist, der grundsätzlich nicht funktionieren kann.

Die Reduktion der Klimadiskussion auf das „Klima- und Treibhausgas“ Kohlendioxid, ohne adäquate Berücksichtigung von insbesondere Methan, Wasser (fest, flüssig und gasförmig!) und Jahrzehnte bekannten „Treibhausgasen“, wie das jetzt wieder heftig diskutierte SF₆, ist ein brennendes Zeugnis des bundesdeutschen Bildungsnotstandes mit Schwerpunkt in den MINT-Fächern.

Darüber hinaus sind die zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden ihren Aufgaben nicht gewachsen. Ein Satz von Seiten einer Genehmigungsbehörde „Es geschieht alles nach Recht und Gesetz“ dokumentiert völlige Dienst- und Amtsunfähigkeit. Warum ist das so? Sehr einfach, es dokumentiert Unkenntnis oder auch ein nicht-beachten-wollen der Grundlagen der übergeordneten Gesetze der Natur, eben der Naturgesetze.

Darüber hinaus sind laufende grobe Fehler beim Setzen des Dezimalkommas, bei der Prozentrechnung (hier insbesondere: Dezimalkomma und korrekte Verwendung der relevanten Bezugsgrößen) und bereits bei einfachen Dreisatzrechnungen häufig zu verzeichnen.

Wir brauchen

Handwerker, Techniker, Ingenieure und Naturwissenschaftler

und keine

Märchenerzähler und Ideologen.

(Beim Bau von Maschinen und Häusern wird beispielsweise zusammengeschweißt und zusammengeschraubt und nicht zusammengeschwätzt)

Zusammenhänge müssen grundsätzlich in einer Ergebnisoffenen Vorgehensweise betrachtet werden. Dazu ist Sachverstand mit Praxiserfahrung Voraussetzung.

Wir beobachten bundesdeutschen Bildungsnotstand insbesondere in den MINT Fächern und darüber hinaus in der Ethik. Im Handwerk und an den Hochschulen sind hier das Interesse an Ausbildung und die Anzahl der erfolgreichen Berufsabschlüsse um bis zum Faktor zwei, und das voraussehbar zumindest über fünf bis zehn Jahre, zu gering.

Das ist nicht nur Besorgnis erregend. **Das ist katastrophal!**

gez. Dr. H.-J. Friesen

*Dr. rer. nat. Heinz-Jürgen Friesen, tätig über mehr als 40 Jahre in den Grenzbereichen von Chemie/Biochemie/Medizin/Pharma in Forschung, Entwicklung, Produktion, Qualitätskontrolle, Qualitätssicherung, Sicherheitsmanagement und Globalem Wissensmanagement. Vorstandsmitglied u.a. bei Vernunftkraft Hessen e.V. und DSGS e.V. (Deutsche Schutz-Gemeinschaft Schall für Mensch und Tier e.V.)

Von mir stammen Patente und Veröffentlichungen, die international Geschichte geschrieben haben und das insbesondere in anwendungsbezogenen Sachbereichen.

Abhängigkeitsverhältnisse und Parteizugehörigkeiten liegen nicht vor und Mitarbeiten in Vorständen sind beratender Natur und nicht in Geschäftsführungen.

Anlagen und Literatur:

Siebzehn Ziele für eine nachhaltige Entwicklung,

Der offizielle deutsche Titel lautet „**Transformation unserer Welt: Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung** (kurz: **Agenda 2030**)“

https://de.wikipedia.org/wiki/Ziele_f%C3%BCr_nachhaltige_Entwicklung

Physiker und Humorist Vince Ebert zerpfückt die deutsche Energiewende:

„Windräder allerorten, aber das Problem ist ein anderes, sagt Vince Ebert: "Fehlende Energiespeicher sind der große Elefant im Raum der Energiewende"“

„Aus ökologischer Sicht ist der Kapitalismus nicht das Problem, sondern die Lösung“

„Riesiger Ressourcen-Bedarf, katastrophale Energie-Dichte, extrem teuer: Der Wissenschafts-Humorist und Physiker Vince Ebert zerpfückt im WELT-Interview die deutsche Energiewende. **Wenn Deutschland ein landestypisches Verhalten ablegen würde, gäbe es aber noch Hoffnung...**“

„... **Man kann die Energieausbeute eines ineffizienten Energieträgers nur durch höheren Materialaufwand erkaufen, der Ressourcen und Energie verschlingt.** Um aus Wind ein Megawatt an Leistung herauszuholen, ist eine 200 Tonnen schwere Windturbine mit einem Rotordurchmesser von 50 Metern nötig. Um aus Benzin ein Megawatt herauszuholen, reicht ein 200 Kilogramm schwerer Formel-1-Motor von der Größe eines Backofens...“

<https://www.welt.de/wissenschaft/umwelt/plus240690713/Unuebersehbares-Problem-Vince-Ebert-zerpflueckt-die-deutsche-Energiewende.html>

Replik vom 13.4.2022 zu einem Artikel in der DMW im Januar 2022

Wer die Hörschwelle und das wohlgerückt im unhörbaren Infraschallbereich als Maß der Dinge für die Wahrnehmung verwendet und meint, diese Wahrnehmung alleine würde bestimmen, ob etwas gesundheitsschädlich sein kann oder nicht, hat sich selbst auf Dauer als seriöses Mitglied der Wissenschaft disqualifiziert.

Wenn darüber hinaus auch noch Personen, die diesem Unfug NICHT hinterherlaufen, diskreditiert werden, ist das gesellschaftlich ein Volltreffer der Klasse "Eigentor". Genau das geschieht wiederholt und im Januar auch noch in einem Artikel der Deutschen Medizinischen Wochenschrift, die bisher als angesehen galt.

Das ist katastrophal!

Kommentar zum Artikel „Windenergieanlagen und Infraschall: Keine Evidenz für gesundheitliche Beeinträchtigungen - eine physikalische, medizinische und gesellschaftliche Einordnung“ in Dtsch Med Wochenschr 2022;147, 112-118, Autoren: Susanne Koch, Stefan Holzheu, Martin Hundhausen

Den Autoren fehlt Fundamentales. Die Naturgesetze und damit die Stoffeigenschaften in Physik und Chemie lassen sich nicht ändern durch z.B. Abstimmungen, Schaffung von Mehrheitsverhältnissen, Gerichtsurteile, Aktienkurse und sicher nicht durch Ideologien.

Des Pudels Kern ist der unsägliche Unfug, der zu dem Themenkreis "Wahrnehmung und Wirkung" herungereicht wird und der auch wieder in Gerichtsurteile in diesem Jahr eingeflossen ist.

Eine nicht vorhandene Wahrnehmung bedeutet nicht, dass nichts vorhanden ist und ganz sicher nicht, dass keine Wirkung mit wohlmöglich gesundheitsschädlichen oder gar tödlichen Folgen vorliegen kann.

Dazu der Begriff „Noxen ohne Wahrnehmungsschwelle“ an den Beispielen Blausäure (1) und Amalgam (2):

In den Fällen ist Todesfolge und schwerste Gesundheitsschädigung möglich und dass insbesondere bei verspäteter oder nicht vorhandener Wahrnehmung.

Der typische bittermandelsäureartige Geruch von Blausäure wird genetisch bedingt oder durch Schädigungen des Geruchsinnes von über 25 % der Menschen nicht wahrgenommen. Folgt man der Logik „keine Wahrnehmung und deshalb keine Wirkung“, hätten die Menschen, die Blausäure nicht riechen können, die Gaskammern wieder lebendig verlassen.

Im Falle des Amalgams hat man lernen müssen, dass Menschen mit Nierenfunktionsstörungen eine Akkumulation von Quecksilber im Körper erfahren und erkranken. Eine dementsprechende EU-Verordnung wurde erst in jüngerer Zeit erlassen.

Im Zusammenhang mit Schall und Druckpulsen ist besonders wichtig, das „Phänomen des steten Tropfens“ zu begreifen:

Ab und zu ein einzelner Tropfen auf den Kopf stört nicht. Ein Prasseln von Wassertropfen unter der Dusche kann erfrischend sein. Ein tropfender Wasserhahn, der einen Schalldruck von ca. 20 dB erzeugen kann, nervt. Fallen aber stetig Wassertropfen auf den Kopf und kann man insbesondere nichts dagegen tun, so kann das zum Wahnsinn führen (3). Und genau das ist Inhalt der „Chinesischen Wasserfolter“.

Aus den Nürnberger Prozessen ist in der Ethik der Nürnberger Kodex (4) entstanden:

Bei Versuchen mit der Gesundheit des Menschen müssen die Versuchspersonen nicht nur freiwillig den Versuchen zustimmen, sondern sie müssen auch nachweislich das gesundheitliche Risiko der Versuche verstehen und einschätzen können.

Schall und Druckpulse von Windrädern reichen viele km weit. Nachweise wurden, von unabhängiger Seite, über zig km erbracht – akustisch und durch optische Methoden wie auch Satellitenauswertungen. Die sehr empfindliche Wahrnehmung von Druckpulsen im

Tierreich ist bekannt. Tiere wie Elefanten und Wale kommunizieren durch Druckpulse über weiteste Strecken – Wale bis über mehrere hundert km.

Den unter Begriffen wie dem „Windturbinensyndrom“ zusammengefassten Erkrankungsbildern im Umfeld von Windenergieanlagen nicht gezielt nachzugehen und weiter hemmungslos Ausbau der Windkraft zu betreiben und das angesichts von seit über 20 Jahren überholten Vorschriften wie der TA-Lärm und zugeordneter Vorschriften wie der DIN 45680 ist ethisch sehr klar verwerflich. Das sind unkontrollierte Versuche mit der Gesundheit von Menschen!

Die drei Autoren aus den Fachbereichen Medizin und Naturwissenschaften fördern durch ihre Darstellungen in der Publikation unethische und vom Gesetzgeber im Grundgesetz untersagte Körperverletzungen. Das Verhalten und Kenntnismängel der Autoren sind eine Schande für ihre jeweiligen Fachbereiche.

(1) **Blausäure:**

https://de.wikipedia.org/wiki/Cyanwasserstoff#Genetische_Wahrnehmungseinschr.C3.A4nkung

"Blausäure ist hochgiftig. Ihre tödliche Wirkung wurde in der Geschichte verschiedentlich gegen Menschen eingesetzt, vor allem bei den Massenmorden zur Zeit des Nationalsozialismus im [KZ Auschwitz](#), und fand auch Eingang in die Literatur (Kriminalromane). Industriell wird Blausäure als Vorprodukt und Prozessstoff sowie zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt.

*Nach verbreiteter Auffassung geht von Blausäure ein charakteristischer Geruch nach [Bittermandeln](#) aus. Der tatsächliche Geruch der Substanz wird jedoch in der Literatur nicht einhellig so beschrieben und von manchen Menschen abweichend wahrgenommen, z. B. „dumpf“ oder „scharf“. **Ein erheblicher Teil der Bevölkerung nimmt den Geruch von Blausäure überhaupt nicht wahr** (siehe auch [Handhabung](#)). ...*

Handhabung... Genetisch bedingte Wahrnehmungseinschränkung

Mehr als ein Viertel der Bevölkerung kann den Geruch von Blausäure nicht wahrnehmen, häufig wird die Wahrnehmung durch Lähmung der Geruchsnervenzellen verhindert. ^{[20][21][22]} Es müssen daher besondere Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit Blausäure getroffen werden. Das [Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit](#) berücksichtigt dies bei Eignungsuntersuchungen von Befähigungsscheinbewerbern für Begasungen bzw. Schädlingsbekämpfung. ..."

(2) **Amalgam:**

EU Quecksilberverordnung Link zur PDF-Datei --

> <https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwimkbu8pY73AhXhhf0HHTxQAawQFnoECAgQAw&url=https%3A%2F%2Feur-lex.europa.eu%2Flegal-content%2FDE%2FTXT%2FPDF%2F%3Furi%3DCELEX%3A52020DC0378%26from%3DEN&usq=AOvVaw35bLJQhoUDyBVtLMSckZLi>

"Es gibt ja noch weitere Beispiele unterschiedlicher Sensorik und vegetativer Reaktion bei Menschen, z.B. Quecksilber-Ausschwemmung bei der Mehrheit und Kumulation bei einer Minderheit ... Somit dauerte es aus Sicht der ... Minderheit ... ewig, bis die EU sich endlich gegen die Verwendung von Amalgam eingesetzt hat."

<https://www.kzbv.de/eu-quecksilberverordnung.1250.de.html>

"Was ist im Zusammenhang mit Amalgamfüllungen eine absolute Kontraindikation?"

... Können Patientinnen oder Patienten aus medizinischen Gründen kein Amalgam erhalten, sprechen Zahnärztinnen und Zahnärzte von einer absoluten Kontraindikation. Diese liegt dann vor, wenn Patienten auf Amalgam oder Bestandteile von Amalgam allergisch reagieren und diese Allergie durch einen speziellen Test nachgewiesen ist. Eine absolute Kontraindikation besteht ebenfalls bei Patienten, die an einer schweren Funktionsstörung einer oder beider Nieren leiden (Fachbegriff: schwere Niereninsuffizienz)."

(3) **„Chinesische Wasserfolter“**

Der Behauptung in Wikipedia, die Folterwirkung sei nicht bewiesen, wurde in einem YouTube Video nachgegangen: <https://www.youtube.com/watch?v=WUDwMfkWebY>

(4) **Nürnberger Kodex**

https://de.wikipedia.org/wiki/N%C3%BCrnberger_Kodex

„Der **Nürnberger Kodex** ist eine ethische Richtlinie zur Vorbereitung und Durchführung medizinischer, psychologischer und anderer Experimente am Menschen. Er gehört seit seiner Formulierung in der Urteilsverkündung im Nürnberger Ärzteprozess (1946/1947) zu den medizinethischen Grundsätzen in der Mediziner Ausbildung, ähnlich wie das Genfer Gelöbnis. Er besagt, dass bei medizinischen Versuchen an Menschen

„die freiwillige Zustimmung der Versuchsperson unbedingt erforderlich (ist). Das heißt, dass die betreffende Person im juristischen Sinne fähig sein muss, ihre Einwilligung zu geben; dass sie in der Lage sein muss, unbeeinflusst durch Gewalt, Betrug, List, Druck, Vortäuschung oder irgendeine andere Form der Überredung oder des Zwanges, von ihrem Urteilsvermögen Gebrauch zu machen; dass sie das betreffende Gebiet in seinen Einzelheiten hinreichend kennen und verstehen muss, um eine verständige und informierte Entscheidung treffen zu können“.

Anlass für den Nürnberger Kodex waren die während der Zeit des Nationalsozialismus im Namen der medizinischen Forschung begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere „verbrecherische medizinische Experimente“ und Zwangsterilisationen...

Marburg, den 13.4.2022

Heinz-Jürgen Friesen (Dr. rer. nat., Dipl. Chem.)

Weitere Literatur:

Kompendium der Vernunftkraft Deutschland e.V., Ausgabe 2017 und neue und überarbeitete Ausgabe vom 28.4.2022

<https://www.vernunftkraft.de/kompendium/>

Aktuelles bei Vernunftkraft.de,

Die schlummernde Gefahr in Windrädern

17. Aug 2022

Am 17. August 2022 machte das ARD-Magazin plusminus auf eine bislang der Industrie durchaus bekannte aber ansonsten weitgehend ignorierte Klimawirkung der Windkraft aufmerksam. Der unbedingt sehenswerte Bericht benennt damit ein weiteres kaum bekanntes bzw. unter den sprichwörtlichen Teppich gekehrtes Problem, das sich – neben dem Eintrag

von Mikroplastik in die Biosphäre, der Gesundheitsgefährdung von CFK-Fasern und den unzureichend erforschten Auswirkungen auf Luftströmungen und damit...

[mehr lesen](#)

Windkraft hilft uns nicht weiter

11. Aug 2022

Wer sich unvoreingenommen den nüchternen Zahlen zuwendet, kann sich der Erkenntnis kaum entziehen: Windkraft bringt es nicht. Wer noch dazu über die für Philosophen typische Denk- und Ausdrucksfähigkeit verfügt, kann diese Erkenntnis auch in schön les- und hörbarer Form vermitteln. So, wie Herr Matthias Gronemeyer am 11. August 2022 im Deutschlandfunk. Folgen Sie seinen Gedanken gerne hier in Schriftform oder hier als Tonspur – wir teilen sie.

[mehr lesen](#)

WISO diese Energiepolitik unverantwortlich ist

3. Aug 2022

Am 1. August 2022 überrascht das Zweite Deutsche Fernsehen mit einer sehenswerten Dokumentation von Schiefungen der aktuellen Energiepolitik: Dem Team des Magazins WISO um Erik Hane gelingt es, die größten Defizite der gegenwärtig verfolgten Pläne in 45 Minuten objektiv darzustellen. Technisch-physikalisch bedingte Restriktionen und Risiken, auf die wir bei VERNUNFTKRAFT. seit nunmehr 10 Jahren hinweisen, wurden thematisiert. Die durchaus beunruhigenden Inhalte können in unserem Kompendium...

[mehr lesen](#)

Unerwartet unverzerrt – die Realität im SPIEGEL

7. Jul 2022

Die energiewirtschaftliche Realität erhält ein Forum. Im SPIEGEL kommt Anna Veronika Wendland zu Wort. Am 6. Juli 2022 veröffentlicht der SPIEGEL auf seinen online-Seiten einen Gastbeitrag der Technikhistorikerin Anna Veronika Wendland. Gute Argumente, die Frau Wendland auf ihrer Seite hat, haben wir am selben Tag mit unserem Rundbrief Mandatsträgern, Abgeordneten und einschlägig Interessierten nahegebracht. Allerdings ohne Frau Wendlands Beitrag zu kennen und ohne die Bundesregierung der...

[mehr lesen](#)

WaLG weg. Der Umwelt zuliebe.

14. Jun 2022

Am 10. Juni 2022 luden das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium des Innern Verbände und Bundesländer zur Kenntnisnahme und Kommentierung einer "Formulierungshilfe" ein. Diese "Hilfe" richtet sich an den Gesetzgeber und soll ihm die Verabschiedungen eines "Wind-an-Land-Gesetzes" – kurz WaLG – und eines "Windbedarfsgesetzes" – kurz WindBG – erleichtern. Die Formulierungshilfen und die Gesetzentwürfe gehen an den realen energiewirtschaftlichen, ökologischen...

[mehr lesen](#)

Kompendium 2.0

28. Apr 2022

Am 28. April 2022 haben wir die aktualisierte und erweiterte Auflage unseres Kompendiums veröffentlicht. Es soll den Weg zu einer vernünftigen Energiepolitik begleiten. Sie finden das Dokument hier zum Download. Hier die Pressemitteilung zum Anlass.

[mehr lesen](#)

Stabiles Rückgrat und flexibles Denken statt russischem Roulette

25. Mrz 2022

Wir sind von russischem Gas abhängig. Das ist sehr schlecht. Stärkere Abhängigkeit vom Wetter und fragwürdigen Regimen versprechen aber keine Lösung. Frisches Denken schon. Es hat gedauert. Aber was lange währt, wird endlich richtig gut: Am 23. Februar 2022 findet Herr Thomas Hummel in einem Kommentar für die Süddeutsche Zeitung treffende und ehrliche Worte: Windkraftskeptiker wurden jahrelang verächtlich gemacht. Die Energiedebatten in Deutschland sind absurd. Das rächt sich nun. Herr...

[mehr lesen](#)

Windkraft schützt vor russischen Panzern! (Oder?)

3. Mrz 2022

In der Ukraine herrscht Krieg. Die deutsche Windkraftlobby ist mit Propaganda zur Stelle. Am 24. Februar 2022 verletzt die russische Armee die ukrainische Staatsgrenze. Einen Tag später rollen russische Panzer in Richtung Kiew. Es sind schreckliche Ereignisse. Ein Rückfall in Zustände, die wir in Europa für alle Zeiten hinter uns wähten. Die Tragik, die Angst und das Leid der ukrainischen Bevölkerung sind allgegenwärtig. Die geopolitische Entwicklung bereitet größte Sorgen. Während den...

[mehr lesen](#)

Windfall gains – volle Taschen für Einige, hohe Lasten für Viele

13. Feb 2022

Die Windkraft-Industrie profitiert massiv von hohen Strompreisen, zu denen sie selbst erheblich beiträgt. Am 13. Februar 2022 berichtet FOCUS online über Zusammenhänge auf dem Strommarkt, die unter marktwirtschaftlichen und ökologischen Aspekten sowie im Sinne der sozialen Gerechtigkeit untragbar sind: Die Schilderung des Marktgeschehens ist korrekt, sollte aber durch den Hinweis ergänzt werden, dass die Abhängigkeit vom Energieträger Gas auch durch die politische Fixierung auf...

[mehr lesen](#)



Plünderung im Schatzhaus – Reinhardswald in der “Transformation”

7. Feb 2022

Im Reinhardswald wurden Baumfällungen begonnen. Ein wertvoller Naturraum soll der Windkraftindustrie geopfert werden. Aber noch ist nicht alles verloren. Ich komme gerade aus dem Wald und bin schockiert. Mit diesen Worten schilderte Oliver Penner, Sprecher des Aktionsbündnis Märchenland, am 9. Februar 2022 seine Eindrücke nach einem Besuch des Reinhardswalds, auch als Schatzhaus der europäischen Wälder bekannt. Seit neun Jahren beobachten wir bei VERNUNFTKRAFT. mit großer Sorge, wie die...

[mehr lesen](#)

Hinsehen hilft

20. Jan 2022

Am 19. Januar 2022 ist u.a. in der WELT davon zu lesen, dass die Bundesregierung nicht wisse, in welchem Umfang Strom aus welchen Quellen importiert wird. Konkret heißt es, den Fragestellern sei beschieden worden, dass es aufgrund der Komplexität des europäischen Verbundnetzes unmöglich sei, die Erzeugungsarten des importierten Stroms, den deutsche Endverbraucher beziehen, aufzuschlüsseln. Hinsichtlich der Frage, inwieweit die politisch unerwünschten Quellen Kernenergie und Steinkohle beim...

[mehr lesen](#)

Falsche Linie, falscher Start – zurück zu Maß und Ziel

16. Jan 2022

Am 11. Januar 2022 stellte der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz seine „Eröffnungsbilanz“ in der Bundespressekonferenz vor. Mit dem etwas eigenartigen Satz „Wir starten nicht auf der Ziellinie“ beginnend wies er auf vermeintlich gewaltige Rückstände auf allen Feldern der Energiewende-Politik hin. Wir müssten „dreimal besser werden“, beschied er. Zur Illustration nutzte der Minister Schaubilder, die einen zu geringen Zubau an Windkraft-Kapazitäten belegen und die suggerierte...

[mehr lesen](#)

Mehr Realismus wagen!

23. Dez 2021

Mitte Dezember 2021 ging die energiepolitische Verantwortung auf Bundesebene auf Herrn Dr. Robert Habeck über. Bereits im Vorfeld von Amtsübernahme und Neuzuschnitt des bisherigen Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (nun: Wirtschaft und Klimaschutz) hatte der designierte Minister verlauten lassen, dass „Zumutungen“ auf das Land zukommen würden: Wenig später kündigte der neue Staatssekretär Sven Giegold an, auf die EU-Kommission ein- und ein Aufweichen des Natur- und Artenschutz...

[mehr lesen](#)

Illegale Intentionen: Ampel-Attacke auf Artenschutz

3. Dez 2021

Seit Bekanntwerden des Vertrags zur Bildung einer sogenannten „Ampel-Koalition“ sind am 3. Dezember 2021 schon einige Tage vergangen. Bereits beim ersten Überfliegen der 178 Seiten riefen einige Passagen unser ungläubiges Entsetzen hervor. Der massive Einfluss der Windkraftlobby war für Kenner der Materie und der einschlägigen Textbausteine offensichtlich. Besonders deutlich wird die Orientierung an deren Partikularinteressen dadurch, dass den „erneuerbaren“ Energien nun erneut eine Bedeutung...

[mehr lesen](#)

Appell aus Toulouse

8. Nov 2021

Am 8. Juli 2021 erging in der südfranzösischen Stadt Toulouse ein Urteil, das den durch Windkraftanlagen verursachten Beschwerden bei Anwohnern Rechnung trägt: Der „Cour d’appel“, ein französisches Berufungsgericht, hat eine obergerichtliche Entscheidung getroffen und ein Urteil des „Tribunal de Grande Instance“ aufgehoben. Es hat damit den

Klägern, die in der Nähe von sechs Windenergieanlagen wohnen, Recht gegeben und festgestellt, dass der Betrieb der Anlagen in einer Entfernung von 700 m...

[mehr lesen](#)

Aus der Sackgasse

3. Okt 2021

Wenige Tage nach der Wahl zum 20. deutschen Bundestag übermittelte uns unser Unterstützer Professor (em.) Dr. Günter Specht seine Ausarbeitung "Grundlagen eines Neuanfangs in der Stromerzeugung und -verteilung". Die Expertise kann auch hier als PDF heruntergeladen werden. Allen an einer neuen...

[mehr lesen](#)

Gefährliches Panorama

2. Okt 2021

Am 30. September 2021 berichteten mehrere Zeitungen und TV-Sender vom unverhofften Einsturz einer Windkraftanlage im Wald beim westfälischen Ort Haltern. Am Folgetag, dem 1. Oktober 2021, kam es in nicht allzu weiter Entfernung jenes Havarie-Standorts erneut zu einem Störfall: Ohne davon ahnen zu können, wandten wir uns mit dieser Stellungnahme an die Medien: Bereits 2017 gab es eine Häufung von Havarien – wir kommentierten dies (zum Artikel), sahen seinerzeit jedoch von einer...

[mehr lesen](#)

Wir müssen reden.

20. Sep 2021

...über Versorgungssicherheit Im Juni 2021 hatte Deutschland mehr Windkraftanlagen als jedes andere europäische Land. Und die flächenmäßig höchste Dichte dieser Anlagen weltweit. In installierter Erzeugungskapazität ausgedrückt: 55.355 Megawatt. Die tatsächliche Stromerzeugung belief sich während des ersten Halbjahrs 2021 auf 19,2 Prozent der installierten Kapazität. Bislang macht der Strom ein Fünftel des gesamten Energiebedarfs aus. Entsprechend sind die Beiträge, die Windkraftanlagen zu...

[mehr lesen](#)

Sichere Versorgung? Chaos droht!

24. Aug 2021

Unserem Aufruf, über Versorgungssicherheit zu reden, ist Herr Klaus-Eberhard Wagner aus Bensheim mit einem eigenen Beitrag gefolgt. Auf seinem Blog beschäftigt sich der Diplom-

Ingenieur seit vielen Jahren mit verwandten Themen. – von Dipl.-Ing. Klaus-Eberhard Wagner – Die Analyse macht deutlich, dass mit „Wind und Sonne“ eine ausreichende und sichere Stromversorgung in Deutschland nicht möglich ist. Auch eine Vervielfachung der Anlagenanzahl bzw. der Anlagenleistung kann keine Abhilfe...

[mehr lesen](#)

Mehr ist weniger

5. Jul 2021

Im Juni 2021 verfügte Deutschland über mehr Windkraftanlagen als jedes andere europäische Land. Und über die flächenmäßig höchste Dichte dieser Anlagen weltweit. In installierter Erzeugungskapazität ausgedrückt: 55.355 Megawatt. Die tatsächliche Stromerzeugung dieser Anlagen belief sich in der ersten Hälfte des Jahres 2021 auf 46.700 Gigawattstunden (GWh). Das entspricht einer durchschnittlichen Produktionsleistung von 19,2 Prozent (Kapazitätsfaktor). Die Gültigkeit unserer...

[mehr lesen](#)

[« Ältere Einträge](#)

Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V.
Karl-Glässing-Straße 8 | 65183 Wiesbaden

Ausschuss für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Stellungnahme zu dem Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes (HEG) – Drs. 20/8758

29. August 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hessische Industrie- und Handelskammertag bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes (HEG), Stellung nehmen zu dürfen.

Die Harmonisierung mit dem Bundesklimaschutzgesetz im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 ist nachvollziehbar und notwendig. Die Änderung des hessischen Energiegesetzes ist sicher wichtig, aber in vielen Teilen nicht einfach für die Unternehmen umzusetzen. Wie mit dem HEG gezielt Chancen der Energiewende für Innovation, Technologieführerschaft und Arbeitsplatzsicherung erschlossen werden sollen, bleibt offen. Der Schwerpunkt des Gesetzes, wie die Förderung zur Steigerung der Energieeffizienz und Nutzung der erneuerbaren Energien, richtet sich an die Ausrüstung der landeseigenen Liegenschaften. Der Verzicht auf die Verpflichtung der Installation von Photovoltaikanlagen auf nicht-landeseigene Parkplätze (Unternehmensparkplätze), wäre in diesem Zusammenhang konsequent und sollte lediglich durch eine geeignete Anreizförderung gefördert werden.

§ 1 Ziele und Maßnahmen

Förderanreize (§ 1 Abs.6) zu schaffen, die bei einer Sanierung von Gebäuden in Anspruch genommen werden können, wenn sie die gesetzlichen geltenden energetischen Mindestanforderungen übererfüllen, ist vor dem Hintergrund der bereits bestehen Fördermöglichkeiten schwer vorstellbar. Da sie jedoch mit anderen Fördermitteln, laut

Gemeinsam für Hessens
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert
die landespolitischen Aktivitäten
der zehn hessischen Industrie-
und Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner:
Thomas Kläßen
Tel. 02771 842 - 1510
klassen@lahndill.ihk.de

Hessischer Industrie- und Handelskammertag
(HIHK) e. V.
Karl-Glässing-Straße 8
65183 Wiesbaden
info@hihk.de | www.hihk.de

Präsidentin:
Kirsten Schoder-Steinmüller

Geschäftsführer:
Frank Aletter

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden
Register Nr.: VR 7167



Kommentierung des Gesetzes kombinierbar sind, geht der Ansatz in die richtige Richtung.

Die in § 1 Abs.7 aufgezählten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele in § 1 Abs. 1 wie die Steigerung der Energieeffizienz etc. sind zu begrüßen. Es erforderte jedoch ein breit angelegtes und abgestimmtes Maßnahmenprogramm über alle Ressorts der Landesregierung.

§ 5 Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien und § 6 Förderung von innovativen Energietechnologien

Die §§ 5 und 6 beschreiben die Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung der erneuerbaren Energie sowie die von innovativen Energietechnologien. Die Benennung der Förderung von Energiespeichertechnologien ist in diesem Zusammenhang wichtig, da diese eine Voraussetzung ist, um den Einsatz von der Erneuerbaren Energie voll auszuschöpfen. Ebenso ist es der richtige Weg, die Förderung von innovativen Energietechnologien nicht nur auf Pilot- und Demonstrationsanlagen zu beschränken.

§ 9 Anforderungen an landeseigene Gebäude und Beschaffungen

Bei Sanierung bestehender landeseigener Gebäude sowie bei landeseigenen Neu- und Erweiterungsbauten ist unter anderem der Einsatz von Baumaterialien aus nachwachsenden und recyclingfähigen Rohstoffen vorgesehen. Mit dem Einsatz von Recyclingbaustoffen werden sowohl die hessischen Deponien mit ihren abnehmenden Kapazitäten entlastet als die Nutzung von Rohstoffen reduziert.

§ 11 Energiemonitoring

Das in § 11 genannte jährliche Monitoring sollte sich nicht nur auf die Erfassung und Fortschreibung der Nutzung von erneuerbaren Energien beschränken, sondern auf jeden Fall die Entwicklungen, die sich aus den Zielvorgaben und der Schwerpunktsetzung des Gesetzes ergeben, mit einbeziehen. Die hier vage Formulierung der Möglichkeit der Einbeziehung von Zielen und Schwerpunkten reicht nicht aus.

§ 12 Photovoltaikanlagen auf nicht-landeseigenen Parkplätzen

Die Einführung der Verpflichtung von Photovoltaikanlagen bei nicht-landeseigenen Stellplätzen ab 50 Stellplätzen, können wir in dieser Form nicht nachvollziehen und trifft auf Ablehnung bei den

Unternehmen. Die Verpflichtung bedeutet einen erheblichen staatlichen Eingriff in die Unternehmensfreiheit und ist mit zusätzlichen Kosten verbunden. Abgemildert wird diese Verpflichtung zwar durch die Möglichkeit, im Einzelfall eine Befreiung durch die zuständigen Behörden prüfen zu lassen. Dieses Vorgehen indiziert langwierige juristische Auseinandersetzungen und bedeutet bürokratischen Aufwand. Aus Gründen der Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmen sollte die entsprechende Verordnung schnellstens umgesetzt werden.

Grundsätzlich wäre es besser, die Installation von Photovoltaikanlagen durch geeignete Förderung, Planungs- und Genehmigungsunterstützung zu etablieren.

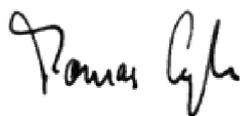
§ 13 Kommunale Wärmeplanung

Die Zielsetzung einer kommunalen Wärmeplanung (§ 13) wird grundsätzlich unterstützt. Es gilt auf kommunaler Ebene individuelle Lösungsansätze zu entwickeln und Synergien zu suchen (z.B. Nutzung von Abwärme bei Rechenzentren). Unklar bleibt die Verbindlichkeit einer solchen Wärmeplanung. Wenn Kommunen zukünftig bestimmte Energieträger zur Wärmeerzeugung und andere Lösungen vorschreiben (Anschluss- und Benutzerzwang), wird auch dies erhebliche Bedeutung für die Unternehmensplanung haben und sicherlich in mancher Hinsicht die Standortfrage stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Aletter
Geschäftsführer



Thomas Kläßen
Federführung Umwelt und Energie

Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes – Drucks. 20/8758

–

Stellungnahme der Mainova AG zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes“ – Drucks. 20/8758 –

Vorbemerkung

Die Mainova AG ist der führende Energiedienstleister in Frankfurt am Main und Energiepartner für Privat- und Firmenkunden in ganz Deutschland. Das Unternehmen beliefert mehr als eine Million Menschen mit Strom, Gas, Wärme und Wasser und erzielte mit seinen rund 3.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Jahr 2021 einen bereinigten Umsatz von fast 2,9 Milliarden Euro. Mainova erzeugt in großem Maßstab selbst Energie und bietet neben klassischen Versorgungsinfrastrukturen auch Produkte und Dienstleistungen rund um Erneuerbare Energien, Elektromobilität, Car-Sharing, Energieeffizienz und digitale Infrastrukturen. Die Mainova-Tochter NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH stellt mit ihren mehr als 14.000 Kilometer umfassenden Energie- und Wassernetzen die zuverlässige Versorgung in Frankfurt und dem Rhein-Main-Gebiet sicher. Die SRM Straßenbeleuchtung Rhein-Main GmbH sorgt mit über 70.000 Straßenleuchten sowie innovativen Dienstleistungen für die Beleuchtung im öffentlichen Raum. Die MSD Mainova ServiceDienste GmbH bietet mehrfach ausgezeichneten Service für Kundinnen und Kunden. Größte Anteilseigner der Mainova AG sind die Stadtwerke Frankfurt am Main Holding (75,2 Prozent) und die Münchener Thüga AG (24,5 Prozent). Die übrigen Aktien (0,3 Prozent) befinden sich im Streubesitz.

Die Mainova AG nimmt zum Gesetzentwurf „**Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes**“ – Drucks. 20/8758 – der Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Einschätzung

Die Mainova AG begrüßt es sehr, dass das Hessische Energiegesetz, das bis zum 31. Dezember 2022 befristet ist, nun angepasst wird. Damit wird den Änderungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vom 24. Juni 2021 Rechnung getragen und auch in Hessen der politische Rahmen für einen ambitionierten Klimaschutz geschaffen.

Als Hessens größter regionaler Versorger stehen wir zu dem Ziel der Klimaneutralität und sind davon überzeugt, dass die Energiewende gerade auch vor Ort stattfindet. Aus Sicht der Mainova AG ist Technologieoffenheit und -vielfalt ein Schlüssel, um die Klimaziele erreichen zu können. Wir setzen uns dabei für pragmatische, zeitnah realisierbare und sozialverträgliche Maßnahmen zum Schutz des Klimas ein. Die Energieversorgung muss sich auch künftig auf mehrere Säulen stützen, um gerade den vielfältigen Bedingungen in den Kommunen Rechnung zu tragen. Wir benötigen eine sichere und zuverlässige Energieversorgung. Klimaneutrale Gase – dazu zählen Biogas, Wasserstoff und synthetisches Methan – sind sektorenübergreifend eine der tragenden Säulen einer CO₂-neutralen Energieversorgung der Zukunft. Dies schließt ausdrücklich den Wärmesektor mit ein. Dieser umfasst mehr als 50 Prozent des deutschen Endenergiebedarfs und ist gekennzeichnet durch extreme Leistungsspitzen im Winter. Diese Leistungsspitzen abzudecken bedeutet, enorme Mengen an Energie, mittels Elektronen und Molekülen, auf einmal bereitstellen zu müssen – und dies zuverlässig über Wochen und Monate hinweg. Gerade auch

Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes – Drucks. 20/8758

während sogenannter Dunkelflauten – also Zeiträumen, in denen Photovoltaik- und Windkraftanlagen sehr wenig bis keine Strommengen erzeugen können. Ohne eine großvolumige, über mehrere Wochen oder Monate funktionierende Speichermöglichkeit wird Versorgungssicherheit in Deutschland nicht gelingen können. Langfristig werden wir deshalb auf klimaneutrale Gase als Speichermedium in Deutschland und Hessen für die Systemstabilität und Resilienz der Versorgung nicht verzichten können. Klar ist, dass wir Erdgas und später klimaneutrale Gase von anderen Ländern als Russland beschaffen müssen. Die Diversifikation von Bezugsquellen und der Energieversorgung müssen wir weiter vorantreiben. Unstrittig ist es, dass wir zudem den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien durch schnellere Planungs- und Genehmigungsverfahren ermöglichen und vorantreiben müssen.

Die Flächenausbauziele für Windenergie und PV – wie sie dieser Gesetzentwurf vorsieht – sind sehr ambitioniert, begünstigen aber aus Sicht der Mainova AG den Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere auch die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen. Diesem beschleunigten Ausbau stehen allerdings weiterhin starke Hindernisse entgegen. Die Genehmigungsfristen für Wind- und Solarparks, aber auch für den Netzausbau, müssen deutlich verkürzt, Genehmigungshemmnisse abgebaut werden. Darüber hinaus muss es auch gelingen, ausreichend Flächen zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig die Akzeptanz für einen beschleunigten Ausbau sicherzustellen.

Weiterhin merken wir an, dass die Strom- und Gasverteilnetze das Rückgrat der Energiewende bilden. Wir benötigen einen investitionsfreundlichen Regulierungsrahmen für die Netze. Dies gilt auch für die Transformation der bestehenden Gasnetzinfrastuktur zu Wasserstoffnetzen. Aktuelle Pläne der EU-Kommission, die vorsehen, dass Wasserstoffnetzbetreiber und Erdgasnetzbetreiber eigentumsrechtlich getrennt sein müssen, gefährden diesen volkswirtschaftlich sinnvollen Transformationsprozess. Die Verteilnetzbetreiber werden nicht in die Transformation des Verteilnetzes investieren bzw. Fachpersonal aufbauen, wenn das Netz später unter heute noch völlig unbekanntem Bedingungen an einen H₂-Netzbetreiber verkauft werden muss. Den heutigen Erdgasnetzbetreibern muss daher die Transformation ihrer Netze in H₂-Netze ermöglicht werden.

Aus unserer Sicht stellt Energieeffizienz die wirksamste Methode dar, CO₂ in urbanen Ballungsräumen zu reduzieren. Effizienztechnologie senkt den Energieverbrauch substantiell und ist damit ein weiterer Schlüssel für eine erfolgreiche Energiewende. Eine entsprechende Förderung ist demnach sinnvoll. Förderprogramme auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sollten sich sinnvoll ergänzen.

Eine zuverlässige, bezahlbare und zunehmend erneuerbare Wärmeversorgung ist nur dann möglich, wenn die Kommunen die Potentiale vor Ort bestmöglich erschließen können. Aus Sicht der Mainova AG spielt eine kommunale Wärmeplanung als verlässliche Planungsgrundlage für die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung eine entscheidende Rolle. Auch hier ist es aus unserer Sicht entscheidend, dass alle Technologien, die einen Beitrag zur CO₂-Minderung leisten, nicht von Beginn an ausgeschlossen werden. Kommunale Wärmeplanung darf nicht bestimmte Technologien bzw. (Primärenergie-)Wärmequellen von vornherein festsetzen beziehungsweise ausschließen.

Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes – Drucks. 20/8758

–

2. Bewertung im Einzelnen

Zu § 1 – Ziele und Maßnahmen

Absatz 1:

Zum Erreichen der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 müssen zwar die erneuerbaren Energien massiv ausgebaut werden, jedoch ist eine vollständige Deckung des Endenergieverbrauchs von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen dafür weder erforderlich noch sinnvoll – und auch nicht bundesrechtlich vorgesehen. Denn auch andere klimaneutrale Energiequellen tragen zu einer sicheren, nachhaltigen und wirtschaftlichen Energieversorgung bei. Hierzu gehört im Bereich der Wärmeversorgung die Nutzung von Abwärme. So lässt sich Abwärme aus der Industrie oder von Rechenzentren in die Nah- und Fernwärmeversorgung einbinden. Darüber hinaus lassen sich klimaneutrale Gase wie beispielsweise Wasserstoff nicht nur aus erneuerbaren Energien, sondern auch mittels anderer Verfahren erzeugen. Deshalb sollte durchgehend von „erneuerbaren und klimaneutralen Energiequellen“ gesprochen werden.

Absatz 5:

Besonders städtisch geprägte Netze stehen vor enormen Herausforderungen, gerade durch Veränderungen auf der Abnehmerseite (etwa durch Wärmepumpen, E-Mobilität, neue Volatilitäten und Gleichzeitigkeiten, Sektorkopplung). Damit es Netzbetreibern gelingt, die Umbau- und Ausbauerfordernisse zu stemmen, sind entsprechend Anreize zu schaffen und für eine entsprechende Vergütung zu sorgen. Auch der Netzausbau sollte im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegen.

Absatz 7:

Bei den Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Gesetzes sollte die Nutzung von Abwärme aufgenommen werden. Dadurch können nicht nur die Energieeffizienz gesteigert und Energieeinsparungen erreicht, sondern auch der Bedarf an erneuerbarer Wärmeerzeugung verringert werden. Auch hier sollte von „erneuerbaren und klimaneutralen Energiequellen“ gesprochen werden.

Zu § 5 – Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien

Bei der Nutzung erneuerbarer Energiequellen sollten auch klimaneutrale Energiequellen ergänzt werden, um insbesondere Abwärme und Wasserstoff berücksichtigen zu können.

Zu § 6 – Förderung von innovativen Energietechnologien

Bei der Nutzung erneuerbarer Energiequellen sollten auch klimaneutrale Energiequellen ergänzt werden, um insbesondere Abwärme und Wasserstoff berücksichtigen zu können.

Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes – Drucks. 20/8758

–

Zu § 7 – Förderung von kommunalen Energie- und Klimaschutzkonzepten, Energieeffizienzplänen und Konzepten zur Erzeugung und Verteilung von erneuerbaren Energien

Neben den Potenzialen zur Kraft-Wärme-Kopplung sollten auch Abwärmepotenziale explizit erwähnt werden.

Zu § 9 – Anforderungen an landeseigene Gebäude und Beschaffungen

Bei den Anforderungen an landeseigene Gebäude, sowohl bei Sanierung als auch bei Neu- und Erweiterungsbauten, sollte der Anschluss an ein Wärme- und/oder Kältenetz zumindest als Option aufgenommen werden. Bei Wärmenetzen kann unterstellt werden, dass diese schrittweise bis spätestens 2045 vollständig auf klimaneutrale Wärme umgestellt werden. Dies geht auch aus dem gemeinsamen Konzept von BMWK und BMWStB zur Umsetzung der Vorgabe „65 Prozent erneuerbare Energien beim Einbau von neuen Heizungen ab 2024“ hervor, in dem diese Vorgabe durch den Anschluss an ein Wärmenetz unabhängig vom Anteil an erneuerbaren Energien am Erzeugungsmix des Netzes erfüllt werden kann.

Zu § 11 – Energiemonitoring

Auch beim Energiemonitoring sollten neben der Nutzung erneuerbarer Energien zusätzlich klimaneutrale Energien wie Abwärme und Wasserstoff berücksichtigt sowie Abwärmepotenziale aufgenommen werden.

Zu § 12 – Photovoltaikanlagen auf nicht-landeseigenen Parkplätzen

Grundsätzlich gilt, dass die Mainova AG die Installation von PV-Anlagen auf Parkplätzen unterstützt. Neben den politischen Vorgaben sollte es darüber hinaus auch Anreize finanzieller Art geben, wie entsprechend ausgestattete Fördermittel, um die Installation von PV-Anlagen auf Parkplätzen zu fördern.

Zu § 13 – Kommunale Wärmeplanung

Wie eingangs beschrieben spielt die kommunale Wärmeplanung als verlässliche Planungsgrundlage für die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung eine entscheidende Rolle. Aber es gibt aus Sicht Mainovas keine „One-size-fits-all“ Lösung, denn die Ausgangslage in den Kommunen ist nicht per se vergleichbar. Auch in den 50 größten Städten Hessens herrschen sehr unterschiedliche Voraussetzungen und somit gibt es verschiedene Lösungsmöglichkeiten, wie die Wärmeversorgung der Zukunft aussehen kann. Um die kommunale Wärmeplanung als übergeordnetes Leitmotiv der Wärmewände etablieren zu können, setzt dies insbesondere voraus, dass sämtliche regenerative Wärmeversorgungstechniken, differenziert nach regenerativer (Primär-)Energie bzw. -wärmequellen, aber auch der Frage Wärmeverteilung (direkt mittels Fernwärme / indirekt über Gas- und Stromnetze) und damit der Anwendungstechnologie beim Kunden gleichrangig

Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes – Drucks. 20/8758

berücksichtigt werden können. Dennoch muss die kommunale Wärmeplanung ausreichende Lenkungswirkung entfalten, um die ambitionierten Ziele der Wärmewende zu erreichen. Hierzu werden in bestimmten Gebieten Einschränkungen bei der Energieträgerauswahl erforderlich werden, die aber aus einem stimmigen Gesamtkonzept abzuleiten sind.

Absatz 1:

Hinterfragt werden sollte, ob die Schwelle von 20.000 Einwohnern für die Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung in Hessen angemessen ist. Anders als z. B. in Baden-Württemberg, wo Gemeinden ab 20.000 Einwohnern auf Antrag zur Großen Kreisstadt erklärt werden können und damit zusätzliche Verwaltungskompetenzen wahrnehmen, gibt es in Hessen keine sachgerechte Begründung für diese Schwelle. In Hessen gibt es etwa 50 Gemeinden mit zwischen 15.000 und 25.000 Einwohnern, die nah an dieser Schwelle liegen, sich aber verwaltungsrechtlich nicht unterscheiden. Allein aus einer etwas größeren Gemeindegröße kann daher keine größere Kompetenz zur kommunalen Wärmeplanung abgeleitet werden.

Absatz 3:

Dessen geschuldet ist in Verbindung mit dem Abs. 4 unsere Anregung, hier nicht eine Wärmeversorgungstechnik explizit hervorzuheben. Jede Konzeption muss die jeweils vor Ort herrschenden lokalen Gegebenheiten betrachten, unter Einbeziehung der vorhandenen Ressourcen sowie der wirtschaftlichen und räumlichen Rahmenbedingungen. Gerade mit Hinblick auf die Größe der Aufgabe, die innerhalb weniger Jahre zu meistern ist, spielt die Technologieoffenheit auch hier die entscheidende Rolle. Sogar innerhalb einer Kommune werden sich einzelne Stadtteile durch unterschiedliche Wärmekonzepte-/techniken unterscheiden.

Absatz 5:

Da sich jede Kommune aufgrund ihrer Größe und den individuellen Voraussetzungen unterscheidet, sollte es ihr auch überlassen bleiben, welche Methodik sie der kommunalen Wärmeplanung zugrunde legt. Schon jetzt können wir feststellen, dass in einer Großstadt durch die Anzahl der Möglichkeiten die Komplexität der Lösung auch entsprechend ausfällt, während kleinere Städte, die bspw. knapp über 20.000 Einwohnern liegen, in der Umsetzung ganz anders vorgehen werden. Bezüglich des Begriffs „Beteiligungsprozesse“ unter Ziff. 2 Abs. 5 merken wir folgendes an: Wie das BMWK analog in seinem Konzept zur kommunalen Wärmeplanung korrekt beschrieben hat, gilt es eine geeignete Methodik zu entwickeln, die jede Kommune für sich selbst zu verantworten hat. Von daher sind die Vorgaben, dass Mindestergebnisse, (Etappen-)Ziele und die Art der Veröffentlichung vorgegeben werden, zu begrüßen. Aber das Leitmotiv bei jeder kommunalen Wärmeplanung ist das formale Festsetzen von Zeitpunkten, wann welche Ziele erreicht werden, und die verbindliche Vorgabe, bis wann CO₂-Neutralität erreicht ist (Land Hessen 2045, Stadt Frankfurt 2035). Wie das Ergebnis erreicht wird, sollte demnach i. d. R. von den volkswirtschaftlich zu erwartenden Gesamtkosten, über die lokalen, technischen, geologischen, topologischen und räumlichen Möglichkeiten sowie Ressourcen getragen werden. Geeignete Modelle können diesbezüglich sehr gut den bestmöglichen spezifischen Transformationspfad über alle Ebenen aufzeigen.